Beiträge zur Untersuchung über die Vererbung des ritterschaftlichen Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock
vorgelegt von
Diplom-Volkswirt **Carl Julius Francke**
aus Schwerin.

Schwerin i. M. 1931.
Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Herr Professor Dr. Seraphim.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552721_0137

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einführung.

1. Umfang und Ziel der Bearbeitung 9
2. Beschaffung des Quellenmaterials 9
3. Begrenzung in der Anlage und Ausarbeitung 10

Hauptteil.

I. Teil. Die Zusammensetzung des Mecklenburg-Schwerinschen ritterschaftlichen Großgrundbesitzes und seine Besitzformen in Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen ihrer Struktur und Vererbungsformen, sowie ein Überblick über die bisher stattgefundene Erbfolge im Rahmen des Großgrundbesitzwechsels und ihre Bedeutung.

1. Kapitel: Die Zusammensetzung des Mecklenburg-Schwerinschen Großgrundbesitzes 11
2. Kapitel: Die Besitzformen 12
   I. Reine Allode 12
   II. Das allodifizierte Lehn 15
   III. Das Lehen 17
   IV. Das Familienfideikommiß 22
3. Kapitel: Die innerhalb des Gesamtgroßgrundbesitzwechsels bisher stattgefundene Vererbung und ihre Bedeutung 24
   1. Abschnitt: Der Anteil der Vererbung am Gesamtgroßgrundbesitzwechsel, aufgegliedert nach bestimmten Größenklassen, bestimmten Zeitspannen, nach der Vererbungsform und der Besitzform 24
   2. Abschnitt: Die Bedeutung des Erbgangs gegenüber der sich ergebenden Gesamtentwicklung 33

II. Teil. Der Einfluß der Umgestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Lage des Großgrundbesitzes 35

1. Kapitel: Durchschnittliche Verschuldung des Großgrundbesitzes . 35
2. Kapitel: Die Ursachen der Verschuldung 36
   1. Abschnitt: Persönliche Verschuldungsgründe 36
   2. Abschnitt: Der Einfluß der Umgestaltung der politischen Verhältnisse auf die Lage des Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin 38
   3. Abschnitt: Der Einfluß der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Lage des Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin 41
      1. Die Veränderungen der Steuerverhältnisse 41
      2. Hinzutreten neuer öffentlicher Lasten für den Großgrundbesitz 49
      3. Die Veränderungen der Kreditverhältnisse 50

III. Teil. Die beim Erbgang beobachteten Grundsätze und der Inhalt der Vererbungsvorgänge bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Rechtsaktes der Eigentumsübertragung sowie der Besitzform 54

1. Kapitel: Die Einstellung des Eigentümers und seiner Angehörigen zu seinem Besitz und die Vorkehrungen, die zum Zwecke der Besitzerhaltung getroffen werden 54

Seite

1. Abschnitt: Die Einstellung des Eigentümers und seiner Angehörigen zu seinem Besitz 54
2. Abschnitt: Vorkehrungen, die zum Zwecke der Besitzerhaltung getroffen werden 55
a) Im allgemeinen 55
b) Im besonderen 59
1. Die Stellung der Miterben insbesondere 59
2. Die Stellung der Töchter insbesondere 61
3. Die Stellung der Witwe 63
c) Überlassungsverträge 63
3. Abschnitt: Die Durchführung der Unteilbarkeit 64

2. Kapitel: Der Inhalt der Vererbungsvorgänge 65
1. Abschnitt: Die Bewertung des Gutes 65
1. Die Berechnungsgrundlage 65
2. Von wem erfolgt die Festsetzung des Gutswertes? . . 66
2. Abschnitt: Die wirtschaftliche Belastung des Erbfolgers . . 66

IV. Teil. Tendenzen der sich anbahnenden Entwicklung. Schlußbetrachtung 71

V. Sonderteil. Die Auflösung der Fideikommisse 75
1. Kapitel: Überblick über die bisher erfolgten Fideikommißauflösungen sowie eine Darlegung der Gründe im allgemeinen . . . 75
1. Abschnitt: Überblick über die bisher erfolgten Auflösungen seit Erlaß des Auflösungsgesetzes vom 16. Mai 1922 . . . 75
2. Abschnitt: Die Gründe für die zunehmende Auflösung der Fideikommisse 77
1. Sicherung der Besitzerhaltung in der Familie . . . 77
2. Wirtschaftliche Not, hervorgerufen durch den geringen Real- und Personal-Kredit 77
3. Ersparung der Erbschaftssteuer 79
2. Kapitel: Darlegung der Grundsätze, die bei der Auflösung von Todes wegen beobachtet werden 79
3. Kapitel: Auflösung durch Familienbeschluß 81
1. Abschnitt: Der Einfluß der Agnatenrechte 81
2. Abschnitt: Die Veranlassungen für die Auflösung durch Familienbeschluß 82
3. Abschnitt: Der Auflösungsvorgang 82
4. Kapitel: Auflösung durch Widerruf und Verzicht 85
1. Abschnitt: Auflösung durch Widerruf 85
2. Abschnitt: Auflösungen durch Verzicht 86

Literaturverzeichnis.

Allerhöchstes Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Reskript vom 18. November 1910 zum Cap. V der Allerhöchsten Landtags-Proposition, betreffend Reform der bestehenden Steuergesetzgebung. Mit Anlagen I—IV. Sandmeyersche Hofbuchdruckerei, Schwerin.

Balck, C. W. A., „Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin". 2 Bände, Schwerin 1878.

Begründung zu dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin nebst Bericht des Landessteuerdirektors vom 1. Juli 1908, Anlage II.

Begründung zum Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Anlage IV.

Bernhardi, „Kritik der Gründe, die für großes und kleines Eigentum sprechen". Neue Ausgabe, herausgegeben von Karl Diehl, 2. Auflage, Leipzig 1924.

Bollbrügge, C. F. W., „Das Landvolk im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin". Eine statistisch-kameralistische Abhandlung .... Güstrow 1835.

v. Buchka, „Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz". 5. Ergänzungsband: Dernburg: „Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens". Halle 1905.

Büsing, O., Handbuch des Öffentlichen Rechts. 3. Bd. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten II. 2. Halbbd. 1. Abt. Das Staatsrecht. Freiburg i. B./Tübingen 1884.

Contributions-Edict vom 8. Juni 1886 nebst zugehöriger Instruction und den stattgehabten Ergänzungen und Abänderungen bis zum Jahre 1892.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1927/28. Verlag von Raimar Hobbing in Berlin SW 6, I. 1929.

v. Dietze, C., Artikel „Fideikommisse" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 3. Band.

Enquête des Instituts für Agrarwissenschaften zu Rostock über die Erbverhältnisse innerhalb des mecklenburg-schwerinschen ritterschaftlichen Großgrundbesitzes.

Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. (Mit Anlage.) Anlage III.

Entwurf eines Einkommensteuergesetzes für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Anlage I.

Ergebnisse persönlicher Rückfragen des Verfassers.

v. Gierke, O., Artikel „Fideikommisse" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 3. Aufl., 4. Bd.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender seit 1900—1930, Staatshandbuch für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Herausgeber: das Statistische Amt Schwerin.
Die ritterschaftlichen Landgüter im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, vom Großherzoglichen Statistischen Amt, Schwerin 1910.

Hegel, Carl, „Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555. Mit einem Urkundenanhang." Rostock 1856.

Knebusch, Justizrat Dr., Güstrow. Gutachten über die Möglichkeit, den Grundbesitz der Familie zu erhalten.

Langfeld, Adolf, „Die mecklenburg-schwerinschen Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch", Berlin 1899.

Lorenz, Hans, Dr. jur. et rer. pol., Die Rechte der Töchter eines Lehensbesitzers. Verlag Carl Hinstorff, Rostock.

Mecklenburg-Schwerinsches Grund- und Gewerbesteuergesetz nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der vom 1. April 1929 ab gültigen Fassung. Schwerin 1929 Verlag Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft und Verwaltung.

Mecklenburg-Schweriner Verfassung, Städteordnung, Amtsordnung und Landgemeindeordnung nebst Wahlordnungen nach dem Stande vom 1. Dezember 1927. Verlag Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1888. Verlag Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.

v. Miaskowski, „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich". Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1. Abt., Leipzig 1882, 2. Abtl., Leipzig 1884.

Peters, A., Dr., Betriebsergebnisse und Stand der Verschuldung von 71 landwirtschaftlichen Betrieben aus den drei Wirtschaftsjahren 1924/27 sowie vergleichende Betriebsergebnisse von 17 landwirtschaftlichen Betrieben im Durchschnitt der Vorkriegsjahre 1910/14 und der Nachkriegsjahre 1924/27. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Betriebs-Abteilung.

Roth, Paul, „Mecklenburgisches Lehensrecht", Rostock 1858.

Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin Nr. 66, Nr. 189, 190 Jahrgang 1920; Nr. 71 Jahrgang 1921; 1922 v. 16. Mai; Nr. 30 v. 23. Mai 1929.

Sagave, Steuerzeitung des Landwirts, Jahrg. 1930 Nr. 1.

Schlesinger, E., „Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin", Berlin 1908.

Sering, M., „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen".

Sering und v. Dietze, C., „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit". München u. Leipzig 1930. Bd. 178 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik insbesondere Beitrag III.
Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg von Prof. Dr. J. H. Seraphim.

Stuhr, F., Dr., Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Dreiundneunzigster Jahrgang. Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin 1929.

Wagner, Dr., Das Steuerrecht des Landwirts. Industrieverlag Spaeth & Linde, Wien, 1926.

Witte, „Mecklenburgische Geschichte", 2 Bde. Wismar 1913.

Wygodzinsky (Buchenberger, W.), „Agrarpolitik" I, 2. Aufl., Leipzig 1917.

Akten des Justizministeriums,
A. betreffend Aufhebung des Lehnsverbandes;
B. betreffend Aufhebung der Fideikommisse.

Akten der Fideikommiß-Auflösungsbehörde,
bezüglich Aufhebung der Fideikommisse.

Mecklenburg-Schwerinsche Tageszeitungen.

Einführung.

Umfang und Ziel der Bearbeitung.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf den Mecklenburg-Schwerinschen ritterschaftlichen Großgrundbesitz, und zwar wird angestrebt, den Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Ereignisse nach dem Kriege auf den auf Erbgang beruhenden Besitzwechsel darzulegen. Insbesondere handelt es sich darum, die Veränderungen festzustellen, die die Vererbungsgewohnheiten erfahren haben, um die Erhaltung des Besitzes in der Familie trotz der bisherigen Gestaltung der auf die Landwirtschaft einwirkenden Verhältnisse zu ermöglichen.

Untersuchungen dieser Art sind mit vielfachen Schwierigkeiten verknüpft, denn die Regelung des Besitzüberganges ist von schwer zu erkennenden Umständen abhängig, weil es sich im wesentlichen um innere, gefühlsbetonte Einstellungen des einzelnen Landwirts handelt. Wirtschaftlich sowie sozial ist es gegenwärtig noch unmöglich, zu einem abschließenden Bild zu gelangen, da die einzelnen Vorgänge des Besitzwechsels noch keine volle Auswirkung erfahren haben, so daß die gezeigten Ergebnisse lediglich als Tendenzen einer sich anbahnenden Entwicklung anzusprechen sind, die in ihrem Verlauf noch nicht völlig übersehen werden, und deren Auswirkung keine hinreichende Einschätzung erfahren kann.

Die Ungunst der Lage des Großgrundbesitzes berechtigt jedenfalls zu der Annahme, daß noch weitergehende als die hier dargelegten Verschlechterungen eintreten werden, und daß mithin die Vererbung gegenüber dem Besitzübergang in fremde Hände in noch stärkerem Maße als bisher an Bedeutung einbüßen wird.

Beschaffung des Quellenmaterials.

Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen war mit Schwierigkeiten verbunden, da über die zu behandelnden Fragen keine verarbeiteten Unterlagen vorhanden waren und sich die umfangreiche Einsichtnahme in letztwillige Verfügungen, Auseinandersetzungsverträge und sonstige, den auf Erbgang beruhenden Besitzwechsel betreffende Urkunden als unmöglich erwies. So liegen größtenteils den hier dargestellten Gegebenheiten Angaben zugrunde, die durch mündliche oder schriftliche Rückfragen und Auskünfte erfahrener Sachkenner erhalten worden sind. Vor allem sind die Ergebnisse der vom Institut für Agrar- und Siedlungswesen, Abt. Rostock, durchgeführten Enquête über die Erbverhältnisse Mecklenburgs der Bearbeitung unterzogen worden. Die vom Institut für Agrar- und Siedlungswesen, Abt.

Rostock, sowie die von dem Bearbeiter für diese Arbeit beschafften Unterlagen haben in großem Umfange bereits Verwendung gefunden in der Darstellung „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in beiden Mecklenburg" von Prof. Dr. Seraphim in dem Werk von Max Sering und C. v. Dietze „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit" S. 128—149, die sich im wesentlichen auf das hier zusammengetragene Material stützt, so daß sich gelegentliche Wiederholungen der gleichen Tatbestände nicht umgehen ließen.

Die Ermittlungen über den seit 1900 stattgefundenen Besitzwechsel beruhen auf vergleichender Durchsicht der Staatskalender sowie der Anzeigen über die Leistung des Lehn- und Homagialeides im Regierungsblatt bis 1914.

Die aufschlußreichsten Angaben sind jedoch Herrn Justizrat Knebusch (Güstrow) sowie anderen Sachkennern zu verdanken. An dieser Stelle möchte ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Seraphim, für die vielseitige wissenschaftliche Anleitung und allen Herren, die die Liebenswürdigkeit hatten, mir ihre weitgehende Unterstützung bei der Beschaffung des Materials zuteil werden zu lassen, meinen geziemendsten Dank zum Ausdruck bringen.

Begrenzungen in der Anlage und Ausarbeitung.

Was die Anlage der Ausarbeitung anbetrifft, so sei bemerkt, daß die der Vererbung des Großgrundbesitzes zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse nur insoweit eine Darstellung gefunden haben, als sie für die Aufhellung der hier untersuchten wirtschaftlichen Tatbestände grundleglich bedeutungsvoll sind. Im wesentlichen beruht der Aufriß des rechtlichen Teils auf Ausführungen, die uns durch Herrn Referendar Dr. Zschimmer geworden sind.

Wenn der Behandlung der Auswirkungen der politischen Verhältnisse ein größerer Raum gegeben worden ist, so geschah es im Hinblick auf die Tatsache, daß die Beseitigung des Ständestaats für den mecklenburgischen Großgrundbesitz besonders nachhaltige Folgewirkungen ausgelöst hat.

Die natürlichen Bedingungen Mecklenburgs wie die Boden- und klimatischen Verhältnisse und die Verkehrslage weisen mannigfaltige Unterschiede auf. Das Untersuchungsgebiet stellt sich daher nicht als einheitlich dar. Im einzelnen konnte bei der Anlage der vorliegenden Arbeit diesen Unterschieden nicht Rechnung getragen werden, so daß eine allzu weitgehende Verallgemeinerung der hier geschilderten Tatbestände zu Fehlschlüssen verleiten dürfte. Um doch zu einem einigermaßen der Wirklichkeit entsprechenden Gesamtbilde zu gelangen, ist die Untersuchung auf Grund von Durchschnittsergebnissen angelegt worden. Die wirtschaftliche Lage mag daher bei Gütern, die bessere natürliche Bedingungen aufzuweisen haben, gesunder, bei denen in ungünstigeren Landstrichen noch beklagenswerter sein.

Hauptteil.

I. Teil.

Die Zusammensetzung des Mecklenburg-Schwerinschen ritterschaftlichen Großgrundbesitzes und seine Besitzformen in Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen ihrer Struktur und Vererbungsformen, sowie ein Überblick über die bisher stattgefundene Erbfolge im Rahmen des Großgrundbesitzwechsels und ihre Bedeutung.

1. Kapitel.

Die Zusammensetzung des Mecklenburg-Schwerinschen Großgrundbesitzes.

Das Land Mecklenburg-Schwerin nimmt eine Größe von 13 161,63 qkm ein. Hiervon entfallen auf das Gebiet des ritterschaftlichen Grundbesitzes 5 574,789 qkm [1]). Das entspricht einem Anteil von nahezu 46 v. H. an der Gesamtfläche unter Einbeziehung der Klostergüter. Fast die Hälfte der Gesamtfläche befindet sich also in der Hand des Großgrundbesitzes [1]).

Ritterschaftliche Landgüter sind alle diejenigen, die im Jahre 1755 mit Einschluß der Inkamerata [2]) die Ritterschaft bildeten. Sie sind in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragen [3]); je nachdem sie in Nutz- oder in vollem Eigentum stehen, sind zu unterscheiden reine Allode, allodifizierte Lehngüter und Lehngüter. „Die öffentlichrechtliche Stellung der Lehnbesitzer ist dieselbe wie die der Eigentümer ritterschaftlicher Allodialgüter. Lehngüter konnten (und können heute noch) allodifiziert werden und damit in das volle Eigentum des Grundbesitzers übergehen“ [4]). Die Revolution hat im Gegensatz zu Mecklenburg-Strelitz in Mecklenburg-Schwerin keine Auflösung des Lehnverbandes herbeigeführt. „Die Allodifikation erfolgte durch Gnadenakt des Landesherrn gegen Erlegung gewisser Gebühren. (Allodifikationsrekognition)“ [5]). Heute hat sich der Modus insofern geändert, als an die

[1]) W. Eichler: Das Siedlungswesen in Mecklenburg-Schwerin und seine landwirtschaftliche Bedeutung. Göttinger Diss. 1926, S. 6, zit. bei Seraphim „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in beiden Mecklenburg“ S. 101.

[2]) Rittergüter im Besitz des Landesherrn.

[3]) Nach Schlesinger S. 63, „Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin“.

[4]) Schlesinger S. 63, „Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin“. (Verordnung, betr. die Allodifikation der Lehngüter vom 7. Februar 1877 § 2, zit. ebendort, die auch heute noch von Bestand ist.)

[5]) Schlesinger S. 63.

Stelle des Landesherrn das Ministerium tritt. „Bei alten Lehngütern, d. h. solchen, die sich nicht in der Hand des ersten Erwerbers befanden, bedurfte es zur Rechtsgültigkeit der Allodifikation der Zustimmung des Agnaten“ [6]), die auch heute noch erforderlich ist.

Die Anzahl der ritterschaftlichen Güter beträgt heute 947. Nach der Besitzform aufgegliedert verteilt sich diese Summe auf 624 Allode und 323 Lehngüter [7]).

„Das Gebiet der Ritterschaft ist seit 1755 zwar ein festbegrenztes, so daß Vergrößerungen resp. Verminderungen ausgeschlossen sind. Die Zahl der Güter ist jedoch nicht geschlossen. Es können vielmehr durch Teilung neue Güter entstehen, aber auch mehrere zu einem vereinigt werden“ [8]). Derartige Veränderungen bedurften früher der landesherrlichen Genehmigung, die heute durch ministerielle abgelöst worden ist. Voraussetzung ist allerdings, daß dem zu teilenden Gute mindestens zwei Hufen verbleiben oder das neu zu bildende Gut mindestens diese Größe erreicht. Für die Weggabe von Erbpachtstellen oder Rentengütern galten besondere Bestimmungen (siehe Stade a. a. O. S. 46 Anm. 115, 116, 117).

Die Mehrzahl der ritterschaftlichen Güter liegt innerhalb der Größenklassen von 200 bis 1000 ha, und zwar ist der Grundherr völlig durch die Leitung allein in Anspruch genommen.

2. Kapitel.

Die Besitzformen [9]).

Innerhalb des mecklenburgischen Großgrundbesitzes werden folgende vier Besitzformen unterschieden:

Allode, allodifizierte Lehen und Lehen, sowie Fideikommisse.

I. Allode.

1. Begriff.

Reine Allode sind diejenigen ritterschaftlichen Güter, die im freien Eigentum stehen und bei denen eine frühere Lehneigenschaft nicht nachzuweisen ist. Ihre Zahl beträgt nur 35 [10]). „Bei ihnen ist der Eigentümer zu Lebzeiten unbeschränkt verfügungsfähig und auch in seinen testamentarischen Verfügungen nicht gebunden. Sie unterliegen

[6]) Schlesinger S. 63.

[7]) Schlesinger S. 65. Die Zahlen sind der Begründung zum Gesetz über die Auflösung der Fideikommisse vom 16. Mai 1922 entnommen.

[8]) Schlesinger S. 64.

[9]) Diesem Kapitel liegen großenteils Ausführungen von Ref. Dr. Zschimmer zugrunde.

[10]) Buchta, Mecklenburg-Schwerinsches Landesrecht S. 37 Anm. 52, zit. bei Stade S. 42.

hinsichtlich Erbschaft und Auseinandersetzung keiner anderen gesetzlichen Bestimmung als den Vorschriften des BGB., „beschränkt nur insoweit, als die Naturalteilung von allen ritterschaftlichen Gütern in Mecklenburg ohne staatliche Genehmigung unzulässig ist. Dieser Beschränkung unterliegen demnach auch die allodifizierten Lehngüter und die Lehngüter“ [11]).

2. Gegenstand.

Das freie Eigentum umfaßt nicht nur das Landgut, sondern alle wesentlichen Teile und Zubehör. Es bildet somit eine Einheit, die insgesamt der Verfügung des Eigentümers untersteht.

3. Vererbung.

a) Gesetzliche Erbfolge.

Hinterläßt der Eigentümer bei seinem Tode keine gültige letztwillige Verfügung, so sind in erster Linie die Abkömmlinge des Erblassers zu Erben berufen. Sie sind nach § 1924 BGB. gesetzliche Erben erster Ordnung. Neben ihnen erbt der überlebende Ehegatte zu einem Viertel des Nachlasses (§ 1931). Solange gesetzliche Erben erster Ordnung vorhanden sind, sind Verwandte anderer Ordnung zur Erbschaft nicht berufen [12]).

Einen Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern macht das BGB. nicht. Es weist ihnen bei der Erbschaft eines Landgutes die gleichen Rechte und Pflichten zu. Lediglich die Stellung des überlebenden Ehegatten ist insofern verschieden, als er neben Abkömmlingen, wie bereits erwähnt, Erbrecht zu einem Viertel hat. Dagegen erbt er neben den Erben der zweiten und folgenden Ordnungen zur Hälfte und hat in diesem Falle auch noch den Voraus im Umfange des § 1932. Bei Vorhandensein mehrerer Abkömmlinge oder mehrerer Erben nachfolgender Ordnungen stehen diese in Ansehung des Nachlasses in einer Erbengemeinschaft. Gemäß § 2033 ff. kann jeder Miterbe über seinen Anteil verfügen. Über den gesamten Nachlaß oder über einen Nachlaßgegenstand kann nur in Gemeinschaft verfügt werden. Jeder Miterbe ist berechtigt, zu jeder Zeit die Auseinandersetzung zu verlangen. Die Teilung erfolgt entweder in Natur oder aber durch Verkauf des Grundstücks. Im letzteren Falle ist der Ertragswert grundleglich zu machen. Das Verfahren ist im einzelnen in den §§ 254—257 AV. BGB. geregelt.

Aus dem Nachlaß sind zunächst die vorhandenen Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Die Erben haften für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Solange keine Aufteilung des Nachlasses erfolgt ist, kann jeder Erbe die persönliche Inanspruchnahme verweigern. Haben die Miterben rechtzeitig für die Beschränkung ihrer

[11]) Institutsenquête.
[12]) Über die anderen Ordnungen vgl. BGB. §§ 1925—1929.

Nachlaßverbindlichkeiten Sorge getragen, haften sie nach der Teilung des Nachlasses nur entsprechend ihren Erbteilen. Ist eine Beschränkung der Haftung nicht vorgenommen, haften die Miterben für die gesamten Schulden unbeschränkt. Jeder der Miterben muß mit seinem Vermögen für alle Nachlaßverbindlichkeiten einstehen. Ein nach Abzug aller Schulden noch verbleibender Überschuß gebührt den Miterben nach dem Verhältnis ihrer Anteile. Zu beachten ist, daß unter Abkömmlingen, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, eine Ausgleichspflicht besteht. Sie müssen das, was sie zu Lebzeiten des Erblassers als Ausstattung bekommen haben, zur Anrechnung bringen (z. B. Studiengeld).

Ist das zum Nachlaß gehörige Gut nicht überschuldet, vollzieht sich die Auseinandersetzung meist in der Art, daß ein Sohn das Gut übernimmt und die anderen Erben abfindet. Derartige Möglichkeiten sehen die §§ 750 ff. BGB. vor.

b) Testament oder letztwillige Verfügung.

Durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser die im BGB. vorgesehene Erbfolge ausschalten. Er ist zum Ausschluß aller Erben von der Erbschaft berechtigt. Tritt dieser Fall ein, so haben die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte einen Anspruch auf das Pflichtteil. Dieses Pflichtteilsrecht geht auf Auszahlung der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils (§ 2303).

Der Erblasser kann letztwillig den Erben Auflagen machen, etwa Abfindungen an Seitenverwandte, auch kann er den Erben durch Einsetzung einer Nacherbschaft in seiner Verfügungsmacht beschränken (§§ 2100 ff. BGB.). Schließlich besteht für den Erblasser noch die Möglichkeit, durch gemeinschaftliches Testament (§§ 2265 ff. BGB.) und durch Erbvertrag (§§ 2274 ff.) schon zu Lebzeiten bindende Verfügungen über das Grundstück zu treffen. Gerade diese Möglichkeiten unterscheiden das Allod wesentlich vom Lehn, allodifizierten Lehn und Familienfideikommiß, bei denen der Gedanke der Erhaltung der Substanz in der rechtlichen Regelung der Vererbung weitgehend durch Verfügungsbeschränkungen des Erblassers zum Durchbruch kommt.

Nicht unter die Vererbung fallen die Verträge, durch die der Erblasser sich schon zu Lebzeiten seines Besitzes entäußert, um aus steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründen die gesetzlichen Erben in den Besitz des Gutes zu bringen. Derartige Gutsüberlassungen tragen vielmehr den Charakter einer Vererbungsgewohnheit. Der Erblasser kann z. B. seinem Sohn das Gut zu Eigentum übertragen, sich dann selbst einen lebenslänglichen Nießbrauch am Gute bestellen lassen mit der gleichzeitigen Auflage der Verpflichtung an den Sohn, Schwestern und Mutter im Verhältnis zu ihren gesetzlichen Erbteilen abzufinden.

II. Das allodifizierte Lehn.

1. Begriff.

Allodifizierte Lehen sind diejenigen Güter, die ursprünglich Lehngüter waren und später in freies Eigentum übergegangen sind. Der Lehensmann erwarb vom Großherzog (jetzt dem Staat) das diesem zustehende Obereigentum, so daß dessen Einfluß auf die Belastung und Veräußerung entfiel. Der Konsens des Obereigentümers zur Veräußerung war lediglich formeller Natur, d. h. er konnte grundsätzlich nicht verweigert werden, jedoch war die Erteilung desselben immer an die Zahlung gewisser Gebühren geknüpft. Durch die Allodifikation fiel diese Belastung dadurch fort, daß der Erwerber eine Anerkennungsgebühr zahlen mußte. Hierdurch wurde das Gut freies Eigentum [13]).

2. Objekt.

Den Vorschriften über die Erbfolge in allodifizierte Lehen unterlagen

a) die nach dem 1. Januar 1900 allodifizierten Lehen,
b) die seit dem 12. Dezember 1871 allodifizierten Lehngüter, für welche in Ansehung der Erbfolge die Vorschriften über die Erbfolge in das Gut Amalienhof maßgebend gewesen sind,
c) die sonstigen allodifizierten Lehngüter [14]).

Gegenstand des allodifizierten Lehens ist das Gut mit allen seinen Bestandteilen und Zubehör bis auf das Wirtschaftsgerät und Vieh. Dieses bildet ein Sondervermögen, das nicht der Erbfolge eines allodifizierten Lehens, sondern den Vorschriften des BGB. unterliegt.

3. Vererbung.

Der Eigentümer eines allodifizierten Lehens kann zu Lebzeiten frei über das Gut verfügen. Er ist berechtigt, das Gut zu veräußern und zu belasten, wobei die Belastungen auch in Hinblick auf das erstgenannte Sondervermögen erfolgen können.

a) Gesetzliche Erbfolge.

Die allodifizierten Lehngüter unterliegen für den Fall, daß der Eigentümer nicht letztwillig anderweit verfügt hat, in Ansehung der Erbfolge und Erbteilung bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Stirbt der Erblasser ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, tritt die gesetzliche Regelung der AV. BGB. ein. Die diesen zugrunde liegenden Vorschriften bezwecken vor allem die Erhaltung des Gutes in der Familie. Sie gewähren den männlichen Erben daher eine Vorzugsstellung gegenüber den weiblichen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß hinsichtlich des Sondervermögens, worauf bereits hinge-

[13]) Die Regelung der Erbfolge in allodifizierten Lehen ist im AV. BGB. §§ 321—348 erfolgt.
[14]) Langfeld a. a. O. S. 257.

wiesen wurde, die Erbfolge nach BGB. erfolgt. Das hat zur Folge, daß bei landwirtschaftlichen Grundstücken Wirtschaftsgerät und Vieh dem gleichen Erbrecht aller Kinder untersteht. Beabsichtigt also der Erbe, Wirtschaftsgerät und Vieh im Betriebe des Gutes weiter zu verwenden, so ist er verpflichtet, es von den Erbrechten seiner Geschwister und der übrigen gesetzlichen Erben zu befreien. Es ist bei den allodifizierten Lehen also zu scheiden

aa) die Erbfolge in das Gutsvermögen,

bb) die Erbfolge in das übrige Vermögen.

aa) Bezüglich der Erbfolge in das Gutsvermögen werden die Vorschriften des BGB. dahin durchbrochen, daß unter den Erben erster Ordnung die den Töchtern zukommenden Erbteile zugunsten der Söhne auf die Hälfte beschränkt werden (§ 331 AV. BGB.).

Den Söhnen und Töchtern steht also nach dem Gesetz ein Erbrecht am Gutsvermögen zu [15]). Ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten am Gutsvermögen, wenn Abkömmlinge des Erblassers oder ein Vorfahr Erben werden, besteht jedoch nicht. In diesem Fall hat der überlebende Ehegatte in Ermangelung anderweitigen ausreichenden Vermögens Anspruch auf Unterhalt. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Gutserben. Er wird gesichert durch Eintragung einer Reallast in das Grundbuch (§§ 316, 334, 335 AV. BGB.).

Hat der Erblasser mehrere Gutserben hinterlassen, so bilden sie in Ansehung des Gutsvermögens eine Gemeinschaft. Für die Auseinandersetzung ist für den Fall, daß keine andere Bestimmung vorliegt, das Gut mit dem Ertragswert in Anrechnung zu bringen (§ 340 AV. BGB.). Die männlichen Gutserben erster Ordnung haben einen Anspruch auf Überlassung des Gutes, soweit sie nach den Vorschriften der §§ 331, 332 AV. bevorzugt sind. Unter gewissen Voraussetzungen haben auch der Vater, die Mutter oder die Witwe des Erblassers diesen Anspruch (§ 340 AV.). Bei Vorhandensein mehrerer bevorzugter Erben tritt Kavelung [16]) ein. Das Gutsvermögen wird

[15]) Sind Erben erster Ordnung nicht vorhanden, so bestimmt der § 333 AV. BGB. den Grad der zur Erbfolge berufenen Verwandten.

[16]) Siehe Roth S. 134 a. a. O. In Mecklenburg wird die Zivilteilung Kavelung genannt, „und zwar sowohl wenn mehrere Güter Objekt bilden, welche aber ihren ungleichen Werthes wegen nicht in Natur vertheilt werden können, als wenn nur ein Hauptgut der Succession mehrerer Anwärter zu Grund liegt. Die Kavelung erfolgt in der Art, daß das Objekt zu einem billigen brüderlichen Preis eingesetzt wird, und der in solcher Weise ermittelte Werth die Grundlage für die Bestimmung der Größe der Geldantheile bildet, welche die Abzufindenden erhalten sollen. Der Gutsübernehmer wird durch das Loos bestimmt. Gleiches Verfahren wird unter den erforderlichen Modificationen eingehalten, wenn mehrere Güter zur Vertheilung kommen, und entweder einzelne Interessenten ausgelooft werden, oder die Werthverschiedenheit für einzelne Theile eine Ausgleichung durch Geldbeträge erforderlich macht. Die Geldkavels sind allodial, es kann aber die lehenbare Qualität vertragsmäßig bestimmt sein."

verlost. Der Gewinner muß den übrigen Gutserben sowie seine ausgelosten Miterben in Höhe ihres Anteils am Ertragswerte abfinden (§ 341). Statt der Kavelung steht jedem der bevorzugten Erben das Recht zu, den Verkauf des Gutes zu verlangen (§ 341 Abs. 3). Ist keiner von mehreren Gutserben bevorzugter Erbe, so kann jeder Gutserbe Auseinandersetzung durch Kavelung oder Verkauf verlangen.

Lasten auf dem Gutsvermögen Schulden, so haften die Gutserben, soweit sie nicht auch Erben des nicht zum Gutsvermögen gehörenden Vermögens geworden sind, bis zur Teilung als Gesamtschuldner mit dem Gutsvermögen. Nach der Teilung haften sie als Gesamtschuldner mit dem jedem einzelnen zugefallenen Vermögensteil. Sind die Gutserben auch Erben des nicht zum Gute gehörenden Vermögens geworden, so haften sie für die Nachlaßverbindlichkeiten schlechthin. Es finden die Vorschriften des BGB. §§ 1970—214 entsprechende Anwendung.

bb) Erbfolge in das übrige Vermögen.

Die Erbfolge bestimmt sich in diesem Fall nach §§ 1924 ff. BGB. Es gilt also die Regelung wie zu I.

b) Testamentarische Erbfolge.

Durch letztwillige Verfügung kann die gesetzliche Erbfolge durch den Erblasser ausgeschlossen werden. In diesem Fall ergibt sich für ihn die Beschränkung, daß er den Unterhaltsanspruch seines Ehegatten grundsätzlich nicht ausschließen kann (§ 335 Ziff. 4 AV.). Ebenso kann kein Ausschluß der Abkömmlinge und Eltern erfolgen. Der Umfang des Pflichtteils beträgt die Hälfte des Erbteils am Gutsvermögen. Wesentlich ist, daß testamentarisch verfügt sein muß sowohl über das Gutsvermögen wie über das Sondervermögen, da sonst die gesetzliche Erbfolge für das eine oder andere Vermögen Platz greifen kann.

Anhang.

Überließ der Besitzer eines Lehngutes oder eines allodifizierten Lehens das Grundstück noch bei Lebzeiten dem nächstberechtigten Erben, so wurden mangels anderweitiger Vereinbarungen an einen solchen Überlassungsvertrag die gleichen Folgen geknüpft, wie wenn das Grundstück durch Tod übergegangen wäre (§ 390 AV. BGB.).

III. Das Lehen.

1. Begriff.

Unter dem Begriff Lehen versteht man ein Recht an einer fremden Sache, das dem Träger des Rechts eine umfangreiche Verfügungsmacht gewährt. Der Lehnbesitzer ist somit nicht voller Eigentümer des Lehnobjekts. Anfangs fand die Beschränkung seiner Verfügungsmacht ihren Ausdruck darin, daß er von Todes wegen nicht frei verfügen konnte, sondern an die Zustimmung des Landesherrn gebunden war. Diesem stand das Obereigentum am Lehnsobjekt zu. Im Laufe der Entwick-

lung erfuhren die Rechte des Landesherrn soweit eine Abschwächung, daß er zu allen Verfügungen seine Zustimmung geben mußte. Für diesen Konsens mußte dann vielfach eine Gebühr entrichtet werden. Man kann nach Mecklenburg-Schwerinschem Recht das Lehen als Nutzeigentum bezeichnen, wobei sich die Fremdheit des Objektes praktisch gesehen darin zeigte, daß im Falle der Veräußerung eine Gebühr zu zahlen war [17]).

2. Objekt.

Objekt des Lehens sind in Mecklenburg regelmäßig nur Landgüter. Neben dem eigentlichen Lehensgut ist sodann vielfach noch mit dem Lehen verbundenes Allod vorhanden. In diesem Fall ist zu scheiden zwischen dem Lehngut auf der einen Seite und dem Allod auf der andern Seite. Der Umfang des Lehens bestimmt sich gemäß § 273 AV. BGB., der Umfang des Allods gemäß § 274 AV. BGB. Diese Scheidung ist von Bedeutung, da das Allodialvermögen wiederum der Erbfolge nach dem BGB. unterliegt (unentziehbarer Pflichtteilsanspruch).

Zum Lehnsvermögen gehört der Grund und Boden und alles, was mit diesem und den Gebäuden fest verbunden ist, insbesondere also die eingebauten Maschinen, das zum Guts- und Wirtschaftsbedarf geschlagene Brenn- und Nutzholz, die auf dem Gute gewonnenen Baumaterialien, das gesamte Heu und Stroh, die landwirtschaftlichen Vorräte, die zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, die Feuerlöschgerätschaften, die Gutskarten und der Anteil des Gutes am sinkenden Fonds des Kreditvereins [18]) [19]). Letztere Bestimmung fällt mitunter sehr ins Gewicht, da der Anteil häufig sehr hoch ist.

Nicht zum Lehen gehören somit vor allem das gesamte Wirtschaftsgerät und Vieh, auch die nicht mit den Gebäuden fest verbundenen Maschinen, alle ausstehenden Gelder, Grundschulden und Wertpapiere, das Hausmobiliar und was sich sonst noch vorfindet.

3. Vererbung des Lehens.

a) Verfügung unter Lebenden.

Im Gegensatz zum übrigen Deutschland haben sich für die lehnsrechtliche Regelung in Ansehung der Veräußerung und Verpfändung freie Grundsätze herausgebildet. Der Lehnsmann konnte das Gut ver-

[17]) Roth a. a. O. §§ 1, 66.

[18]) Der sinkende Fonds des Kreditvereins stellt eine Belastung des Gutes dar. Der Lehensträger hatte beim Kreditverein eine Anleihe aufgenommen und sich verpflichtet, jährlich einen bestimmten Betrag an Zinsen zuzüglich Amortisation zu entrichten. Daher sank der Fonds (sinkender Fonds). Diese Verpflichtung konnte bei seinem Tode noch bestehen und eine wesentliche Belastung bilden.

[19]) Langfeld a. a. O. S. 232. § 273.

pfänden, veräußern. Vor allen Dingen bot sich ihm die Möglichkeit, das Gut seiner Familie praktisch dadurch zu entziehen, daß er es verschuldete. Zwar ist zu diesen Akten formell die Zustimmung des Landesherrn (heute des Staates) nötig. Eine ernstliche Verweigerung des Konsenses ist aber nur da möglich, wo das Lehen auf zwei Augen, d. h. vor dem Heimfall steht [20]).

Als wichtigstes Moment des mecklenburgischen Lehnsrechtes ist die Tatsache hervorzuheben, daß der Lehnsträger in der Verpfändung unbeschränkt war und dadurch seinen Erben ein vollkommen überschuldetes Gut hinterlassen kann. Weiterhin hat er es in seiner Hand, ob er seinen Erben mehr oder weniger zuwenden will als den Allodialerben. „Belastet er das Lehen höher, so werden die Allodialerben bevorzugt. Tilgt er die eingetragenen Lasten, oder verwendet er größere Beträge auf die Verbesserung des Lehngutes, so verringert er seinen Allodialnachlaß zugunsten des Lehns. Die Belastungen müssen sich die Lehnserben jedenfalls dann gefallen lassen, wenn sie Kinder des Lehnsbesitzers sind. Die Verbesserung des Lehns auf Kosten des übrigen Vermögens kann der Lehnsmann dadurch abwenden, daß er letztwillig die Übernahme dieser Aufwendungen durch die Lehnserben anordnet [21])."

b) Verfügung von Todes wegen.

Für Lehngüter ist die Erbfolge und die Erbteilung durch die Vorschriften des Lehnrechts gesetzlich geregelt und der letztwilligen Verfügung des Lehneigentümers entzogen. Letzterer kann lediglich über die Art und Weise der Teilung unter seinen zur Lehnfolge gesetzlich berufenen Abkömmlingen mit gewissen Beschränkungen verfügen. Er kann seinen Deszendenten die Nachfolge in das Lehngut nicht entziehen, weil ihnen diese angeboren ist, auch besteht für ihn nicht die Möglichkeit, durch Auflagen oder Vermächtnisse die Lehnserben zu zwingen, Dritten etwas zuzuwenden. Die letztwillige Verfügungsmacht im Mecklenburgischen Lehnsrecht erstreckt sich im wesentlichen darauf, daß der Erblasser innerhalb einer von ihm unantastbaren Erbfolgeordnung lediglich die Größe der einzelnen Erbportionen bestimmen kann. Die Erbfolge erfolgt nur im Mannesstamm, wobei alle Söhne eines Lehnsbesitzers gleichberechtigt sind. Neuerdings kann der Lehnsbesitzer unter seinen Söhnen den Nachfolger letztwillig bestimmen, wenn er den andern Söhnen eine angemessene Geldabfindung zusichert. Sind mehrere Lehnsfolger vorhanden und ist eine Bestimmung des Erblassers nicht getroffen, dann bilden die Lehnserben unter sich eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, auf die die Vorschriften der §§ 2032 ff. BGB. Anwendung finden (§§ 291—304 AV.). Die Lehnfolge erfolgt sodann auf Grund eines Auseinandersetzungsvertrages, die Ausein-

[20]) Roth a. a. O. §§ 71 ff.
[21]) Persönliche Enquête.

anderſetzung kann durch Kavelung erfolgen, d. h. es entſcheidet das Los unter den Gleichberechtigten. Die übrigen Erben werden abgefunden. Oder es erfolgt Verkauf (vgl. im einzelnen die §§ 294 und 297 AV.). Sind mehrere Abkömmlinge zur Lehnsfolge berechtigt, ſo kann der Erblaſſer durch letztwillige Verfügung, wie bereits oben erwähnt, die Art der Teilung des Vermögens unter den erbfolgeberechtigten Abkömmlingen anordnen, wobei aber wiederum das Pflichtteilsrecht im Rahmen des § 303 AV. Berückſichtigung erfahren muß.

Adoptierte und legitimierte Kinder haben kein Erbrecht in das Lehen [22]).

Ebenſo haben die Töchter und die Witwe des Erblaſſers keinen Anteil an dem Lehnsvermögen. Die Töchter des letzten Lehnsmannes haben einen Anſpruch auf ſtandesmäßigen Unterhalt, wenn ihr übriges Vermögen nicht ausreicht. Im Bedürfnisfalle bis zu ihrer Heirat (vgl. im einzelnen die §§ 308—313 AV.). Dieſer Unterhaltsanſpruch iſt eine den Lehnserben als ſolche treffende Lehnsſchuld (§ 279 Ziff. 6 AV.).

Ein Anſpruch auf Ausſteuer ſteht allen Töchtern, auch den Erbjungfern, zu. Dieſe Ausſteuer iſt zunächſt aus dem Allodialvermögen zu beſchaffen. Hat der Vater nicht das nötige Allodialvermögen hinterlaſſen, ſo iſt der Anſpruch gegen den Lehnsfolger gegeben. Der Anſpruch entſteht erſt mit der Verheiratung der Tochter, auch er iſt, ſoweit das Allodialvermögen nicht ausreicht, Lehnsſchuld. Dieſe Anſprüche ſtellen an ſich keine dingliche Belaſtung des Grundſtücks dar, deshalb gibt der § 316 AV. den Töchtern das Recht, daß ſie von dem Verpflichteten die Begründung eines dinglichen Rechts am Lehngut verlangen können, um ſo ihre Anſprüche zu ſichern.

Hinterläßt der Lehnsmann keine männliche Abkommenſchaft, ſondern nur Töchter aus vollgültigen Ehen, ſo erwerben dieſe im gewiſſen Sinne das Lehen. Ihnen ſteht das Nutzungsrecht des Lehngutes, die Jagdgerechtigkeit und verſchiedene andere Lehnsrechte zu (Erbjungfernrecht). Die Erbjungfer konnte das Grundſtück aber weder veräußern noch dinglich belaſten. Sie war alſo nicht in der Lage, das Grundſtück in irgend einer Form der Kreditbeſchaffung zugänglich zu machen. Sie konnte die Ausübung ihres Rechtes Dritten, z. B. den nach ihr berufenen Erben überlaſſen. Aber auch dieſe waren ebenfalls nicht berechtigt, das Grundſtück in irgend einer Weiſe zu belaſten [23]).

[22]) „Iſt bei einem Lehen ein von dem erſten Erwerber nachweisbar Abſtammender nicht vorhanden, ſo bekommen das Lehen diejenigen, die dasſelbe Wappen, denſelben Namen und denſelben Schild nachweiſen können, ſogenannte Schildvetternſucceſſion. Sind auch dieſe nicht vorhanden, ſo fällt das Lehen an den Staat zurück, der dann die Anſprüche der Lehngläubiger zu erfüllen hat."

[23]) Roth a. a. O. § 78.

Die Witwe eines Lehnsmannes hat das Recht auf die Hälfte aller beweglichen Sachen ihres Ehemannes mit Ausnahme des baren Geldes und der Kapitalien. Sie hat sofort mit dem Tode des Mannes Eigentum an den Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob sie etwas in die Ehe eingebracht hat oder nicht. Daneben hat sie einen Anspruch darauf, daß ihr lebenslänglich Zinsen aus einem Kapital gewährt werden, das die Hälfte des Wertes der eingebrachten Mitgift umfaßt. Diese Ansprüche sind Lehnsschulden und müssen die Lehnserben voll und ganz für sie eintreten. Daneben ist zu berücksichtigen, daß die Witwe zum Allodialvermögen im vollen Umfange nach den Grundsätzen des BGB. miterbt. Zumindest kann sie bei Überschuldung des Allodialvermögens ihr Pflichtteilsrecht gemäß § 2303 BGB. geltend machen. Ferner besteht für den Erblasser die Möglichkeit, der Witwe testamentarische Zuwendungen zu machen, die aber bei Überschuldung des Nachlasses wertlos werden können. In diesem Fall wird die Witwe auf ihren Unterhaltsanspruch aus § 318 AV. (Lehnsschuld) oder auf ihr Pflichtteilsrecht aus dem Allodialvermögen zurückgreifen. Der Unterhaltsanspruch erlischt insoweit, als der Pflichtteil zum standesmäßigen Unterhalt der Witwe ausreicht.

Im mecklenburgischen Recht ist die freie Verschuldbarkeit der Lehen grundsätzlich anerkannt.

Daraus folgt, daß das Lehen für alle Schulden des Lehnsbesitzers haftet. Entweder primär oder sekundär. Dementsprechend werden im Gesetz unmittelbare (§ 279) und mittelbare (§ 280) Lehnsschulden unterschieden. Die ersten Schulden sind zunächst aus dem Lehnvermögen zu tilgen, subsidiär aus dem übrigen Vermögen. Für die mittelbaren Lehnsschulden haftet das Allodialvermögen und erst, wenn dieses zur Befriedigung der Schulden nicht ausreicht, haftet das Lehensvermögen. (Würde also das Allodialvermögen zur Befriedigung des Pflichtteilsanspruches der Witwe nicht ausreichen, so müßte das Lehnvermögen haften.) Die §§ 279/80 AV. legen das Verhältnis von Lehn- und Allodialerben fest. Grundsätzlich haftet der Lehnserbe nur für die Lehnsschulden, der Allodialerbe nur für die Allodialschulden. Sie sind also verpflichtet, einander Ausgleich zu gewähren insofern, als der eine oder der andere ihn nicht treffende Schulden berichtigt hat. Dies ist namentlich wichtig für die Auseinandersetzung zwischen Lehnserben und Allodialerben in Ansehung der auf dem Lehngut lastenden Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden. Hier kann eine Entscheidung immer nur von Fall zu Fall getroffen werden unter Berücksichtigung der den einzelnen Belastungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse [24]).

Im Verhältnis zu Dritten finden die Vorschriften der §§ 282—290 AV. entsprechende Anwendung.

[24]) Roth a. a. O. S. 284, 250, 251, 256 ff.

a) Ist der Lehnserbe zugleich Allodialerbe, so kommen gemäß §§ 282—286 die Vorschriften des BGB. über Gläubigeraufgebot, Beschränkung der Erbenhaftung usw. zum Zuge. Es gilt hier das zu I Gesagte.

b) Ist der Lehensfolger nicht Allodialerbe, so beschränkt sich seine Haftung auf den Bestand des Lehensvermögens. Er kann die Befriedigung ablehnen, soweit das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht. In diesem Falle muß er den Gläubigern den Rest des Lehensvermögens zur Befriedigung ihrer Ansprüche herausgeben.

c) Die Lehens- und Allodialerben haften für die Lehensschulden als Gesamtschuldner mit der Modifizierung des § 287 AV.

Sind mehrere Lehenserben vorhanden, so ist hinsichtlich der Schuldenhaftung zu scheiden:

Sind die Lehenserben zugleich Allodialerben, so haften sie als Gesamtschuldner wie die Miterben nach BGB. (§§ 298—300 AV.).

Sind die Lehenserben keine Allodialerben, so haften sie bis zur Teilung als Gesamtschuldner mit dem Lehensvermögen (§ 298 AV.). Nach der Teilung haften sie als Gesamtschuldner, und zwar jeder mit dem ihm bei der Teilung zugefallenen Vermögen nach Maßgabe des § 299 AV.

IV. Das Familienfideikommiß.

1. Begriff.

Das Wesen des Fideikommisses besteht darin, daß durch die Verfügung eines Stifters ein gewisses Vermögen der gewöhnlichen Vererbung, vor allem der Erbteilung, entzogen wird. Der Sinn der Einrichtung ist der, ein Gut dauernd einer Familie zu erhalten. Zu diesem Zwecke bestimmt die Stiftungsurkunde genau diejenigen, die jeweils das Gut erhalten sollen. Ferner wird dem Inhaber die Verpflichtung auferlegt, daß grundsätzlich das Grundstück nicht veräußert und nur mit Genehmigung verschuldet werden darf. Ferner legt die Stiftungsurkunde im einzelnen die Rechte der jeweiligen Verwandten an dem so gebundenen Vermögen fest. Auch wurden im einzelnen die geldlichen Ansprüche der Verwandten einer nach Anteilen festgelegten Regelung unterworfen.

Nach herrschender Ansicht steht nach Mecklenburg-Schwerinschem Recht das Fideikommiß im Eigentum des jeweiligen Inhabers. Dieser ist in seiner Verfügungsmacht gebunden durch die satzungsmäßig auferlegten Schranken, die zugunsten der Anwärter bestehen. Insofern ist das Recht der Anwärter als ein besonders geartetes der Einwirkung durch letztwillige Verfügung entzogenes Erbrecht anzusprechen [25]).

[25]) Vgl. die Begründung zur Auflösungsverordnung der Fideikommisse in Mecklenburg-Schwerin und Maibom, handgeschriebenes Kolleg über Mecklenburg-Schwerinsches Privatrecht, in Händen Rechtsanwalt Dr. Zschimmer.

2. Objekt.

Selbständige Gegenstände des Fideikommisses sind nach Mecklenburg-Schwerinschem Recht Grundstücke und Geldkapitalien. Sonstige Vermögensgegenstände können in Verbindung mit einem Grundstück Fideikommißbestandteile sein.

3. Verfügung.

In Ansehung der Verfügung über ein Fideikommiß haben sich gewisse Verwaltungsgrundsätze herausgebildet[26]). Diese kehren bei allen Fideikommissen mit geringen Ausnahmen wieder. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Errichtung eines Familienfideikommisses landesherrlicher Genehmigung unterlag (§ 124 AV.). Die landesherrliche Genehmigung setzte die Innehaltung gewisser Mindestgrundsätze voraus, die Gegenstand aller Satzungen sein mußten[27]). Andernfalls verfielen diese der Ablehnung. Grundsätzlich konnte bei einem Gut über 700 Hufen eine Belastung bis zu $^2/_3$ des Taxwertes vorgenommen werden. Dabei war aber Voraussetzung, daß eine allmähliche Tilgung des Kapitals und Sicherung des Besitzers gegen Kündigung ausgemacht wurden. War das Fideikommiß durch Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden belastet, so konnte der Gläubiger nur im Wege der Zwangsverwaltung Befriedigung suchen. Hierdurch war einerseits dem Fideikommißbesitzer die Möglichkeit entzogen, den Anwärtern durch Verschuldung ihr Recht auf Apanage und Revenuen zu nehmen, andererseits bestand für den Anwärter keine Handhabe, das Gut dem Kredite zuzuführen. Denn die derartig unsichere Stellung der Gläubiger — es fehlte ihnen ja jede Möglichkeit, durch Zwangsvollstreckung die sofortige Rückzahlung herbeizuführen — verhinderte, daß sich Geldgeber für Fideikommisse fanden. Hierin hat erst, worauf später einzugehen sein wird, das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz von 1927 über Beleihung von Fideikommissen Abwandlung geschaffen: dadurch, daß es die Fideikommisse auch der Zwangsversteigerung unterwarf, wenn ein unbefriedigter Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstück suchte. Ferner mußten im Falle einer vorzunehmenden Belastung eines Grundstücks nach der Satzung jeweils bestimmte Anwärter gehört werden, deren Zustimmung für die Aufnahme eines Kredits erforderlich war. In Frage kommen konnten hierfür pflichtteilsberechtigte Erben, Lehensagnaten und Erbjungfern. In Ansehung der Erbfolge in Fideikommisse galten ebenfalls bestimmte Grundsätze. Die Regel war linear-gradual Erbfolge mit Erstgeburtsrecht und Bevorzugung des Mannesstammes. Weiterhin mußte die Satzung bindende Vorschriften über Unterhaltspflichten der Kinder und für die Rechte der Witwe enthalten. Wieweit im einzelnen die Satzungen Anwartschaften zulassen, wieweit sie Geld-

---

[26]) Langfeld S. 131.
[27]) Langfeld S. 133; Maibom S. 108.

ansprüche gegen den jeweiligen Eigentümer geben, ist genau nicht festzulegen. Verschieden ist vor allen Dingen die Höhe der Dotationsfonds, der Sicherheitsfonds und der Wittümer. Je nach ihrer Größe ergibt sich eine Belastung oder Entlastung der Fideikommißeigentümer. Schon nach altem Recht bestand für den Fideikommißfolger die Möglichkeit, auf sein Fideikommißfolgerecht und für den Fall, daß er Eigentümer wurde, auf sein Besitzrecht zu verzichten. Die Gründe konnten die verschiedensten sein.

Das Gesetz über die Auflösung der Familienfideikommisse schuf insofern eine Wandlung, als heute grundsätzlich die Familienfideikommisse aufzulösen sind. Die Auflösung erfolgt durch Tod, dem der Verzicht gleichsteht, durch Widerruf und durch Familienbeschluß. Stirbt der Fideikommißinhaber, geht das Fideikommiß als freies Eigentum auf den nächsten Anwärter über. Entscheidend bleibt aber, daß die Ansprüche auf Wittum, Unterhalt, Aussteuer, Abfindung nicht berührt werden, so daß der freie Eigentümer diese Belastung trägt. Weiterhin muß er gemäß § 3 des Gesetzes die Fideikommißschulden übernehmen.

Erfolgt die Auflösung durch Familienbeschluß, so wird der nächste Anwärter ebenfalls freier Eigentümer des Fideikommisses. Seine Verpflichtungen, den Familienmitgliedern und Anwärtern gegenüber, bestimmen sich nach Maßgabe des Familienbeschlusses § 22 ff. des Auflösungsgesetzes). In diesem Falle können die Belastungen, soweit sie aus Rechten der Anwärter entstehen, in Fortfall kommen. Es bestehen für den Folger sodann also nur noch die Schulden aus § 3 Auflösungsgesetz. Für den Fall, daß sich Anwärter für die Zustimmung zu dem Familienbeschluß Leistungen versprechen lassen, die keine Aufnahme in den Familienbeschluß erfahren, entsteht keine Verbindlichkeit (§ 16 des Gesetzes). Die Fonds gemäß § 43 AG. sind sicher zu stellen und dem Zwecke zuzuführen, dem sie bestimmt waren.

3. Kapitel.

Die innerhalb des Gesamtgroßgrundbesitzwechsels bisher stattgefundene Vererbung und ihre Bedeutung.

1. Abschnitt.

Der Anteil der Vererbung am Gesamtgroßgrundbesitzwechsel, aufgegliedert nach bestimmten Größenklassen, bestimmten Zeitspannen, nach der Vererbungsform und der Besitzform.

Um einen allgemeinen Überblick über die Veränderungen zu geben, die sich gegenüber der Vorkriegszeit hinsichtlich des Gesamtbesitzwechsels innerhalb des ritterschaftlichen Großgrundbesitzes vollzogen haben, sei eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Eigentumsübergänge von 1900 bis 1914 und 1923 bis 1929 (einschl. Januar 1930) gegeben. Die erste Tabelle enthält einen rohen Aufriß über den Anteil der Erhaltung des Besitzes in der Familie gegenüber dem Besitzwechsel in

fremde Hände[28]). Der Begriff Erbgelegenheit faßt den Besitzwechsel auf Grund von Erbgang, gesetzlicher Erbfolge, Überlassung und Fideikommißfolge zusammen. Ihm gegenübergestellt werden in der Vorspalte der Tabelle 1 die Kaufangelegenheiten, worunter der Besitzwechsel auf Grund von günstigem Preisangebot, Geldschwierigkeiten und Zwangsversteigerungen zu verstehen ist.

I.

	Der Besitzwechsel der Großbetriebe in Mecklenburg-Schwerin von							
	1900—1914		1923—1930		1923—1926		1927—1930	
	absolut	Hundertsatz	absolut	Hundertsatz	absolut	Hundertsatz	absolut	Hundertsatz
	100[31])—500 ha							
Erbangelegenheiten[29]) . .	94	50,54	40	29,63	24	32,43	16	26,23
Kaufangelegenheiten[30]) . .	92	49,46	95	70,37	50	67,57	45	73,77
Summe	186	100,00	135	100,00	74	100,00	61	100,00
	500—1000 ha und mehr							
Erbangelegenheiten[29]) . .	138	60	79	50,97	44	58,66	35	43,75
Kaufangelegenheiten[30]) . .	92	40	76	49,03	31	41,33	45	56,25
Summe	230	100,00	155	100,00	75	100,00	80	100,00
	100[31])—1000 ha und mehr							
Erbangelegenheiten[29]) . .	232	55,76	119	41,03	68	45,64	51	36,17
Kaufangelegenheiten[30]) . .	184	44,23	171	58,97	81	54,36	90	63,83
Summe	416	100,00	290	100,00	149	100,00	141	100,00

[28]) Für die in der Tabelle 1, sowie auch für diejenigen der folgenden Aufstellungen ermittelten Daten können genaue Stichtage nicht angegeben werden, denn die in den vergleichsweisen Gegenüberstellungen dargelegten Untersuchungsergebnisse, sowie auch diejenigen der auf ihr beruhenden folgenden Aufstellungen sind durch Vergleiche der Staatskalender von 1900—1914. sowie derjenigen von 1923—1927 und 1930 festgestellt worden. Für die Zeit von 1900—1914 sind außerdem die in den Regierungsblättern enthaltenen Angaben über die Leistung des Homagial- und Lehneides herangezogen worden.

[29]) Besitzwechsel auf Grund von Erbgang, gesetzlicher Erbfolge, Überlassung und Fideikommißfolge.

[30]) Besitzwechsel auf Grund von günstigem Preisangebot, Geldschwierigkeiten, Zwangsversteigerung.

[31]) Einbegriffen 6 Güter unter 100 ha.

Ein Vergleich der Zeiträume von 1900 bis 1914 und 1923 bis 1930 zeigt, daß insgesamt die Erbgelegenheiten in der Nachkriegszeit wesentlich abgenommen haben.

Bei Zusammenfassung aller Größenklassen von 100 ha bis 1000 ha und darüber macht die Besitzerhaltung im Zeitraum von 1900 bis 1914 55,76 % aus, 1923 bis 1930 dagegen nur noch 41,03 %, also eine Abnahme um 14,73 %. Eine Aufteilung der Betriebsgrößen in die Klassen von 100 bis 500 und 500 bis 1000 ha und mehr, ergibt, daß die Besitzerhaltung bei den Betrieben über 500 ha in beiden Zeiträumen noch über 50 % beträgt (1900 bis 1914 60 %, 1923 bis 1930 = 50,97 %), daß dagegen bei den Größen unter 500 ha der Besitzwechsel in der Nachkriegszeit von 1923 bis 1930 wesentlich zugenommen hat, und zwar um 20,91 % (1900 bis 1914 49,46 %, 1923 bis 1930 70,37 %).

Gliedert man den Zeitraum von 1923 bis 1930 auf, um die Entwicklung der letzten Jahre besonders herauszustellen, so zeigt sich, daß bei Zusammenfassung aller Größenklassen die Besitzerhaltung einen Rückgang von 9,47 % aufzuweisen hat, nämlich von 45,64 auf 36,17 %. Wiederum zeigt die Aufteilung der Betriebsgrößen in 100 bis 500 und 500 bis 1000 ha und mehr, daß innerhalb der ersten Größenklasse der Prozentsatz von Erbgelegenheiten von 32,43 resp. 26,23 % niedriger ist als in der Größenklasse von 500 bis 1000 ha und mehr (58,66 %, 43,75 %), daß aber die Abnahme in der größeren Betriebsklasse eine stärkere gewesen ist (von 100 bis 500 ha 6,20 %, 500 bis 1000 ha und mehr, 14,91 %).

II.

1900—1914

Besitz a. Gr.	100—200 ha		200—500 ha		500—1000 ha		über 1000 ha		100 bis mehr als 1000 ha	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
letztw. Verf. Ges. . Erbf. Fkf. . . .	9	39,13%	84	51,53%	96	53,93%	40	76,92%	229	55,05%
Überlassung . .			1	0,61%	2	1,12%			3	0,72%
a.günst.Preisverh.	13	56,52%	69	42,33%	75	42,14%	9	17,31%	166	39,90%
Geldschwierigk. .	1	4,34%	6	3,68%	3	1,68%	2	3,84%	12	2,88%
Zwang			3	1,84%	2	1,12%	1	1,92%	6	1,44%
	23		163		178		52		416	

1923—1930

Besitz a. Gr.	100—200 ha		200—500 ha		500—1000 ha		über 1000 ha		100 bis mehr als 1000 ha	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
letzw. Verf. Ges. Erbf. Fkf. . . .	7	29,16%	28	25,22%	53	41,73%	14	50,00%	102	35,17%
Überlassung . .	1	4,17%	4	3,60%	9	7,09%	3	10,71%	17	5,86%
günst. Preisverh.	5	20,83%	38	34,23%	25	19,68%	5	17,86%	73	25,17%
Geldschwierigk.	1	4,17%	24	21,62%	27	21,26%	6	21,42%	58	20,00%
Zwang	10	41,66%	17	15,32%	13	10,23%			40	13,79%
	24		111		127		28		290	

1923—1926

Besitz a. Gr.	100—200 ha		200—500 ha		500—1000 ha		über 1000 ha		100 bis mehr als 1000 ha	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
letzw. Verf. Ges. Erbf. Fkf. . . .	4	40%	16	25 %	30	50%	10	66,67%	60	40,27%
Überlassung . .			4	6,25%	3	5%	1	6,66%	8	5,37%
günst. Preisverh.	5	50%	28	43,75%	18	30%	2	13,33%	53	35,57%
Geldschwierigk.			10	15,72%	6	10%	2	13,33%	18	12,08%
Zwang . . .	1	10%	6	9,37%	3	5%			10	6,71%
	10		64		60		15		149	

1927—1930

Besitz a. Gr.	100—200 ha		200—500 ha		500—1000 ha		über 1000 ha		100 bis mehr als 1000 ha	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
letzw. Verf. Ges. Erbf. Fkf. . . .	3	21,43%	12	25,53%	23	34,33%	4	30,76%	42	29,79%
Überlassung .	1	7,14%			6	8,95%	2	15,46%	9	6,38%
günst. Preisverh.			10	21,28%	7	10,44%	3	23,07%	20	14,19%
Geldschwierigk.	1	7,14%	14	29,78%	21	31,34%	4	30,76%	40	28,37%
Zwang	9	64,28%	11	23,40%	10	14,93%			30	21,21%
	14		47		67		13		141	

Wurde in der Tabelle Nr. 1 zunächst nur ein genereller Überblick gegeben über das Verhältnis der Besitzerhaltung zum Besitzwechsel, so gibt die folgende Aufstellung Aufschluß über den dem Besitzwechsel zugrundeliegenden Akt der Eigentumsübertragung.

Aus der Tabelle für 1900 bis 1914 ist ersichtlich, daß die Eigentumsübertragung auf Grund letztwilliger Verfügung gesetzlicher Erbfolge und Fideikommißfolge mit der Zunahme der Betriebsgröße steigt (100 bis 200 ha 39,13 %, 200 bis 500 ha 51,53 %, 500 bis 1000 ha 53,93 %, über 1000 ha 76,92 %). Demgegenüber sinkt der Anteil des Besitzwechsels auf Grund günstiger Preisverhältnisse mit steigender Betriebsgröße (100 bis 200 ha 56,52 %, 200 bis 500 ha 42,33 %, 500 bis 1000 ha 42,14 % und 1000 ha und mehr 17,31 %). Es ist hier also eine gerade entgegengesetzte Tendenz festzustellen, mit zunehmender Betriebsgröße wird die Bedeutung der Vererbung größer, die des Besitzwechsels geringer. Überlassungen sowie Verkäufe auf Grund von Geldschwierigkeiten und Zwangsversteigerungen spielen eine gänzlich untergeordnete Rolle. Ganz anders ist das Bild, das sich für 1923 bis 1930 zeigt.

In allen Größenklassen ist hier gegenüber dem Zeitraum von 1900 bis 1914 festzustellen, daß der Anteil des Besitzwechsels auf Grund letztwilliger Verfügung, gesetzlicher Erbfolge und Fideikommißfolge wesentlich gesunken ist. Ebenfalls hat der Besitzwechsel auf Grund günstiger Preisverhältnisse gegenüber dem vor dem Kriege wesentlich abgenommen. Nur für die Betriebe innerhalb der Größenklassen über 1000 ha ist der Anteil der gleiche wie von 1900 bis 1914. Zugenommen hat aber der Eigentumsübergang auf Grund von Geldschwierigkeiten und Zwangsversteigerungen um ein Beträchtliches. Bei der Zusammenfassung aller Größenklassen ergibt sich, daß Geldschwierigkeiten und Zwangsversteigerungen von 4,32 % auf 33,79 % des Gesamtbesitzwechsels gestiegen sind. Die Aufgliederung des Zeitraums von 1923 bis 1930 zeigt wiederum, daß eine wesentliche Abnahme des Erbgangs in den letzten drei Jahren gegenüber dem Zeitraum 1923 bis 1926 stattgefunden hat. Daß vor allen Dingen die Verkäufe auf Grund von Geldschwierigkeiten sowie die Zwangsversteigerungen 1927 bis 1930 stark in den Vordergrund treten, ja teilweise den Anteil der Vererbung sowie den des Besitzwechsels auf Grund günstiger Preisverhältnisse überwiegen. Der Besitzwechsel auf Grund von Geldschwierigkeiten und Zwangsversteigerungen nimmt 1927 bis 1930 nahezu 50 % des Gesamtbesitzwechsels in dieser Spanne ein. Die Zunahme der Überlassungen ist nur unerheblich.

In den folgenden Aufstellungen wird die Besitzform zu den Eigentumsübertragungen in Beziehung gesetzt, um auf die Bedeutung hinzuweisen, die den rechtlichen Bindungen in Hinblick auf den Besitzwechsel zukommt. Sowohl für den Zeitraum 1900 bis 1914 wie 1923 bis 1930 ergibt sich, daß der Anteil der Lehngüter am Besitzwechsel auf

Grund von Erbgang, Auseinandersetzung usw. — und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zahl der in Mecklenburg vorhandenen Lehen gegenüber dem Allodialbesitz nur ungefähr die Hälfte beträgt — ein prozentual sehr hoher, daß dagegen hinsichtlich Kauf, Geldnot usw. der Anteil der Lehngüter ein verhältnismäßig außerordentlich geringer ist. Der Anteil der Lehngüter beträgt fast durchweg gegenüber den Allioden nur $^1/_{10}$. Hieraus läßt sich die stärkere Bindung des Lehnrechts praktisch klar ersehen. Für 1923 bis 1930 sind in dem Besitzwechselüberblick die Zwangsversteigerungen nicht berücksichtigt, sondern gesondert aufgeführt worden, da eine Ermittlung, inwieweit sich Allod und Lehen in die Zwangsversteigerungen teilen, nicht möglich war. Durch die Einbeziehung des Zwanges dürfte sich aber das Verhältnis kaum wesentlich ändern.

III.

A. 1910—1914

Erbgang, Auseinanderf., Überlassung, Fideikommißfolge

Besitzform	100—500 ha	500—1000 ha	1000 ha und mehr
Allod	53	52	21 126=54,31%
Lehn	41	46	19 106=45,68%

	auf 100—500	auf 500—1000	auf 1000 und mehr
ha	50,54%	55,06%	76,92%

B. 1900—1914

Kauf, Geldnot und Zwang

Besitzform	100—500 ha	500—1000 ha	1000 ha und mehr
Allod	86	68	11 165=90,21%
Lehn	6	12	1 19=10,32%

	auf 100—500	auf 500—1000	auf 1000 und mehr
ha	49,46%	44,94%	23,08%

C. 1923—1930

Erbgang, Auseinanderf., Überlassung, Fideikommißfolge

Besitzform	100—500 ha	500—1000 ha	1000 ha und mehr
Allod	30	36	8 74=63,69%
Lehn	10	26	9 45=37,81%

	auf 100—500	auf 500—1000	auf 1000 und mehr
ha	37,037%	54,385%	60,72%

D. 1923—1930

Kauf, Geldverlegenheit, Geldnot

Besitzform	100—500 ha	500—1000 ha	1000 ha und mehr
Allod	64	45	9 118=90,07%
Lehn	4	7	2 13= 9,92%

	auf 100—500	auf 500—1000	auf 1000 und mehr
ha	62,96%	45,614%	39,28%

E. 1923—1930

Zwang

Besitzform	100—500 ha	500—1000 ha	1000 ha und mehr
Allod . .	27	13	
Lehn . . .			

Unter Einbeziehung der Zwangsversteigerungen in die Kaufgelegenheiten bei Inbeziehungsetzung des Besitzwechsels auf Grund von Erbgang usw. gegenüber des Besitzwechsels auf Grund von Kauf usw. ergibt sich folgendes:

A.

Größe in ha	100—500	500—1000 und mehr
Allod und Lehn	40	79

Die Erbangelegenheiten betragen dann von **1923—1930** auf 100—500 ha	Die Erbangelegenheiten betragen dann von **1923—1930** auf 500—1000 ha und mehr
29,63%	50,97%

B.

Größe in ha	100—500	500—1000 und mehr
Allod und Lehn	95	76

Die Kaufangelegenheiten betragen dann von **1923—1930** auf 100—500 ha	Die Kaufangelegenheiten betragen dann von **1923—1930** auf 500—1000 ha und mehr
70,37%	49,03%

In den folgenden Tabellen IV und V, die die Grundlagen aller bisher und später dargelegten Aufstellungen bilden, ist von einer Berechnung des prozentualen Anteils abgesehen worden, da mehrfach in den einzelnen Betriebsgrößen die Zahl der Objekte eine derartig geringe ist, daß eine Inbeziehungsetzung zu 100 Veranlassung zu gänzlich irreführenden Ergebnissen bilden würde. Aber auch die absoluten Zahlen ergeben eine ziemlich gute Übersicht über den Anteil des Lehenbesitzes am Gesamtbesitzwechsel, und tritt der Unterschied der Eigentumsübergänge innerhalb des Allodialbesitzes zu dem innerhalb des Lehenbesitzes klar hervor.

IV.

Übersicht über den Gesamtbesitzwechsel innerhalb des Großgrundbesitzes von 1900 bis 1914

aufgegliedert nach der Besitzform, Vererbungsform und Größenklasse.

1900—1914 I.

Erbgang		Auseinandersetzung[32]		Überlassung		Fideikommißfolge		
Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
97	83	1	2	2	1	26	20 = 232 = 55,76 v. H. des Gesamtbesitzwechsels	

Guter Preis		Geldschwierigk.		Zwang		
Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
150	16	10	2	5	1	= 184 = 44,23 v. H. des Gesamtbesitzwechsels

II.

1900—1914 Nutzfläche in ha	Erbgang		Auseinandersetzung		Überlassung		Fideikommißfolge		
	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
1— 100									Der Überg. a. Familienangeh. innerh. d. Größenkl. von 1—500 ha = 94 Fälle 500—1000 ha u. mehr = 138 Fälle
100— 200	7	2							
200— 500	44	32			1		1	7	
500—1000	38	37	1	2	1	1	12	6	
1000 u. mehr	8	12					13	7	

1—1000 ha u. mehr = 232 Fälle

1900—1914 Nutzfläche in ha	Guter Preis		Geldschwierigk.		Zwang		
	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
1— 100	4						Der Überg. in fremde Hände innerh. d. Größenkl. von 1—500 ha beträgt = 92 Fälle 500—1000 ha u. mehr = 92 Fälle
100— 200	9		1				
200— 500	64	5	6		2	1	
500—1000	65	10	1	2	2		
1000 u. mehr	8	1	2		1		

1—1000 ha u. mehr = 184 Fälle

[32]) In diesem Falle ist der Übergang des Besitzes auf einen nachgeborenen Sohn nach erfolgter Auseinandersetzung zu verstehen.

V.

Übersicht über den Gesamtbesitzwechsel innerhalb des Großgrundbesitzes von 1923 bis 1930

aufgegliedert nach der Besitzform, Vererbungsform und Größenklasse.

I.

Erbgang		Auseinandersetzung		Überlassung		Fideikommißfolge		
Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
43	16	9	9	11	6	11	14	= 119 = 41,03 % des Gesamtbesitzwechsels von 1923—1930

Guter Preis		Geldschwierigk.		Geldnot		Zwang		
Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
69	4	26	3	23	6	40		= 171 = 58,97% des Gesamtbesitzwechsels von 1923—1930

II.

1923—1926	Erbgang		Auseinandersetzung		Überlassung		Fideikommißfolge		
Nutzfläche in ha	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
1— 100									Der Überg. a. Familienangeh. innerh. d. Größenkl. von 1—500 ha = 24 Fälle 500—1000 ha u. mehr = 44 Fälle
100— 200	3						1		
200— 500	10	3	1		3	1	1	1	
500—1000	12	4	1	4	1	2	2	7	
1000 u. mehr	5	1				1		4	

1—1000 ha u. mehr = 68 Fälle

1923—1926	Guter Preis		Geldschwierigk.		Geldnot		Zwang		
Nutzfläche in ha	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
1— 100		1							Der Überg. i. fremde Hände innerhalb d. Größenkl. von 1—500 ha = 50 Fälle 500—1000 ha u. mehr = 31 Fälle
100— 200	4						1		
200— 500	28		8		2		6		
500—1000	17	1	4		2		3		
1000 u. mehr	1	1	1		1				

1—1000 ha u. mehr = 81 Fälle

1927—1930	Erbgang		Auseinandersetzung		Überlassung		Fideikommißfolge		
Nutzfläche in ha	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
1— 100	1								Der Übergang a. Familienangeh. innerh. d. Größenkl. von
100— 200	1		1		1				
200— 500	5	3	1	2			1		1—500 ha = 16 Fälle
500—1000	5	4	5	3	5	1	5	1	500—1000 ha u. mehr
1000 u. mehr	1	1			1	1	1	1	= 35 Fälle

1—1000 ha u. mehr = 51 Fälle

1927—1930	Guter Preis		Geldschwierigk.		Geldnot		Zwang		
Nutzfläche in ha	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	Allod	Lehn	
1— 100					1				Der Übergang in fremde Hände innerhalb d. Größenkl. von
100— 200							9		
200— 500	10		8	1	3	2	11		1—500 ha = 45 Fälle
500—1000	6	1	5	1	11	4	10		500—1000 ha u. mehr
1000 u. mehr	3			1	3				= 45 Fälle

1—1000 ha u. mehr = 90 Fälle

2. Abschnitt.

Die Bedeutung des Erbgangs gegenüber der sich ergebenden Gesamtentwicklung.

Die sich aus den Tabellen ergebenden Zusammenhänge erweisen, daß — entgegen der vorwiegend vertretenen Auffassung — dem auf Vererbung beruhenden Besitzwechsel innerhalb des Großgrundbesitzes noch immer, zumindest bis 1927, Bedeutung zuzusprechen ist. Es zeigt sich, daß der Besitzerhaltungswille offenbar noch fast ungebrochen ist und daß die allerdings zu konstatierende Abnahme nicht so sehr auf das Bestreben, günstigere Kapitalsanlagen zu suchen, wie vielmehr auf wirtschaftliche Schwierigkeiten, die die Erhaltung des Besitzes in der Familie unmöglich machen, zurückzuführen ist. Diese Tatsache wird auch in fast allen Enquêteauskünften hervorgehoben. Daß es wirtschaftliche Schwierigkeiten sind, beweist auch der mit der Abnahme der Vererbung parallel verlaufende Rückgang der auf Grund günstiger Preisangebote erfolgenden Verkäufe auf der einen Seite und das außerordentliche Anwachsen der Notverkäufe und Zwangsversteigerungen auf der anderen Seite.

Verkäufe auf der Grundlage eines günstigen Preisangebots kommen heute nur in den seltensten Fällen zustande. Und auch dort,

wo in den Tabellen guter Preis als Grund für die Veräußerung angegeben ist, ist es meist wirtschaftliche Not, kein rein geschäftliches Motiv, die zu einer solchen Maßnahme zwingt. Die Abneigung, sich heutigentags ohne wirtschaftliche Not des Besitzes zu entledigen, wird durch zwei Momente wirkungsvoll gestärkt.

Einmal fehlen zahlungsfähige Käufer. Denn diese sehen sich durch die mangelnde Rentabilität der Landwirtschaft veranlaßt, andere ergiebigere Vermögensanlagen aufzusuchen. Zum anderen zeitigen die ununterbrochen sinkenden Preise der Güter auf seiten der Gutsbesitzer den Erfolg, einen Verkauf nach Möglichkeit zu verhindern, und somit erfährt durch diese Tatsache das Bestreben, den Besitz der Familie zu erhalten, eine nachhaltige Unterstützung. Es ist sogar nach Ansicht maßgebender Sachkenner zu bezweifeln, ob — erführe die Lage auf der Nachfrageseite eine günstigere Gestaltung — der Grad der Mobilisierung ein wesentlich höherer sein würde, als er heute in Hinblick auf das Anwachsen der Notverkäufe und Zwangsversteigerungen ist.

Das schnelle Ansteigen der Zwangsverkäufe und Versteigerungen wird vielfach darauf zurückzuführen sein, daß man, in der Erwartung einer Besserung der Konjunktur, den Zeitpunkt, wo ein Verkauf noch möglich und vielleicht lohnend, verpaßte. Die fortschreitende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse brachte sodann die Güter in Not und machte die Erhaltung des Besitzes in der Familie unmöglich.

Die Gelegenheit zu spekulativer Ausnutzung von Konjunkturen zum Zwecke rentablerer Vermögensanlagen war schon 1924/25 vorbei. Denn schon 1924 erfolgte der Verkauf von Gütern fast immer, weil es unmöglich war, angesichts der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse das Gut zu halten (vorher Papiermarkrausch der Inflation). Die heute erfolgende Mobilisierung ist allgemein durch zu hohe Verschuldung bedingt, die vielfach einen solchen Grad erreicht, daß ein Verkauf gänzlich zwecklos ist, da man nichts mehr übrig behält.

II. Teil.

Der Einfluß der Verschuldung und ihre Ursachen in Mecklenburg-Schwerin.

1. Kapitel.

Durchschnittliche Verschuldung des Großgrundbesitzes.

Um einen Überblick über die Belastung der Güter zu geben, möge folgende Tabelle dienen [33]), die das Verhältnis der Durchschnittsverschuldung zum Durchschnittseinheitswert von 67 Gütern, aufgegliedert nach bestimmten Größenklassen, angibt [34]).

Nutzfläche in ha	Durchschnittseinheitswert	Durchschnittsverschuldung	Prozent = %
8 Betr. 200— 300	282 875	164 000	57,97 %
16 „ 300— 400	368 937,5	270 375	73,28 %
13 „ 400— 500	521 538,46	396 615,38	76,047 %
25 „ 500— 800	701 720	486 480	69,32 %
5 „ 800—1000	1 422 600	653 400	45,929 %

Die Ermittlung des Verschuldungsgrades war ursprünglich vorgenommen worden, um festzustellen, ob sich eine gewisse Relation zwischen Belastung und Häufigkeit der Vererbung in den einzelnen Größenklassen ergab. Dergestalt, daß denjenigen Größenklassen, deren Güter eine hohe Verschuldung aufwiesen, hinsichtlich des Besitzwechsels ein Rückgang der Vererbung entsprach. Es erwies sich aber, daß dieses Unternehmen einerseits daran scheitern mußte, daß der Verlauf einer sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckenden Entwicklung nicht in Beziehung gesetzt werden kann, zu einer sich auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehenden Tatsache (1927—30: 1928/29). Andererseits war die Anzahl der Besitzwechselfälle sowie diejenige der Betriebe, für die sich die Verschuldung feststellen ließ, in den einzelnen Größenklassen zu gering und die Inbeziehungsetzung der Tatbestände wurde auch dadurch unmöglich, daß die Aufgliederung der Größenklassen nur in einer Form vorzunehmen war, die sich für diesen Vergleich als unzweckmäßig erwies.

[33]) Das hierfür bearbeitete Material wurde in liebenswürdigster Weise von dem Rechnungsbüro Brandenburg & Peuß zur Verfügung gestellt.

[34]) Zum Zeitpunkt des Rechnungsschlusses 1928/29.

Immerhin vermag diese Aufstellung ein Bild über den bisher erreichten Grad der Verschuldung zu geben. Die auf Durchschnittsberechnung beruhende Übersicht zeigt, daß die Güter durchweg hoch und innerhalb der Größenklassen von 300 bis 800 ha überschuldet sind, wenn man eine Verschuldung von $^3/_5$ bis $^2/_3$ als das Normale ansieht. Die Betriebe über 800 ha Nutzfläche weisen eine verhältnismäßig niedrige Verschuldung auf. Dieser Umstand wird im wesentlichen auf das Vorhandensein von Kapitalvermögen sowie noch ergiebiger forst- und landwirtschaftlicher Nebenbetriebe zurückzuführen sein.

2. Kapitel.

Die Ursachen der Verschuldung.

1. Abschnitt.

Persönliche Verschuldungsgründe.

Die Ursachen der hohen Verschuldung sind sowohl persönlicher wie politisch-wirtschaftlicher Natur. Die ersteren beruhen im ungünstigen Kauf, in zu teurer Übernahme, sowie in der vielfachen Verkennung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Letztere ist vor allem begründet in der besonders für den Großgrundbesitz bedeutungsvollen politischen Umwälzung, auf die im besonderen weiter unten einzugehen sein wird. Die hiermit im Gefolge eintretenden Veränderungen auf dem Gebiet der Steuer- und Kreditverhältnisse führten zu einer ungemein erschwerten Wirtschaftslage, die in Verbindung mit den ungenügenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte große Verluste der landwirtschaftlichen Betriebe bewirkte.

Die vereinzelt auftretende Tatsache ungünstigen Kaufs, sowie eine zu teure Übernahme sind im Regelfall nach den Ergebnissen der Institutsenquête nicht als der ausschließliche Grund zur Verschuldung anzusehen. Einer zu teuren Übernahme wird großenteils schon durch die oben dargelegte rechtliche Struktur des mecklenburgischen Großgrundbesitzes vorgebeugt, insbesondere durch die Bestimmungen des Lehenrechts, dessen Vorschriften besonders auf die Erhaltung des Besitzes gegründet sind. Der überwiegende, durch Verkauf herbeigeführte Besitzwechsel innerhalb des ungebundenen Besitzes ist jedoch vielfach darauf zurückzuführen, daß die in Ansehung der Allodialgüter nach den Grundsätzen des BGB. erfolgende Erbregelung die Gleichstellung aller Kinder vorsieht. Dies hat mehrfach zu so hohen Belastungen geführt, daß die Erhaltung des Gutes in Frage gestellt wurde. Im allgemeinen jedoch erfolgt die Festsetzung der Abfindungen, worauf im dritten Teil des näheren einzugehen sein wird, nach dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Übernehmers. Berücksichtigt wird vor allem die Höhe der von dem

Erben zu übernehmenden Schulden. Mitunter wird aber die Leistungsfähigkeit des Gutserben überschätzt. Werden bei der Festlegung der Abfindungen Vorkriegsverhältnisse zugrunde gelegt, und es erscheinen noch immer gelegentlich Summen, die in der heutigen Zeit die Ertragsfähigkeit übersteigen, so bedroht eine derartige Belastung in Verbindung mit der Verzinsung die Erhaltung des Betriebes naturgemäß außerordentlich. Denn schon niedrige Abfindungen vermögen häufig nicht, eine Gefährdung des Besitzes auszuschließen.

Der fideikommissarisch gebundene Besitz weist in dieser Hinsicht bisher noch keine so hohe Belastung auf wie der ungebundene Besitz. Die rechtlichen Bindungen haben hier hemmend auf die Zunahme der Verschuldung eingewirkt.

Die wesentliche Ursache, die für die Verschuldung grundleglich von besonderer Bedeutung gewesen ist, war die auch in den Kreisen des Großgrundbesitzes auftretende Verkennung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Schwierigkeit, die ungünstige Lage der Landwirtschaft zu übersehen, stellte an die Tüchtigkeit der Landwirte derart hohe Anforderungen, daß die Erhaltung des Besitzes in der Familie vielfach unmöglich wurde.

Denn ihre Einstellung zu den an sie herantretenden wirtschaftlichen Fragen war bis in die Gegenwart hinein oft wenig berührt geblieben durch die in der Kriegs- und Nachkriegszeit erfolgte politische und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Die Wertminderung des ländlichen Grundbesitzes infolge der allgemein gedrückten Lage war bei ihren wirtschaftlichen Entschlüssen häufig zu wenig berücksichtigt worden, und war es ihnen mitunter auch nicht klar, daß dieser Vorgang noch zu keinem Abschluß gelangt war. Vor allen Dingen wurde die Zukunft zu optimistisch eingeschätzt.

Gewiß gibt es heute noch eine Reihe unverschuldeter Betriebe, die bis jetzt durchgehalten haben; doch stellen sie eine seltene Ausnahme dar. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gegenwart können nur diejenigen Landwirte überstehen, die die Entwicklung einigermaßen weitsichtig überschauen und deren persönliche Tüchtigkeit und Sparsamkeit und deren Vorsicht im Bürgschaftswesen vor allem den Verhältnissen entsprechen und angemessen sind. In der Regel aber sinnt der Landmann, sowie ihm die Aufnahme einer Hypothek ermöglicht wird, darauf, wie er das Geld möglichst schnell erlegen kann. Aus Angst vor einer zweiten Inflation (weit verbreitet) investiert er alles Geld sofort und hat sodann nichts für spätere Verluste übrig. Die Erhaltung relativ hochverschuldeter Landwirte aber wird trotz Zöllen, Mindestpreisen, Vermahlungszwang usw. durch die Konjunkturen ganz unmöglich. „Der Bauer ist der Ungunst der Verhältnisse besser gewachsen dadurch, daß er leistungsfähiger ist, wenn es sich darum handelt, die Wirtschaftsführung den

gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Er bestimmt durch seine persönliche Mitarbeit das Tempo der Arbeit. In eiligen Zeiten wird nicht nach der Arbeitszeit gefragt, und die Familie arbeitet mit und gibt billige Arbeitskräfte. Die Frau pflegt die Schweine und melkt die Kühe. Daher bekommen die Kleinbauern heute vielfach keine Frauen mehr“ [35]).

Neben diesen in der Person des Landwirts beruhenden Verschuldungsursachen sind es aber auch die Veränderungen gewesen, die die politische Umwälzung und die in deren Gefolge eintretenden wirtschaftlichen Auswirkungen hervorriefen, die die Lage des mecklenburgischen Großgrundbesitzes so ungünstig gestaltet haben. Hierauf sowie auf die Tatsache, daß es dem Landwirt größtenteils nicht gelang, sich sogleich auf die neuen Verhältnisse umzustellen, ist es im wesentlichen zurückzuführen, daß die Erhaltung des Besitzes in zunehmendem Maße gefährdet wurde und die Vererbung zugunsten der Zwangsverkäufe und Versteigerungen zusehends an Bedeutung einbüßt. Daher erscheint es angebracht, einen kurzen Überblick über die Auswirkungen des Übergangs vom Ständestaate zum Freistaat für den mecklenburgischen Großgrundbesitz zu geben.

2. Abschnitt.

Der Einfluß der Umgestaltung der politischen Verhältnisse auf die Lage des Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin.

Bis zum Ausbruch der Revolution hatte Mecklenburg sich die ständische Verfassung bewahrt. Der Hauptgrund ihres Fortbestandes liegt in dem geringen Widerstand, den die landesherrliche Gewalt gegen die Stände aufzubieten hatte, sodann in dem zähen Beharren der Stände an ihren verbrieften Rechten, insbesondere an ihrem Steuerbewilligungsrecht. Als Ergebnis der langwierigen Kämpfe zwischen dem Landesherrn auf der einen und den Ständen auf der andern Seite resultierte die Dreiteilung des Landes in Domanium, Ritterschaft und Landschaft. Unter dem Domanium ist derjenige Teil des Landes zu verstehen, der im Eigentum des fürstlichen Hauses stand. Das Gebiet der Ritterschaft setzte sich aus denjenigen Grundstücken zusammen, die seit dem Jahre 1755 als zu demselben gehörend anerkannt waren. Die Landschaft bildeten die Städte und die innerhalb der Stadtmark liegenden Grundstücke. „Landesherr, Ritterschaft und Landschaft waren die einzigen vollwertigen Eigentümer von Grund und Boden im Großherzogtum. Sie allein besaßen staatsrechtliche Befugnisse, die in der Form publizistischer Realrechte mit ihrem Grundeigentum verbunden waren. Bäuerliche Eigentümer waren neben den drei genannten Grundherren nicht vorhanden“ [36]).

[35]) Spezialenquête.
[36]) Schlesinger a. a. O. S. 46 f. ebenda eine Einschränkung.

Allen drei Ständen war gemeinsam, daß sie innerhalb ihres Gebietes für die Angelegenheiten lokaler Natur vollkommen selbständig waren. Das Land besaß keine einheitliche Staatsgewalt, sondern die verschiedenen Staatsgewalten liefen grundsätzlich nebeneinander her und verteilten sich als persönliche Befugnisse auf die Einzelperson.

Als Träger der Gesetzgebung bedurfte der Landesherr stets der Mitwirkung der Stände, wenn er in deren wohlerworbene Rechte eingreifen wollte. Dieses war vor allen Dingen wichtig für die Steuergesetzgebung. Ohne oder etwa gar gegen den Willen der Stände konnten keine neuen steuerlichen Lasten gesetzlich vorgeschrieben werden.

Wesentliche Eigenschaften, die mit dem ritterschaftlichen Eigentum verbunden waren, waren die grundherrschaftliche Stellung gegenüber den Hintersassen und die Landstandschaft; das ist die Vertretung des Grund und Bodens. Während früher die Landstandschaft der Ritter angesehen wurde als eine Vertretung ihres Grund und Bodens dem Landesherrn gegenüber, bei der die Bauern und Hintersassen lediglich als Pertinenzien des Grund und Bodens in Betracht kamen, erblickte man nach Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses in ihr den Ausfluß der sich aus der obrigkeitlichen Stellung des Ritters ergebenden Vertretung, nicht des Grund und Bodens, sondern der Bewohner desselben [37]).

Ein Staatsbürgertum im modernen Sinne war in Mecklenburg unbekannt, nur derjenige konnte staatsrechtliche Befugnisse ausüben, der Grundbesitz besaß oder erwarb. Dies Recht haftete unverlierbar an dem Gute, gleichgültig, ob es allodial oder lehnbar war, und ging mit ihm auf jeden Erwerber desselben über.

Landtagsfähige Güter waren 1023 vorhanden, die sich in Händen von 639 Eigentümern befanden [38]). „Gleichgültig war der bürgerliche oder adelige Stand des Grundbesitzers. Doch waren dem eingeborenen und recipierten Adel gewisse Vorrechte eingeräumt“ [39]).

Die Klostergüter besaßen keine Landstandschaft. Ihre Vertretung auf Landtagen wurde von der gesamten Ritter- und Landschaft wahrgenommen.

Durch die Landstandschaft hatten die Inhaber der ritterschaftlichen Landgüter die Möglichkeit und das Recht, auf dem Landtage ihre Wünsche zu äußern. Vor allem konnten sie durch ihr Steuerbewilligungsrecht einer allzu großen Belastung ihres Besitzes entgegentreten. Einer Reichssteuer konnten sie allerdings gemäß des Terzquotensystems nicht ausweichen [40]). Vor 1918 wurde Mecklenburg

[37]) Nach Schlesinger a. a. O. S. 31. S. 83.
[38]) Schlesinger a. a. O. S. 83.
[39]) Nach Schlesinger S. 83.
[40]) Schlesinger a. a. O. S. 47.

in Wirklichkeit von Ritterschaft und Landschaft regiert. Gewerbe. Beamten und Arbeiterschaft hatten keinen Anteil an der Staatsführung.

Der Übergang vom Ständestaat zum Freistaat vollzog sich daher nicht ohne nachhaltige Einwirkungen auf die Träger der abgelösten Staatsformen. Wenn schon allein in allen übrigen deutschen Ländern die Revolution nicht ohne wirtschaftliche Rückschläge erfolgte, so mußte sich in Mecklenburg-Schwerin die Beseitigung des Ständestaates in um so stärkerer Weise äußern. Erfolgte sie doch, ohne daß das Land die Entwicklung der übrigen Staaten vom Absolutismus über die konstitutionelle Monarchie zum Freistaat durchlaufen hatte.

Die Landstände und ständischen Korporationen wurden sogleich nach dem Umsturz bereits vor Einführung der neuen mecklenburgischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben und hatten an der Neuordnung der staatlichen Grundlage keinen Anteil.

In der neuen Volksvertretung war daher für sie kein Raum mehr. Das neue Landesgrundgesetz, das sich auf dem allgemeinen gleichen unmittelbaren und geheimen Wahlrecht aufbaut, schaltet die 600 Großgrundbesitzer als Standesorganisation bei der Beschlußfassung — auch über sie in hervorragender Weise berührende Angelegenheiten — praktisch aus.

Die allein der Ritterschaft bis dahin zustehenden Rechte, die sie Jahrhundertelang erfolgreich gegenüber den Landesherren behauptet hatte, wurden entweder beseitigt oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen. Ihre alten Einrichtungen wurden größtenteils aufgehoben oder ihrer Einflußnahme entzogen.

Die Aufhebung der Landstandschaft und das sie ablösende parlamentarische System trug vorzüglich den Bedürfnissen derjenigen Volkskreise Rechnung, die bis dahin an der Staatsgebarung Mecklenburgs ausgeschaltet gewesen waren.

Denn die Ablösung des ständischen Prinzips durch die verfassungsmäßig gewährleisteten staatsrechtlichen Befugnisse aller ehemaligen Untertanen — die damit zu Staatsbürgern im modernen Sinne wurden —, wodurch die politische Gewalt einer Standesgruppe auf die Gesamtheit des Volkes übertragen wurde, hatte zur Folge, daß die bisher im Vordergrunde stehenden Interessen des Großgrundbesitzes zurücktreten mußten gegenüber den bis dahin weniger berücksichtigten Belangen der anderen Wirtschaftszweige.

Das zeigt sich besonders nachteilig für den Großgrundbesitz in der Neuordnung der Steuerpolitik, die den bis dahin gering belasteten Großgrundbesitz in außerordentlich weitgehender Weise zur Tragung der durch den Krieg und seine Auswirkungen erhöhten Staatsaufwendungen heranzieht. Hierzu kommt, daß die früher vorhandenen Mittel aus reichen Stiftungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Zu-

sammenfassend läßt sich sagen: Die mit dem Besitz von Grund und Boden ehemals verbundenen Sonderrechte sind gefallen, die Pflichten haben sich erhöht.

3. Abschnitt.

Der Einfluß der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Lage des Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Veränderungen der Steuerverhältnisse.

Das bis kurz vor dem Kriege in Mecklenburg geltende Steuersystem beruhte nur in geringem Maße auf dem Einkommen der steuerpflichtigen Personen, hauptsächlich auf dem Umfang der steuerpflichtigen Betriebe nach dem Verhältnis der Hufen, und stellte sich daher als ein System von Faktorensteuern dar. Die ordentliche und die ediktmäßige (außerordentliche) Kontribution waren die für die Ritterschaft wichtigsten Steuern.

a) Die ordentliche Kontribution.

Die ordentliche Kontribution oder Hufensteuer war eine uralte Landessteuer. Sie wurde jedesmal von den Ständen bewilligt und ausgeschrieben. Ihre Veranlagung erfolgte, wie auch der Name besagt, nach dem Hufenmodus. „Der Inhalt einer Hufe war ursprünglich durch den L.G.G.E.V. § 8 für Rittergüter auf 300 Scheffel Einsaat festgestellt worden“ [41]). Es wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß nur die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen, nämlich die früher im Besitze von Bauern befindlichen, der Besteuerung unterlagen, „während die andere Hälfte als eigentliche Ritter- oder Hofhufen gegen Leistung der Ritter- und Manndienste von der Kontribution befreit und für immun zu ewigen Zeiten erklärt war“ [42]). Erst 1809, als diese ritterschaftliche Verpflichtung auf Grund der Anwendung moderner militärischer Grundsätze keine Bedeutung mehr hatte, geriet sie gegen Aufhebung der Steuerfreiheit der immunen Ritter- und Hofhufen in Wegfall [43]).

Um die sich nunmehr notwendig ergebende Veränderung der Hufenkataster zu vermeiden, wurde der ursprüngliche Gehalt der Hufen von 300 Scheffeln Einsaat auf das Doppelte erhöht und für jede ein Steuersatz von 77 Mk. in Ansatz gebracht [44]).

Die ordentliche Kontribution kann im strengen Sinne nicht als Steuer bezeichnet werden. Dem Charakter einer Steuer widerspricht die Unabänderlichkeit ihres Betrages und die Tatsache, daß sie keine von einem öffentlichen Gemeinwesen erhobene Zwangsleistung zu den

[41]) Schlesinger a. a. O. S. 221.
[42]) Schlesinger a. a. O. S. 221.
[43]) Nach Schlesinger a. a. O. S. 222.
[44]) Nach Schlesinger a. a. O. S. 222.

Staatslasten war, sondern daß sie als ein Beitrag der Stände zu den der Landesherrschaft obliegenden Kosten des Landesregiments angesehen wurde. Sie beruhte im Grunde ihres Wesens nicht auf einer allgemeinen Verpflichtung aller Untertanen, zu den Kosten beizutragen, sondern hatte vielmehr den Charakter einer Reallast [45]).

Die ordentliche Kontribution sowie die außerordentliche hatten zum Gegenstand ihrer Veranlagung nur den Umfang des Betriebes ohne Rücksicht auf die Reinerträgnisse desselben bzw. die Belastung mit Schuldzinsen. Bei der ediktmäßigen Kontribution konnten sogar Zinsen für Passivkapitalien nicht in Abzug gebracht werden, andererseits erfolgte aber eine Besteuerung der Zinseinnahmen nach ihrer Nettoaufkunft, so daß der Kapitalist den Vorzug genoß, von seinen Aktivzinsen etwaige Passivzinsen in Abzug zu bringen. Das Kapital war also geschützt [46]).

b) Die außerordentliche Kontribution.

Die außerordentliche oder ediktmäßige Kontribution war ein System von acht verschiedenen Steuern [47]). Für den Großgrundbesitz war unter diesen vor allem die landwirtschaftliche Steuer bedeutsam. Diese wurde von allen innerhalb des Großherzogtums gelegenen Gütern von den Grundherren nach Maßgabe ihres Grundbesitzes entrichtet. Ohne Bedeutung für die Eintreibung der Steuer war, ob das zu besteuernde Objekt selbst bewirtschaftet wurde oder verpachtet war. Auch wurde die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt. „Die ediktmäßige Kontribution wurde alljährlich von den Ständen bewilligt und nach Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages ausgeschrieben“ [48]).

Der Steuereinheit war ebenfalls die Hufe [49]) zugrunde gelegt, und diese war mit einem Satz von 105 Mk. belastet [50]).

Die aufstrebende Entwicklung, die nach dem Kriege von 1870 einsetzte, bewirkte, daß 1910 die Stände aus eigener Initiative sich zu der Eingabe an den Landesherrn entschlossen, die Einführung einer Einkommensteuer zu erwägen, durch die die außerordentliche

[45]) Nach Schlesinger a. a. O. S. 227.

[46]) Allerhöchstes Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Reskript vom 18. November 1910 zum Kap. V der Allerhöchsten Landtags-Proposition, betr. Reform der bestehenden Steuergesetzgebung.

[47]) Siehe Schlesinger a. a. O. S. 258 ff.

[48]) Schlesinger a. a. O. S. 264.

[49]) Stade a. a. O. S. 46. „Eine Hufe umfaßt 300 Scheffel Einsaatland. Der Umfang der Ländereien, errechnet von 1762, nach den in diesem und den folgenden Jahren günstigen Grundsätzen, bewegt sich je nach der Güte des Bodens zwischen 48, 78 und 325,2 ha, für 2 Hufen also zwischen 97,56 und 650,4 ha.

[50]) Schlesinger a. a. O. S. 259.

Kontribution abgelöst wurde, und bei deren Veranlagung allein die Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden sollte[51]). Für die hier erfolgende Betrachtung kann die Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben, da sie erst 1913 eingeführt wurde und somit hier ohne Belang ist. Die ordentliche Kontribution blieb bestehen. Denn der Landesherr glaubte nicht darauf verzichten zu können, solange nicht eine Verständigung hinsichtlich Abänderung der Landesverfassung erzielt worden wäre, weil die Bestimmungen über die ordentliche Kontribution im L.G.G.E.V. zu den Grundlagen der ehemaligen Landesverfassung gehörten. Es wurde aber vorgesehen, daß sie von der gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhobenen Ergänzungssteuer für Grundstücke, für welche die Kontribution erhoben wurde, in Abzug gebracht werden konnte.

Im ganzen gesehen trug das Steuersystem Mecklenburgs vor dem Kriege in erheblichem Maße dazu bei, die Erhaltung des Besitzes in der Familie zu ermöglichen. Denn verglichen mit den heute bestehenden Steuerverhältnissen bedeuteten Steuerbeträge von ca. 182,50 Mk. pro Hufe eine nur unbeträchtliche Inanspruchnahme des Großgrundbesitzes zugunsten der öffentlichen Lasten. Daneben gewährte die Regelung des Finanzwesens dem Ritter noch weitere wesentliche Vorteile. Die der Ritterschaft zustehende Bewilligung und Ausschreibung der Kontributionen gewährleistete eine nicht über das Maß des Notwendigen hinausgehende Inanspruchnahme seitens des Staates. Sind auch gegen das ständische Steuersystem im ganzen wesentliche Einwände zu erheben, so ist doch von jeher anerkannt worden, daß die Finanzgebarung der Ritterschaft sparsam war.

Günstig war es vor allem für den Steuerträger, daß er mit jährlich feststehenden Beträgen rechnen konnte. In früheren Jahren wurden die Kontributionen häufig sogar nicht einmal zu dem vollen ediktmäßigen Betrage ausgeschrieben[52]). Zu beachten ist vor allen Dingen, daß die gesunde Preisbildung auf dem Markt für landwirtschaftliche Produkte vor dem Kriege es erlaubte, daß die Ertragssteuern, die sich als eine Quellenbesteuerung darstellen, in die Preise einkalkuliert und somit überwälzt werden konnten.

Nachteile wiesen die Kontributionen als Ertragssteuern für den Steuerträger insofern auf, als 1. persönliche Verhältnisse kaum berücksichtigt werden konnten, da sich hierzu die Kenntnis des gesamten Einkommens vernotwendigte, daß es 2. schwierig war, Schulden in Abzug zu bringen. Außerdem ging die landwirtschaftliche und die Hufensteuer nicht vom Reinertrag, sondern von geschätzten durchschnittlichen Erträgen aus. Sie verzichteten auf das Eindringen in Privatverhältnisse. Diese Nachteile wogen indessen im allgemeinen in Ansehung der verhältnismäßig geringen Summen, um die es sich

[51]) Siehe Fußnote 46 S. 42.
[52]) Nach Schlesinger a. a. O. S. 264.

bei der ordentlichen und ediktmäßigen Kontribution handelte, nicht so schwer.

In Anbetracht der sich in mäßigen Grenzen bewegenden Heranziehung des Großgrundbesitzes zur Tragung der öffentlichen Lasten beantragten die Stände daher von sich aus die Einführung einer Einkommensteuer.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Kontributionen bei ihrer Einführung ja nur einen gewissen Notbehelf darstellten. Mecklenburg war damals, wie auch im wesentlichen heute noch, ein ausgesprochenes Agrarland, wo die Durchführung einer Einkommensteuer schwer war, weil die Feststellung des Einkommens wegen des mannigfachen Eigenverbrauchs mit ungewohnten Schwierigkeiten verbunden war. Solange das Wirtschaftsleben im Zeichen der Stabilität stand, konnten die Kontributionen gute Wirkungen zeitigen. Ihre Erhebung war für das Land, solange die Ansprüche an die Staatsaufgaben sich in bescheidenem Rahmen hielten, auch insofern vorteilhaft, als es stabile Einkünfte erzielte. Sobald aber wirtschaftliche Fortschritte sich anbahnten, mußten sie als unzureichend empfunden werden. Die Nachteile zeigten sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung darin, daß die geschätzten Erträge nicht mehr den wirklichen Erträgen entsprachen, was mit dem schnellen wirtschaftlichen Aufschwung zusammenhing. Zum anderen wurden die Unterschiede noch dadurch größer, daß der Staatsbedarf seinerseits wuchs. Um einen Ausgleich zu bewirken, entschloß man sich daher zur Einführung einer auf dem Prinzip der Leistungsfähigkeit beruhenden Einkommensteuer. Die ordentliche Kontribution wurde jedoch aus bereits oben angeführten Gründen beibehalten.

Die Lasten, die dem Staate nach dem verlorenen Kriege durch die ihm auferlegten Pflichten erwuchsen, zwangen dazu, wieder zu einer erweiterten Anwendung der Ertragssteuern zurückzukehren. Hatten vor dem Kriege die Erträgnisse der staatlichen Betriebe im Verein mit dem Aufkommen aus den Realsteuern ausgereicht, um die finanziellen Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, so erforderte die erhöhte Beanspruchung der öffentlichen Finanzen eine gewaltige Heraufsetzung sowohl der Einkommensteuer, und da deren Erträgnisse bei weitem nicht genügten, auch der Ertragsteuern. Die nach dem Kriege in Mecklenburg beschlossenen Steuergesetze bewirkten eine außerordentlich erhöhte Heranziehung des Großgrundbesitzes zur Tragung der Staatslasten.

Im Gefolge des Anbruchs neuer Verhältnisse wurde 1920 die alte Hufensteuer durch die Grundsteuer abgelöst. Die Steuereinheit der Hufe wurde aufgehoben und statt ihrer erfolgte zunächst die Bemessung nach dem gemeinen Wert des Grundstücks. Maßgebend war jeweils der für den 1. Juli des dem Veranlagungsjahre voraus-

gehenden Jahres zu ermittelnde Wert. § 7 besagt, daß die Grundsteuer alle drei Jahre veranlagt werden sollte [53]).

Als gemeiner Wert im Sinne dieses Gesetzes (s. Fußnote 53) gilt der nach der objektiven Beschaffenheit des Grundstücks ohne Rücksicht auf gewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu bemessende Verkaufswert [53]). (Dieser gemeine Wert hatte eine besonders nachteilige Bedeutung, da er in den folgenden anormalen Zeiten meist höher als der Ertragswert war und somit zur Überlastung führte.)

Heute bemißt sich die Steuer nach dem für die Veranlagung zur Reichsvermögenssteuer festgestellten Vermögenssteuerwerte der nach dem Gesetz steuerbaren Gegenstände. Ändert sich diese Grundlage, so erfolgt von Amts wegen eine entsprechende Berichtigung der Grundsteuerveranlagung [54]).

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt gesondert nach den Angaben des Grundbuches oder des Flurbuches. Mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden einheitlich veranlagt [55]).

Die Veranlagung zur Grundsteuer umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren und es ist dabei der Wert zugrunde zu legen, der für das dem Grundsteuerveranlagungszeitraum vorangehende Kalenderjahr ermittelt ist.

(1) 1. Die Steuer beträgt bei Grundstücken mit einem Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit bis zu 200 000 Mark
   1. für die ersten 10 000 ℛℳ . . . . . 0,20 ℛℳ,
   2. für die nächsten 30 000 ℛℳ . . . . . 0,30 ℛℳ,
   3. für die nächsten 60 000 ℛℳ . . . . . 0,40 ℛℳ,
   für den Mehrbetrag . . . . . 0,50 ℛℳ.

   2. Bei allen übrigen Grundstücken 0,50 ℛℳ von je 1000 ℛℳ des steuerbaren Wertes.

(2) Bei der Veranlagung findet eine Abrundung des festgestellten Grundstückswertes auf volle 100 Mk. nach unten statt.

(3) Die Zahl der zu erhebenden Steuergrundbeträge muß für alle Grundstücke gleich sein. Dieses gilt auch für die Amts- und Gemeindezuschläge [56]).

Die mecklenburgische Grundsteuer stellt sich dar als eine Verbindung zwischen Progressions- und Proportionalbesteuerung. Die

[53]) Siehe Regierungsblatt Nr. 189 Jahrg. 1920 § 8.

[54]) Siehe Mecklenburg-Schwerinsches Steuergesetz vom 27. Dezember 1924 § 6 sowie Mecklenburg-Schwerinsches Grund- und Gewerbesteuergesetz nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der vom 1. April 1929 ab gültigen Fassung. Schwerin 1929. Druck und Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

[55]) Desgl. § 8.

[56]) Desgl. § 9.

Steuer trifft den Großgrundbesitz, beginnend bei Grundstücken mit einem Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit bis zu 200 000 Mk. Für die Grundstücke über 200 000 Mk. stellt sie sich als eine reine Proportionalsteuer dar. Bei Grundstücken bis zu 200 000 Mk. werden die ersten 100 000 Mk. nach den Grundsätzen der Progression veranlagt, d. h. steigende Besteuerungsmengen werden mit steigenden Steuersätzen belastet. Die nächsten 100 000 Mk. unterliegen bereits der Proportionalbesteuerung, d. h. bei steigender Besteuerungsmenge bleibt stets der gleiche Steuersatz.

Bei der Erfassung der Grundsteuer wird ausgegangen von dem Einheitswert, der, wie bereits oben ausgeführt, reichssteuerrechtlich festgestellt wird. Das Produkt aus Steuermenge × Steuersatz wird multipliziert mit dem Zuschlagskoefizienten, der für Staat, Amt und Gemeinde festgesetzt ist. Der Zuschlag ist insgesamt in der Regel 40fach.

Gewisse Härten ergeben sich auf der Grenze von 200 000 Mk. Hat das veranlagte Gut einen Einheitswert von 200 000 Mk., so ist eine Steuer von 3400 Mk. zu erlegen.

Übersteigt der Einheitswert die Grenze von 200 000 Mk. um nur wenige 1000 Mk., z. B. 10 000 Mk., so stellt sich der zu leistende Steuerbetrag auf 4200 Mk. [57]).

I.		II.	
Die Einheitssteuer	= 1 000 Mk.	Einheiten.	
Steuermenge	= 10 000 Mk.	Land	= 27 Einheiten,
Steuersatz	= 0,20 Mk.	Amt	= 8 Einheiten,
Steuerbetrag	= 2,— Mk.	Gemeinde	= 5 Einheiten,
		Summa	= 40 Einheiten.

200 000

erste 100 000 Mk. Aufgliederung

10 000 · 0,20 = 2 Mk.
30 000 · 0,30 = 9 Mk.
60 000 · 0,40 = 24 Mk.

= 35 Mk. (Steuerbetrag).

zweite 100 000 Mk.

100 000 · 0,50 = 50 Mk.

85 Mk.

85 Mk. · 40 = 3400 Mk.

210 000

200 000 · 0,5 = 100 Mk.
10 000 · 0,5 = 5 Mk.

105 Mk.

105 Mk. · 40 = 4200 Mk.

[57]) Siehe Beispiel.

Die Grundsteuer ist weitaus die drückendste Steuer, und ihre Aufbringung trägt wesentlich dazu bei, die Rentabilität auszuschließen und die Behauptung des Besitzes zu gefährden. Vor allem wirkt sie auf die Ergiebigkeit eines Betriebes durch den Umstand nachteilig ein, daß sie auf Grund der ungünstigen Preisverhältnisse auf dem Markt landwirtschaftlicher Erzeugnisse praktisch schwerlich oder gar nicht überwälzt werden kann. Besonders hart betroffen wird der Großgrundbesitz durch die Staffelung des Tarifs.

Von ihm wird die Grundsteuer vorwiegend getragen. $^4/_5$ ihres Gesamtaufkommens entfallen auf das Land, nur $^1/_5$ auf den städtischen Grundbesitz. Wiederum $^4/_5$ der ländlichen Steuerbelastung trägt allein der Großgrundbesitz.

Bei einem mittleren Gut macht heute die Grundsteuer im Normalfall den Betrag aus, der früher für die Hypothekenzinsen anzusetzen war. Allerdings ist dies nur relativ aufzufassen. Wesentlich ist, hierbei zu berücksichtigen, wie hoch die Güter früher belastet waren. Für die Fideikommisse liegt der Fall indessen anders. Denn diese ehemals gering belasteten Güter tragen heute alle sehr hohe Grundsteuern, Steuern, die häufig ein Vielfaches der Friedenszinsen betragen.

Die Abzugsfähigkeit der Grundsteuer spielt keine große Rolle, da sie nur die Einkommensteuer beeinflußt. „Die meisten Landwirte haben aber auch schon ohne Grundsteuern kein steuerpflichtiges Einkommen."

Um einen Eindruck zu vermitteln, bis zu welchem Grade sich die Steuerverhältnisse in Mecklenburg gegenüber der Friedenszeit verschoben haben, seien noch die mecklenburgischen Steuern vor dem Kriege sowie diejenigen der heutigen Zeit denen anderer benachbarter Gebiete vergleichsweise gegenübergestellt.

Balck führt in seinem Buche über die Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin aus dem Jahre 78 — ganz mögen die hier geschilderten Verhältnisse nicht mehr für die letzten Jahre vor dem Kriege zutreffen — aus, daß Mecklenburg unter den deutschen Bundesstaaten in einer, was die Steuerverhältnisse anbetrifft, recht günstigen Lage war. Denn der größere Teil des Staatsaufwandes konnte den landesherrlichen Domänen entnommen werden, während in den anderen Ländern der größere Betrag der für das Staatswesen notwendigen Mittel durch Steuern aus dem Vermögen der Untertanen gedeckt werden mußte[58]). „Auf den Kopf der Landesbevölkerung entfiel durchschnittlich nur etwa $^1/_3$ bis zur Hälfte auswärtiger

[58]) Balck a. a. O. S. 1. Nach B. erreichten die mecklenburgischen Landessteuern in ihrer damaligen Gesamtsumme nur etwa den 3. Teil der Bruttodomanialeinkünfte, obgleich sie wegen ihrer eigenen unverhältnismäßig geringeren Verwaltungskosten netto ihnen wenigstens bedeutend näher traten.

Steuerquoten[39]). Mehr als der dritte Teil des Steuerbetrages wurde nicht durch Personalsteuer, sondern vom Grund und Boden aufgebracht. Die direkten Steuern herrschten bedeutend gegenüber denen auf indirektem Wege aufgebrachten vor."

Wie sehr sich die hier von Balck dargelegten Verhältnisse verändert haben, geht eindeutig aus der Abhandlung hervor, die Prof. Dr. Sagave in Nr. 1 des Jahrgangs 1930 der Steuerzeitung des Landwirts veröffentlicht hat. Seine Angaben wurden bestätigt durch Graf Pfeil in der „M. Z." vom 7. Februar 1930.

Sagave vergleicht die durchschnittliche steuerliche Belastung, beruhend auf dem Ertrage der von dem Enquêteausschuß untersuchten Gebiete Ostpreußens, Norddeutschlands, Schlesiens, Mitteldeutschlands und Nordwestdeutschlands in den Jahren 24—27 mit derjenigen Mecklenburg-Schwerins im Jahre 27/28, wie sie von der Buchstelle der Landwirtschaftskammer Rostock für 100 Betriebe festgestellt ist. Die Gegenüberstellung ergibt, daß für die vom Enquêteausschuß untersuchten 5 Gebiete 5,76 % der Gesamtleistungen auf Steuern entfällt, während für die mecklenburgischen 100 Betriebe 6,70 % der Gesamtleistungen in Form von Steuern abgeführt sind. Aus diesem Vergleiche ist die relativ hohe Belastung Mecklenburgs zu ersehen. Da nun aber das Material, weil sich verschiedene Zeiträume gegenüberstehen, nicht vergleichbar ist, sind je 20 Betriebe aus Mecklenburg, Pommern, Brandenburg und Sachsen nach Buchführungsergebnissen 1927 28, die von der Betriebsstelle des DLR. zur Verfügung gestellt wurden, untersucht worden. Danach hat Mecklenburg 84 % Steuern mehr als Brandenburg und Pommern und 52 % mehr als Sachsen gezahlt, wenn man die Steuern zu den Gesamtleistungen in Beziehung setzt. Von den Bareinnahmen sind in Mecklenburg 10,6 %, also mehr als der zehnte Teil, als Steuern abgeführt, während die übrigen drei Gebiete nur 5,5 bis 6,2 % gezahlt haben. Pfeil bezeichnet diese Belastung als untragbar, um so mehr, als die zum Vergleich herangezogenen Gebietsteile wahrlich hoch genug belastet seien. Die Ursachen dieser relativ höheren Belastung gegenüber den Nachbargebieten liegen auf Grund seiner Untersuchungen in der Staffelung der Steuern nach der Betriebsgröße sowie in der unterschiedlichen Verkehrslage Mecklenburgs.

Savage sowohl wie Pfeil weisen weiterhin auf die für Mecklenburg erschwerend ins Gewicht fallende ungünstige Lage zu den großen Verbrauchszentren hin. Für Mecklenburg als Überschußgebiet habe die Lage zum Absatzgebiet schon immer eine wesentliche Bedeutung für die Rentabilität der Betriebe gehabt. Dieser Umstand sei bei der

[39]) „Wobei auch noch bei dem im Domanium erst um die 70er Jahre und in den ritterschaftlichen Landesteilen noch später erwachten Gemeindeleben, sowie bei den meist einfachen Gemeindeeinrichtungen, und teilweise reichen Grundbesitzungen der Städte, die Kommunalsteuern hinter denjenigen anderer Länder weit zurückblieben."

Feststellung der Einheitswerte nicht genügend berücksichtigt worden, sonst wäre es unmöglich, daß Mecklenburg mehr Steuern als Sachsen zahle.

Einen übersichtlichen Eindruck über die Auswirkung der Besteuerung auf der Grundlage des Ertrages soll die beigefügte Tabelle vermitteln. Untersucht sind die 67 Betriebe, die bereits oben Gegenstand der vergleichsweisen Gegenüberstellung der Verschuldung im Verhältnis zum Einheitswert gewesen sind.

Nutzfläche in ha	Die Ertragssteuern vor dem Kriege[60]	Die Ertragssteuern 1928/29	Die Ertragssteuern von 1928/29 = das
8 Betr. 200 — 300	331,33	7 437,5	22½ fache
16 „ 300— 400	487,68	9 525	19½ fache
13 „ 400— 500	645,190	14 569,23	22½ fache
25 „ 500— 800	838,110	17 596	21 fache
5 „ 800—1000	1 648,92	37 520	fast das 23 fache der Ertragssteuer vor dem Kriege

Die 67 Betriebe sind aufgegliedert nach Größenklassen. Für jeden Betrieb aller Größenklassen ist die Anzahl der Hufen ermittelt und sodann der Steuerbetrag nach dem Modus der Hufensteuer, sowie der landwirtschaftlichen Steuer (ordentliche sowie ediktmäßige Kontribution) errechnet worden. Weiterhin ist für die Anzahl der Betriebe jeder Größenklasse der Durchschnittswert der Ertragsteuern ermittelt worden. Desgleichen ist für die Betriebe aller Größenklassen der Durchschnitt der von der Buchstelle Brandenburg & Peuß übermittelten Angaben der heutigen Ertragsteuern festgestellt worden.

Die vergleichsweise Gegenüberstellung ergibt, daß die heutigen Ertragssteuern das 19½—23fache der Vorkriegssteuerbelastung darstellen.

2. Hinzutreten neuer öffentlicher Lasten für den Großgrundbesitz.

Außer den Steuern sind es vor allem die sozialen Lasten und die Auflagen der Gemeinden, die eine wesentliche Erhöhung gegenüber der Vorkriegszeit erfahren haben. Zugleich mit der Beseitigung der Landständschaft wurden die den Eigentümern und Nutzeigentümern der ritterschaftlichen Landgüter zustehenden ortsobrigkeiten Rechte aufgehoben und ihr Besitz eingemeindet. Die Gemeindelasten, die der Besitzer ehemals allein zu tragen hatte, wurden auf die Gemeinde insgesamt übertragen.

[60]) Nach dem vor dem Kriege geltenden Steuermodus für die ordentliche sowie außerordentliche Kontribution für ein Rechnungsjahr ermittelt.

Dies hatte zur Folge, daß der Ritter hinsichtlich der von ihm zu bewirkenden öffentlichen Abgaben an die Gemeinde, über deren Höhe er früher selbständig entscheiden konnte, nunmehr an die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und für die sonstigen Lasten an diejenigen der hierfür in Frage kommenden Anstalten gebunden war.

Was die Gemeindesteuern anbetrifft, so ist festzustellen, daß ihre Höhe unterschiedlich ist. Durchschnittlich schwankt sie zwischen 5 und 8 Einheiten, die mit der Grundsteuer zusammen erhoben werden, je nachdem, welche Aufgaben die Gemeinde sich stellt. Dieser Umstand, daß die ungehemmte Selbstverwaltung Zuschläge nach freiem Ermessen festlegen kann, wirkt für den Gutsbesitzer, der gewöhnlich den Löwenanteil der Kommunallasten zu tragen hat, sehr nachteilig. Auch die sozialen Abgaben stellen sich als das Vielfache der ehedem dafür aufgewendeten Summen dar. Während z. B. der Kontrakt mit dem Arzt für das laufende Jahr früher 500 Mk. kostete, muß heute der Betrag in gleicher Höhe monatlich an die Krankenkasse abgeführt werden.

Steuern und soziale Abgaben [61]) stellen heute für jeden landwirtschaftlichen Betrieb derartige Beanspruchungen dar, daß selbst schuldenfreie Güter sie kaum herauswirtschaften können.

3. Die Veränderung der Kreditverhältnisse.

Neben den Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten sind es aber vornehmlich die Auswirkungen der veränderten Zinsverhältnisse, die die Erhaltung des Besitzes außerordentlich gefährden, insofern, „als der höhere Zinsendienst für die Landwirtschaft nicht wie in anderen Gewerben durch um so schnelleren und größeren Umsatz wenigstens zum Teil einen Ausgleich erfahren kann“ [62]).

Vor dem Kriege bestanden hinsichtlich der Kreditbeschaffung in Mecklenburg glänzende Verhältnisse, da Geld fast durchweg für 3½ bis 4 % zu bekommen war. Gutsbesitzer und Pächter waren die besten Lieferanten für Hypotheken. Die Inflation hat alles vernichtet. „Heute ist die Übernahme von Krediten wegen der damit verbundenen Zinsbelastung gegenüber der Vorkriegszeit sehr erschwert und auch durch die Steuerschraube ist die Beleihung fast ausgeschlossen“ [63]). Die Kreditaufnahme erreicht heute häufig nicht einmal die Beleihungsgrenze, weil die niedrigen Reinerträge eine geregelte Zinszahlung bei gegenüber der Vorkriegszeit erhöhtem Zinsniveau nicht mehr zulassen (s. Tabelle).

[61]) Bezüglich der sozialen Abgaben sei auf die von Dipl. rer. pol. Wegener bei Prof. Weigmann bearbeitete Dissertation über die Sozialbelastung des mecklenburgischen Großgrundbesitzes hingewiesen.

[62]) Institutsenquête.

[63]) Institutsenquête.

Nutzfläche in ha			Durchschnittsreinertrag	Durchschnittsschuldzinsen	Durchschnittsreinertrag Prozent %	Durchschnittsschuldzinsen = das
			1928/29			
8	Betr.	200— 300	7 337,5	11 625	63,118%	1,58 fache
16	„	300— 400	5 318,75	19 693,75	27,007%	3,70 fache
13	„	400— 500	10 346,15	26 592,30	38,906%	2,6 fache
25	„	500— 800	5 672	39 408	14,39 %	7,07 fache
5	„	800—1000	6 520	48 380	d. Durchschn. schuldzinsen	d. Durchschnittsreinertrages

Von dem Reinertrag 1928/29 sind die Schuldzinsen[64]) nicht in Abzug gebracht. Es zeigt sich in der Aufstellung, daß in keiner Größenklasse der Reinertrag zur Deckung der Schuldzinsen ausreicht, sondern daß diese das Vielfache desselben betragen und damit die Verschuldung durch Aufnahme weiterer Kredite zur Zinszahlung eine erneute Erhöhung erfährt. In der Größenklasse von 800 bis 1000 ha und mehr ergibt die Durchschnittsberechnung statt des Reinertrages einen Verlust, dadurch, daß ein Betrieb einen Unterschuß aufweist, der die vorhandenen Reinerträge der anderen völlig aufschluckt, so daß die Ermittlung für diese Größenklasse kein eindeutiges Bild ergibt, um so mehr, als sich die Untersuchung nur auf 5 Betriebe in dieser Größenklasse erstreckt.

Die Beleihungsgrenze beträgt heute bis zu 40 % des berichtigten Wertes des Wehrbeitrages. Früher war die Mündelsicherheit maßgebend. In Mecklenburg bestimmt sich diese nach der Höhe der bonitierten Scheffel, pro Hufe etwa 60 000 Mk. Der Mecklenburgische Kreditverein setzte die Hufe etwas geringer an.

Im allgemeinen erfolgt keine Beleihung über 50 % des Einheitswertes. Bei Pfandbriefen ist eine Beleihung über 40 % des berichtigten Wehrbeitrages nicht gestattet, wenn nicht nach Festsetzung desselben nach 1924 werterhöhende Verbesserungen des Gutes, die den Ertrag des Gutes nachhaltig erhöhen, vorgenommen worden sind. Er-

[64]) „Die Naturalentnahme des Besitzers aus dem Gute für sich und seine Familie (Verpflegung, Wohnung, Kutschfahren u. dgl.) sind bei den angegebenen Reinerträgen mit einem Durchschnittsbetrag in jedem einzelnen Fall von 5—6000 Mk. als Wirtschaftseinnahme berücksichtigt. Da in zahlreichen Fällen zur Abdeckung der Schulden über planmäßige Holzeinschläge vorgenommen wurden, der Erlös aber das Wirtschaftsergebnis wesentlich verschiebt, sind die Forsteinnahmen und -ausgaben für die Ermittlung des Reinertrages ausgeschieden, so daß also die Zahlen für die 67 Betriebe den Reinertrag der Landwirtschaft darstellen."

forderlich ist jedesmal eine Besichtigung des ordnungsmäßigen Zustandes des zu beleihenden Gutes [65]).

Angaben über die Belastung der 1. und 2. Abteilung des Grundbuches.

Güter, die verpachtet sind, werden nur ungern beliehen. Die Beleihung richtet sich nach dem Pachtwert. Wo eine Eigentumsbeschränkung vorliegt, sind bestimmte Maßgaben für die Beleihung grundlegend [66]). Es bestehen hierüber neue Bestimmungen, nach denen Zwangsverwaltungen und Versteigerungen grundbucheintragungspflichtig sind. Bei den Lehngütern ist das Inventar im Falle des Todes des Lehnsbesitzers Allodvermögen, bei Beleihungen muß es daher heute mitverhaftet werden; früher haftete nur der Grund und Boden.

2. Abteilung.

Belastungen für Kirche und Pfarre sind, wenn sie nicht zu hoch sind, kein Hindernis für die Beleihung. Auch die Allodrekognifizierungen stellen gewöhnlich kein Hindernis dar. Sind Kirchenländereien an das Gut verpachtet, werden in Höhe der Pacht Roggenrenten eingetragen. Diese Kanonbelastungen machen die Beleihung unmöglich. Hier kann nur Personalkredit, der außerordentlich teuer ist, beschafft werden. Auch Güter, die in Zwangsverwaltung sind, können nicht belastet werden.

Die Hauptbeleihungsart ist die Bepfandbriefung. Der Privatmarkt kommt hierfür nicht in Frage. Die Pfandbriefbanken nehmen einen Zinssatz von 7—8 %. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der Auszahlung. 8 % ist das Übliche. Hinzu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag von ½ % und eine Amortisationsquote von ½—1 %. Da die Zinsen während der Amortisation gleich bleiben, erfolgt eine schnelle Abtragung. Bei ½ % Amortisation beträgt diese etwa 36 Jahre. Für die Beleihung kommen hauptsächlich Versicherungsinstitute (Sozial-, Lebens-, Krankenversicherungen, vor allem die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) in Frage.

Jede Hypothek in der 3. Abteilung nimmt den ersten Rang ein. Die vorhandenen Aufwertungsbelastungen mit den niedrigen Zinssätzen müssen, sobald ein neuer Kredit aufgenommen wird, abgelöst werden, um der neuen Beleihung — plus Kursverlust bei der Bewertung der Pfandbriefe — mit dem hohen Zinssatz Platz machen.

[65]) Obige und folgende Ausführungen beruhen auf uns durch persönliche Rücksprache gewordene Angaben der Buchstelle Brandenburg & Preuß.

[66]) Siehe Regierungsblatt Nr. 30 vom 23. Mai 1929.

Um die hieraus resultierende Mehrbelastung anzudeuten, mag folgendes Beispiel dienen: Die ursprünglichen Aufwertungsschulden betragen 125 000 GM und erfordern bei 5 % 6250 Mk. Zinsen. Der Geldbedarf beträgt ebenfalls 125 000 Mk., so daß die Anleihe 250 000 Mk. beträgt. Hierzu kommt ein Kursverlust von etwa 20 000 Mk., so daß sich der Betrag auf 270 000 Mk. erhöht. Die Zinshöhe der neuen Anleihe beträgt 8½ % plus ½ % Tilgung = 9 %.

Allein für 125 000 Mk. abgelöster Aufwertung ergeben sich bei 9 % 11 250 Mk. Zinsen ca. Hinzu kommt außerdem für diese 125 000 Mk. ein Kursverlust von etwa 10 000 Mk., so daß das Gut allein aus der Ablösung der Aufwertungsschulden im ersten Jahre einen Betrag von 21 250 Mk. und dann jährlich Zinsen in Höhe von 5000 Mk. mehr als vordem aufzubringen hat. So wirkt sich der langfristige Kredit, der effektiv auf 13—14 % Spesen kommt, aus. Die Aufnahme von kurzfristigen Steuerdarlehen bringt das Grundstück noch schneller in Not. Aus den angeführten Gründen sowie wegen der geringen Betriebsüberschüsse ist die Übernahme von Krediten, besonders zu Abfindungszwecken, fast völlig unmöglich.

III. Teil.

Die beim Erbgang beobachteten Grundsätze und der Inhalt der Vererbungsvorgänge bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Rechtsaktes der Eigentumsübertragung sowie der Besitzform.

1. Kapitel.

Die Einstellung des Eigentümers und seiner Angehörigen zu seinem Besitz und die Vorkehrungen, die zum Zwecke der Besitzerhaltung getroffen werden.

1. Abschnitt.

Die Einstellung des Eigentümers und seiner Angehörigen zu seinem Besitz.

Trotz der oben aufgezeigten Ungunst der auf die Landwirtschaft einwirkenden Verhältnisse hat das Bestreben, den Besitz der Familie zu erhalten, innerhalb des Großgrundbesitzes nur eine geringe Einbuße an Intensität erfahren. Erst die bedrohlich wachsende Verschuldung in den letzten Jahren hat, wie oben dargestellt wurde, besonders für die größeren Güter, zu einer stärkeren Mobilisierung geführt. Im allgemeinen aber „ist die Erkenntnis von dem großen Wert des Grundbesitzes als Grundlage materieller und ethischer Art für die Erhaltung „der Familie" unerschüttert" [67]).

Noch heute wird die Tatsache, Grund und Boden zu besitzen, als das vornehmste Attribut des Ansehens der Familie betrachtet, obgleich alle Vorrechte, die ehemals damit verbunden waren, gefallen sind. Diese traditionsbedingte Einstellung hat es bis heute immer verhindert, den Grund und Boden vorzüglich als Vermögensanlage anzusehen, und somit werden kaufmännische Prinzipien bei der Erwägung einer gegebenenfalls vorzunehmenden Entäußerung vielfach hintangesetzt.

Indessen, wenn auch die zunehmenden Verkäufe keinen absoluten Gradmesser für die Zunahme des Bestrebens darstellen, den Besitz zu verkaufen, so muß doch heutigentags angenommen werden, daß die Neigung, zu veräußern, allgemein wächst, und nur durch das Fehlen von Käufern nicht in ihrem vollen Umfange in Erscheinung tritt [68]).

Aber in der Hauptsache und besonders dort, wo die Familien seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten auf ererbtem Boden sitzen, besteht

---

[67]) Institutsenquête.

[68]) So sind z. B. einer einzigen Siedlungsgesellschaft in Mecklenburg allein 102 Güter zum Kauf angeboten worden (Mecklenburgische Zeitung Nr. 254 30. Oktober 1930).

der Wunsch, die Scholle der Familie zu erhalten, in unverminderter Stärke fort. Jeder ohne dringende Notwendigkeit erfolgende Verkauf setzt das Ansehen des Verkäufers in den Augen der Bodenständigen herab, und diese Erscheinung tut ein übriges, dem vorzubeugen, daß, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, an eine Entäußerung gedacht wird. Dieser inneren Einstellung paßt sich die Erbsitte an, indem sie versucht, die Aufteilung und Zerschlagung sowie den Verkauf infolge Erbgangs zu verhindern.

Um die Erhaltung des Besitzes in der Familie zu ermöglichen, sind die Geschwister in der Regel auch durchaus bereit, Opfer schwerster finanzieller Art zu bringen. Diese Bereitschaft ist auch seit dem Zusammenbruch nicht geringer geworden, was in den sehr bescheidenen Abfindungen zu wirkungsvollem Ausdruck kommt.

2. Abschnitt.

Vorkehrungen, die zum Zwecke der Besitzerhaltung getroffen werden:

a) Im allgemeinen.

Über die Vorkehrungen, die getroffen werden, um die Besitzerhaltung bei Vorliegen eines Erbfalles zu gewährleisten, gehen die Ansichten ebenso wie über die Arten der Vererbung auseinander.

Allgemein wird festzustellen sein, daß die Erbfolge durch letztwillige Verfügung vor dem Kriege häufiger als jetzt war, da die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse sich besser übersehen ließ. Zwei Gründe sind es vor allem, die letztwilligen Verfügungen entgegenstehen. Einmal ist es der Umstand, daß niemand die Lage der Landwirtschaft voraussehen kann. Insbesondere steht in keiner Weise fest, in welchem Umfange die Abfindlinge bedacht werden können und das Gut verschuldet werden kann, ohne dem Erbfolger die Möglichkeit der Besitzbehauptung zu entziehen. Wird mithin durch letztwillige Verfügung dafür gesorgt, daß das Gut nicht aus der Familie fällt, so ist die Abfassung eines derartigen Testaments sehr kompliziert. „Es kommt darauf an, den Gutserben so frei zu stellen, daß er den Schwierigkeiten der nächsten Jahre gewachsen ist, und andererseits zu verhindern, daß er die ihm zugewiesene Bevorzugung länger genießt, als er tatsächlich im Besitz des Gutes ist“ [69]). Die Entscheidung kann nur nach Lage des Einzelfalles getroffen werden, und wenn auch jeder vorsichtige Gutsbesitzer den Wunsch hat, die Erbfolge durch letztwillige Verfügung zu regeln, „so wird doch die Ausführung vielfach in Erwartung einer Besserung hinausgeschoben“.

In der Mehrzahl der Fälle kann auch von den in den letztwilligen Verfügungen enthaltenen Bestimmungen kein Gebrauch gemacht werden. Man setzt sich auseinander nach Erwägungen, die für die augen-

[69]) Institutsenquête.

blickliche Wirtschaftslage maßgebend sind. Die Regelung in der Praxis geschieht meist auf ganz andere Weise, als es der Wunsch des Testators gewesen ist. Denn die Verhältnisse sind stärker als der eigene Wille.

Zum anderen ist es die Scheu vor den hohen Kosten, die die Errichtung eines Testaments verursacht, die besonders bei den großen Objekten ins Gesicht fallen, deretwegen sich der Gutsbesitzer nur schwer zur Errichtung eines Testaments entschließt. So dürfte in der Mehrzahl der Fälle nicht das Testament, sondern die gesetzliche Erbfolge ausschlaggebend sein.

Bei der Abfassung von Testamenten wird allgemein, sowohl bei Lehn- wie Allodialgütern, der Grundsatz beobachtet, möglichst viel dem Erben zu überlassen, um einerseits das Gut in der Familie erhalten zu können und dann auch so gestellt zu sein, daß er die rechtlichen Ansprüche der übrigen Miterben befriedigen kann [70]).

„Um die angestammten Güter dem Mannesstamme zu erhalten, müssen die Töchter und diejenigen Söhne, denen der Grundbesitz nicht zufällt, sich heute fast immer mit einem Erbe begnügen, das erheblich hinter dem ihnen gesetzlich Zustehenden zurückbleibt. Denn wenn allen Kindern gleiche Rechte an dem Erbe zugestanden würden, würde es mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, den Besitz zu halten. Von dem Gutserben wird erwartet, daß er den Besitz zusammenhält und seinen Geschwistern im Notfalle hilft, soweit es seine Existenz und seinen Besitz nicht gefährdet" [71]).

Um die Durchführung der im Testament enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten, die die Erhaltung des Besitzes bezwecken, finden sich mehrfach Strafandrohungen, im Falle einer der Nachkommen wider Erwarten die letztwilligen Verfügungen anficht. So wird z B. angedroht, daß der Anfechtende mitsamt seinen Nachkommen auf das Pflichtteil gesetzt wird. Sogar die Rücknahme einer dahingehenden Erklärung hebt die Verwirkung nicht wieder auf.

Vielfach wird dem Gutserben auch aufgegeben, alsbald nach dem Besitzantritt ein Testament zu errichten, damit das Gut nicht in fremde Hände übergeht, auch nicht in das Eigentum oder Miteigentum ihrer Witwe. Auch findet sich die Verpflichtung, nach dem Ableben des Erblassers den Ertragswert neu feststellen und den Wert des Wirtschaftsgeräts und Viehs abschätzen zu lassen.

„Die Gutsbesitzer halten mit großer Zähigkeit daran fest, daß der Sohn vor der Tochter zur Erbfolge in das Gut berufen wird. Trotz Erbschaftssteuerfreiheit der Ehefrau kommen Testamente kaum vor, in denen der Witwe das Gut vermacht wird. Nur dort, wo der Sohn durchaus nicht geeignet ist, oder nur Töchter vorhanden sind, wird mit-

[70]) „Früher wurde ungefähr ⅓ des reinen Gutswertes den Miterben überlassen, ⅔ erhielt derjenige, der das Gut übernahm. Dies war bei Lehn- und Allodialgütern das gleiche, wenn mehrere Kinder vorhanden waren." Institutsenquête.

[71]) Institutsenquête.

unter das Gut dieser oder diesen vermacht. Bei Lehngütern, soweit sie keine Kunkellehn sind [72]), ist der Übergang auf die weibliche Linie überhaupt rechtlich ausgeschlossen" [73]).

„Im allgemeinen besteht das Bestreben, dem erstgeborenen Sohn das Gut zu überlassen. Hat dieser aber keine Eignung oder Neigung, so wird einem nachgeborenen Sohn das Gut vermacht. Erhebliche Bedenken bestehen hiergegen nicht. Wohl aber wird der nachgeborene Sohn nicht so erheblich vor seinen Brüdern bevorzugt, wie es bei den Erstgeborenen die Regel ist. Eine Veränderung dieser Einstellung gegenüber der Nachkriegszeit besteht nicht" [73]).

„Nicht gebräuchlich ist, für kinderlose Gutserben Nacherben einzusetzen. Auch wird nur selten dafür Sorge getragen, daß die Abfindungen bei kinderlosem Versterben der Miterben an den Gutserben fallen. Im allgemeinen geht man davon aus, daß der Gutserbe so eingesetzt ist, daß er auf dem Gute bestehen kann, und daß es unbillig ist, seinen Miterben die freie Verfügung über die im Vergleich zum Verkaufspreis bescheidene Abfindung zu schmälern" [73]).

Bei alten Lehngütern, d. h. solchen, die sich nicht in der Hand des Erwerbers, sondern bereits im Besitz seiner Nachkommen befinden, wird für die Erhaltung des Besitzes in der Familie vielfach das gesetzlich vorgeschriebene Vorkaufsrecht der Agnaten dienen [74]).

Wie bereits im rechtlichen Teile ausgeführt, kann ein Lehnsbesitzer nur unter seine Söhne, nicht aber unter seine Brüder und Neffen testieren. Sind keine lebensfähigen Abkömmlinge vorhanden, so steht das Lehn auf zwei Augen. Das Grundbuch wird versiegelt und nach dem Tode des Lehninhabers erfolgt der entschädigungslose Heimfall an den Staat [75]).

Diesen Fall sucht man zu umgehen, indem man bei der Belehnung um die Aufnahme eines männlichen Seitenverwandten in den Lehnsverband einkommt [76]). Auch schreitet man zum Verkauf.

Bei letzterem wird meist vor der Veräußerung die Allodifikation auf den Namen des Verkäufers vorgenommen, um zu verhindern, daß bei Eintritt eines Todesfalles vor erfolgter Allodifikation das Lehn entschädigungslos an die Regierung fällt. Der Übergang des Gutes erfolgt dann als Allod. Man versucht auch diese Allodifikation aus Kostengründen vorzunehmen. Denn die Veräußerung eines Allods ist

---

[72]) Siehe Roth a. a. O. S. 141. Darnach sind unter Kunkellehn solche Lehn zu verstehen, bei denen die gemeinrechtliche Deszendenzsuccession insofern durchbrochen ist, als hier auf kognatischer Basis eine Konkurrenz der Ascendenten erfolgen kann.

[73]) Institutsenquête.

[74]) Siehe Roth S. 171 und S. 181.

[75]) AV. z. BGB. § 281 Abs. 3.

[76]) Buchka a. a. O. III, S. 171.

mit keinen Gebühren an den Landesherrn verbunden, während für die Zustimmung des Staates zum Verkauf eines Lehns eine Konsensgebühr zu entrichten ist[77]). Die auf ein zu bewirkendes Aufgebot unbekannt bleibenden Agnaten, deren Zustimmung erforderlich ist, können durch ein Proklam ausgeschlossen werden[78]).

Häufig wird in den Testamenten von einer Festlegung des Gutswertes Abstand genommen und angeordnet, daß diese erst im Erbfalle erfolgen soll. Auch wird vielfach bestimmt, wie die Auseinandersetzung der Erben über das Gutsvermögen einschließlich des Wirtschaftsgerätes und Viehs erfolgen soll. Soll nicht ohne weiteres dem ältesten Sohn ein Vorzug gewährt werden, so wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bestimmt, welches den Ertragswert des Gutes für die Verlosung festsetzt.

Auch die Auseinandersetzung durch Versteigerung des Gutes bei Gütern ohne besondere Erbfolge wird mitunter letztwillig ausgeschlossen.

Diese im BGB. als einzige Form der Auseinandersetzung vorgesehene Versteigerung ist für Lehngüter und 86 allodifizierte Lehngüter gesetzlich untersagt. „Hier kann der Erbe nur die durch zwei Sachverständige und einem Obmann vorgenommene Abschätzung verlangen, woraufhin das Gut verlost wird. Gehören mehrere Hauptgüter zum Nachlaß, so muß jedes von diesen Gütern eine Gutskavel[79]) bilden, so daß die Zahl der Geldkaveln entsprechend verringert wird“[80]).

Diese Vorschriften gelten nur für das Gut. Für das Inventar gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Auseinandersetzungen. Da also Wirtschaftsgebäude und Vieh beim Lehn und allodifizierten Lehngut nicht zur Gutsmasse gehören und deshalb — liegt kein Testament vor — nach allgemeinen Grundsätzen des BGB. vererbt werden, „sucht man dies durch Testamente dadurch zu verhindern, daß statt der Versteigerung, die nach dem BGB. von jedem Erben verlangt werden kann, Taxe vorgeschrieben wird“[81]). Derjenige, der das Gut lost, übernimmt das Wirtschaftsgerät und Vieh zum Schätzungswerte, wobei den Sachverständigen die Befugnis eingeräumt werden kann, nach billigem Ermessen Zahlungsfristen zu gewähren.

Gegebenenfalls wird jedem Sohn das Recht eingeräumt, die Überlassung des Gutes verlangen zu können, wenn er bereit ist, zu einem höheren als dem festgesetzten Ertragswert das Gut zu übernehmen, und er sich verpflichtet, das Gut nicht alsbald zu verkaufen. Hiergegen werden gewisse Sicherheitsvorkehrungen getroffen, doch wird meistens

---

[77]) Siehe Stade a. a. O. S. 43.
[78]) Verordnung 1889.
[79]) Siehe S. 16, Fußnote 16.
[80]) Anlehnung an Gutachten des Herrn Justizrat Knebusch a. a. O.
[81]) Institutsenquête.

Sorge getragen, die Veräußerung nicht absolut zu verhindern, da diese vielfach die einzige Möglichkeit bietet, der Familie das Fortleben zu sichern. Der im Falle eines Verkaufs erzielte Mehrerlös wird gewöhnlich abzüglich nachweisbarer Aufwendungen zu gleichen Teilen an die Geschwister ausgekehrt [82]).

b) Im besonderen.

Die Stellung der Miterben insbesondere.

„Die nachgeborenen Söhne stehen als gesetzliche Erben sowohl bei Allodialgütern wie bei Lehn- und allodifizierten Lehn den erstgeborenen Söhnen nach gesetzlicher Erbfolge gleich, und die Teilung muß nach Vereinbarung erfolgen, wenn nicht der Vater letztwillig über Allode frei, über Lehen unter der Beschränkung des § 303 AV. BGB. verfügt hat, was häufig geschieht" [83]).

Bei Vorliegen gesetzlicher Erbfolge wird im allgemeinen eine Einigung der Erben ohne Schwierigkeiten erreicht. Selten kommt es zum Prozeß, vor allem um die mit der gerichtlichen Auseinandersetzung verbundenen Kosten zu sparen. Man vergleicht sich unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Selten erfolgt gerichtliche Gutsschätzung. Freiwillige Versteigerungen kommen in der Praxis nicht vor.

Die Leitsätze der bei Vorliegen gesetzlicher Erbfolge eintretenden Auseinandersetzung gehen von den Gesichtspunkten aus, daß der Besitz dem oder denjenigen, denen er überwiesen wird, nicht teurer überlassen wird, als daß sie auf ihm ihr Fortkommen finden. Andererseits wird aber Vorsorge getroffen, daß den Gutserben die Möglichkeit eines Verkaufs soweit entzogen wird, als nicht wirtschaftliche Notlagen hierzu zwingen. Denn, um dem Gutserben die Übernahme zu ermöglichen, müssen sich die Miterben in fast allen Fällen zu einer weitgehenden Herabsetzung ihrer Ansprüche verstehen und diese, dem Gutsübernehmer zuteil werdende Bevorzugung, gibt im Falle eines angemessenen Preisangebots Anreiz zur Veräußerung. Damit würde aber der Zweck des Verzichts der übrigen Geschwister, der eben im Hinblick auf die Erhaltung der Güter erfolgt, vereitelt. Um dem vorzubeugen, wird bei derartigen Auseinandersetzungen häufig ein Vorkaufsrecht für die Miterben begründet, das ins Grundbuch eingetragen wird. „In Ausnahmefällen kann es angezeigt erscheinen, dem Übernehmer des Gutes bei der Auseinandersetzung die Verpflichtung aufzuerlegen, ein langfristiges notarielles Kaufangebot seinen Miterben zu stellen, das aber nur in besonderen Fällen Gültigkeit hat. Ein derartiges Angebot ist viel wirksamer als ein Vorkaufsrecht, weil dessen Ausübung den übrigen Mitgliedern der Familie in der Regel unmöglich ist" [84]).

---

[82]) Anlehnung an Gutachten des Herrn Justizrat Knebusch a. a. O.
[83]) Institutsenquête.
[84]) Gutachten a. a. O.

Der Besitzer eines Allodial- oder eines allodifizierten Lehngutes vermag die gesetzliche Erbfolge völlig auszuschließen oder beliebig abzuändern. Der Lehnbesitzer kann dieses nicht, wie bereits ausgeführt, kann auch nicht darüber letztwillig verfügen, wer von mehreren Brüdern oder Vettern das Gut erwerben soll. In diesem Fall schreitet man gelegentlich bereits zu Lebzeiten zum Verkauf unter Vorbehalt von Verwaltung und Nutzung.

Der Lehnbesitzer kann nur bestimmen, wer von seinen Söhnen das Gut bekommen soll — meist wird der älteste Sohn berufen, sind mehrere Güter vorhanden, so erhält jeder Sohn eins — und darf die Anteile der übrigen Lehnserben auf die Hälfte der Geldkavel [85]) beschränken, aber nur im Falle der Erbfolge unter seinen Nachkommen. Häufig besteht aber beim Lehn die Verpflichtung zu losen. Daher kann unter Umständen auch ein Lehnsvetter erben. Üblich ist jedoch, daß der Älteste erbt [86]).

Besitzt ein Lehninhaber mehrere Lehngüter, kommt gelegentlich die Annahme eines Sohnes zum Miteigentümer vor. Besonders geschah dies ehemals, zur Zeit des Bestehens der ständischen Verfassung, um dem Sohne die Landstandschaft zu verschaffen.

Mitunter wird auch letztwillig verfügt, daß die Erben zunächst in Gemeinschaft bleiben. Einer übernimmt die Bewirtschaftung, von den anderen wird erwartet, daß sie ihr geerbtes Vermögen möglichst lange in den Gütern belassen und nur herausziehen, wenn sich der Besitz nicht halten läßt, oder aber, daß der Gutserbe das Gut auch ohnedem halten kann. Damit die Existenz der Miterben nicht gefährdet wird dadurch, daß sie unbegrenzt für die Schulden der Wirtschaft haften, wird zuweilen der Ausschluß der unbeschränkten Haftung durch Errichtung einer Gesellschaft nach § 705 ff. BGB. letztwillig empfohlen.

Für die nachgeborenen Geschwister wird gemeinhin eine Abfindung durch eine Rente vorgesehen, die sich meist erst dann in einen Kapitalsanspruch wandelt, wenn der Sohn volljährig wird und die Tochter sich verheiratet. „Voraussetzung ist dabei, daß die Rente für die Abfindlinge einen größeren Wert haben muß als das Pflichtteil, damit sie nicht unter Umständen die Rente ausschlagen und das Pflichtteil begehren“ [87]). In der Regel sind die Abfindungen, ob bei testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge, die gleichen. In der Mehrzahl werden aber die Söhne vor den Töchtern immer bevorzugt, worauf

[85]) Die Geldkavel wird meistens in der Weise berechnet, daß der Ertragswert des Gutes durch drei Sachverständige festgestellt wird, und von diesem Betrag die Hypotheken des Gutes abgezogen werden. Der Restbetrag stellt das Lehnsvermögen dar, das, liegt kein Testament vor, unter alle Söhne gleichmäßig verteilt wird.

[86]) Mitunter wird das Lehn auch in Naturalteilung (Kommunion) genommen.

[87]) Gutachten a. a. O.

hier wiederholt hingewiesen sei, wie auch darauf, daß, besonders bei Vorliegen gesetzlicher Erbfolge, der Gutserbe am meisten bevorzugt wird, dem die Geschwister gern das Gut überlassen, wenn sie dadurch auch viel verlieren. Vielfach aber sind Erbauseinandersetzungen durch Überschuldungen unmöglich, worauf des Näheren später einzugehen sein wird.

Diese Maßnahmen sind es insbesondere, wie auch aus dem Gutachten des Herrn Justizrat Knebusch (Güstrow) über die Möglichkeiten, den Besitz der Familie zu erhalten, hervorgeht, die sich innerhalb des mecklenburgischen Großgrundbesitzes im Laufe der Entwicklung herausgebildet haben.

Durch die Begründung eines Vorkaufsrechts für die Miterben wird es dem Einzelnen von ihnen ermöglicht, unter der Voraussetzung, daß er im Besitze der erforderlichen Mittel ist, in einen Kaufvertrag mit Dritten einzutreten und dadurch das Gut der Familie zu erhalten.

Die dem Gutsübernehmer — allerdings selten — auferlegte Verpflichtung, den Miterben ein langfristiges notarielles Kaufangebot zu stellen, bietet der Familie eine noch weitergehende Sicherheit dagegen, daß die Veräußerung des Gutes nicht lediglich eines durch die etwa eintretende günstige Konjunktur zu erwartenden Gewinnes wegen erfolgt. Durch diese Einschränkung seiner Verfügungsmacht wird der Gutserbe eine Mobilisierung des Besitzes nur unter Bedingungen vornehmen, die die Zustimmung der berechtigten Familienmitglieder erwarten lassen.

Der bereits zu Lebzeiten erfolgende Verkauf eines Lehngutes wird vorwiegend dann vorgenommen, wenn es sich darum handelt, zu verhindern, daß das Gut im Falle des Todes des Besitzers an einen entfernten Lehensvetter fällt, sodann auch allgemein, um die junge Generation frühzeitig an das Gut zu fesseln.

Die Begründung einer Erbengemeinschaft ermöglicht die Erhaltung des Besitzes in der Familie auch dann, wenn das Vermögen des Einzelnen zur Übernahme und zur Befriedigung der damit verbundenen Abfindungsansprüche nicht ausreicht.

Die Errichtung einer Gesellschaft nach § 705 BGB. dient in diesem Falle der Sicherung der Existenz der Miterben durch Ausschluß der unbeschränkten Schuldenhaftung.

Diese Formen haben es neben freiwilligen und auferlegten Beschränkungen der Miterbenansprüche ermöglicht, daß die Güter sich zu einem erheblichen Teil in der Familie erhalten konnten, zumal den verschiedensten Vermögensverhältnissen Rechnung getragen wurde.

Die Stellung der Töchter insbesondere.

Bei reinen Allodialgütern (35) sind die Töchter den Söhnen völlig gleichgestellt. (Bei hochverschuldetem Lehn gilt praktisch das-

selbe.) Gewöhnlich werden sie aber durch Testament zurückgesetzt. Für sie werden meistens Renten oder auf lange Zeit unkündbare Hypotheken eingetragen.

Bei Lehn- und allodifizierten Lehngütern sind die Töchter, worauf bereits im I. Teil hingewiesen wurde, kraft Gesetz überhaupt schlechter gestellt als die Söhne [88]). Bei den allodifizierten Lehngütern erhält die Tochter nur die Hälfte desjenigen, was ihr als Sohn zukommen würde (s. I. Teil). Sie darf auch in diesem Fall nicht mitlosen, sondern muß sich mit einer Geldkavel begnügen. Bei Lehngütern schließt das Lehnrecht sie von der Erbfolge in das Lehen gänzlich aus, und erben sie daher vom Gutsvermögen nichts [89]).

Hier kann höchstens ein Ausgleich durch das Allod erfolgen. Dieser setzt allerdings eine Verständigung zwischen den Lehn- und Allodialerben voraus, die gegebenenfalls schwierig zu erzielen ist.

Sonst haben die Töchter eines Lehninhabers nur Anspruch auf eine Aussteuer und bis zu ihrer Verheiratung auf standesgemäßen Unterhalt, soweit die Verhältnisse des Gutserben dieses gestatten und ihr Vermögen bzw. dessen Zinsen nicht ausreichen. Diese Ansprüche sind heute aber gleich Null, denn, weil die Schulden zu groß sind, lassen sie sich nicht mehr realisieren.

Die wenig günstige Stellung der Töchter eines Lehnsbesitzers ist durch das Lehnrecht begründet (s. Lorenz S. 12—39). Der Anspruch auf eine Rente richtet sich nicht allein nach dem Vermögen, sondern auch nach der allgemeinen Billigkeit. Bei der heutigen Notlage werden die Töchter ausschließlich nach Billigkeitsgründen behandelt. Als eine gewisse Besserung gegenüber ihrer früheren Lage muß die Tatsache betrachtet werden, daß sie ja gegenwärtig nicht nur auf die Rente angewiesen sind, sondern sich aus der heutzutage allgemein üblichen Berufstätigkeit eine Verbesserung ihres Daseins ermöglichen können. Früher wurden sie — im Falle der Heirat — mit einer Aussteuer versorgt. Im Falle ihres Ledigbleibens gingen sie ins Kloster.

Im übrigen steht den Töchtern, wie bereits hervorgehoben, wenn der Vater ohne männliche Deszendenz verstirbt, ein lebenslängliches Nutzungsrecht am Lehn zu. (Zu berücksichtigen sind indessen [s. S. 57] zwei Kunkellehen, in denen in Ermangelung des Mannesstammes die Kognaten zur Erbfolge gelangen.) Wo das Erbjungfernrecht Platz

[88]) „Bei dem eingeborenen Adel konnten die Erbteile der Töchter schon um deswillen wesentlich niedriger sein, da diese durch ihr Recht auf Klosterstellen gegen Not geschützt waren. Das Vorhandensein der drei Landesklöster hat auf diese Weise sehr wesentlich zur Erhaltung der Besitze in den Familien beigetragen." Institutsenquête.

[89]) „Nur im Wege des Dispenses seitens des Lehnsherrn konnten Töchter mit belehnt werden. Es dürfte indessen in Mecklenburg-Schwerin nur ein einziger Fall vorgekommen sein, in welchem der Lehnsherr gegen besondere Gebühr einen solchen Dispens für Töchter im Lehnbrief erteilt hat. Dies geschah Ende des vorigen Jahrhunderts." Institutsenquête.

greift, hat es eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung. Denn, sobald es in das Grundbuch eingetragen wird, ist die Aufnahme eines Hypothekenkredits unmöglich. Heute besteht diese äußerst schwierige Lage noch in zwei Fällen, wo ein Erbjungfernrecht auf dem ganzen Gute ruht. Um die Aufhebung dieser sehr lästigen Institution zu ermöglichen, wird manchmal vereinbart, „daß die Erbjungfern sich auf Verlangen der Lehnserben mit einer an der ersten freien Stelle hypothekarisch sicher zu stellenden Rente mit niedrigem Zinssatz desjenigen abfinden lassen müssen, was ihnen von ihrem Erblasser bei einer Auseinandersetzung unter Zugrundelegung des von ihm angenommenen Gutswertes zukommen würde[90]). Statt der Rente ist auf Verlangen der Lehnserben oder der Erbjungfern ein Kapital zu zahlen, das zum Ankauf dieser Rente bei einer guten Rentenversicherungsanstalt ausreicht.

Die Stellung der Witwe.

Ebenso wie die Töchter kann auch die Witwe nur bescheidene Ansprüche geltend machen. Die gesetzliche Erbfolge weist ihr beim Allod ein Viertel des Gesamtnachlasses zu. Bei Lehn sowie bei allodifizierten Lehngütern erbt sie nichts aus dem Gutsvermögen, hat dafür aber das Recht auf standesgemäßen Unterhalt aus dem Gute, soweit die Zinsen ihres Vermögens nicht ausreichen. Die Regel scheint bei Lehen zu sein, daß ihr bis zu ihrer etwaigen Wiederverheiratung eine durch Eintragung in die Grundbücher sicherzustellende Rente vermacht wird, durch Sicherungshypothek oder Reallast. Häufig kann sie gegen Verzicht auf einen Teil ihrer Rente ihren Wohnsitz auf dem Gut behalten, wenn ihn ihr die Söhne nicht ohne triftige Gründe versagen. Ein Wohnrecht wird ihr meistenteils nicht eingeräumt. Die Rente wird bei der Festsetzung des Reinertrages des Nachlasses fast regelmäßig, soweit bekannt, mit dem Betrage berücksichtigt, der erforderlich ist, um eine gleich hohe Rente bei einer Rentenversicherungsanstalt zu erwerben. Vielfach, wenn zu befürchten ist, daß die Erben die Zahlung nicht ohne erhebliche Gefährdung der Wirtschaft leisten können, wird erwartet, daß die Witwe die ihr zugemessene Rente nicht in voller Höhe einfordern wird, sondern im Hinblick auf die Erhaltung des Gutes ihre Ansprüche nur insoweit geltend macht, als sie ausreichende Gewähr für ein standesgemäßes Leben bieten.

Bei Allodialgütern werden ihre Ansprüche durch eine sehr niedrig verzinste lange oder gänzlich unkündbare Hypothek sichergestellt. An Barauszahlung ist meistens nicht zu denken, vielmehr verhindert häufig schon die Eintragung und Sicherstellung die Beleihung.

Überlassung.

Der Fall der Überlassung zu Lebzeiten kommt im Großgrundbesitz sehr selten vor. Vor allem läßt die Verschuldung sie im Regelfall nicht

[90]) Spezialenquête.

zu. Denn der sehr angespannte Kredit eines Gutsbesitzers gestattet es nicht, einen Teil seines Besitzes oder den ganzen Besitz einem Sohne zu überlassen. Meistenteils wird der Sohn heute bei dem Vater Inspektor. In vielen Fällen ist der Sohn auch nicht bereit, sich mit den aus der Überlassung ergebenden Verpflichtungen zu beschweren, sondern sieht es für praktischer an, das ganze Gut zu verkaufen, um sich ein kleineres anzuschaffen. Der Fall der Übergabe zu Lebzeiten kommt nur noch in zwei Fällen vor. 1. im Fall, daß der Sohn eine reiche Frau nimmt (sehr selten), 2., wenn es für den älteren Landwirt unmöglich ist, gegenüber den erhöhten Anforderungen der Zeit den Betrieb zu halten. Dementsprechend wirken zuweilen die Kreditinstitute auf die Übergabe des Gutes an den jüngeren Sohn hin, wenn sie befürchten, daß die unzeitgemäße Betriebsführung die Kredite gefährdet.

Sehr oft wird das Verhältnis zwischen Vater und Sohn auch im Wege der Verpachtung geregelt.

3. Abschnitt.

Die Durchführung der Unteilbarkeit.

Neben der Einstellung der Familie zum Grundbesitz ist es vor allem das Verbot der Aufteilung ohne behördliche Genehmigung, das die Erhaltung des Besitzes durch Verhinderung der Realteilung begünstigt hat. Einflüsse des Krieges hinsichtlich der geschlossenen Vererbung sind kaum festzustellen. Ein einzelnes Gut wurde und wird nicht aufgeteilt, höchstens wenn sich mehrere Hauptgüter in einer Hand befinden, wird jetzt mehr als früher eine Aufteilung vorgenommen. Einzelne Fälle sind bekannt. „Auch ist dort, wo die Hauptgüter einen besonders großen Umfang haben, die Erhebung von Nebengütern zu Hauptgütern mitunter erfolgt. In der Regel befürchtet man aber eine wesentliche Vermehrung der Generalunkosten von der Aufteilung eines nicht sehr großen Besitzes. Jedenfalls ist der Abverkauf einzelner Güter zwecks Erbauseinandersetzung wohl ebenso häufig wie die Aufteilung mehrerer Güter unter den Erben“ [91]). Allerdings wird mitgeteilt, „daß vor dem Kriege die Abneigung gegen die Aufteilung zusammen bewirtschafteter Besitzungen noch größer war als jetzt“ [92]).

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß Abweichungen vom Regelfall der ungeteilten Erbfolge einer wirtschaftlichen Einheit insofern häufiger vorkommen, als oftmals bei einer größeren Zahl von Söhnen mehrere oder alle den gemeinschaftlichen Besitz antreten, um dadurch das Gut der Familie zu erhalten, weil ein Sohn hierzu aus pekuniären Gründen nicht in der Lage ist.

[91]) Institutsenquête.
[92]) Institutsenquête.

2. Kapitel.

Der Inhalt der Vererbungsvorgänge.

1. Abschnitt.

Die Bewertung des Gutes.

1. Die Berechnungsgrundlage.

„Für die Feststellung des Gutswertes bei der Auseinandersetzung der Erben wird, je nach der pekuniären Lage, in dem betreffenden Fall ganz verschieden verfahren“ [93]). Im allgemeinen dürfte darauf Bedacht genommen werden, dem Erben des Gutes die Existenz auf demselben zu ermöglichen, andererseits aber auch die Miterben so abzufinden, daß sie mit ihrer Erbschaft ihren Lebensunterhalt fristen können. Wo dies nicht möglich ist, wird vielfach von der Auseinandersetzung überhaupt abgesehen und die Erben setzen die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Gutes fort, oder aber das Gut muß, wenn es aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, die Erbengemeinschaft durchzuführen, notgedrungen verkauft werden.

Nach mecklenburgischem Landesrecht bestimmt sich der Ertragswert eines Lehen oder allodifizierten Lehngutes — also der meisten Landgüter — nach den Vorschriften der §§ 254—257 A.V. z. BGB.

Mit dem danach vorgeschriebenen 25fach jährlichen Reinertrag operiert man, wie aus der Institutsenquête hervorgeht, nicht mehr. Denn die Wertbestimmungen auf dieser Grundlage führt in der Regel zur Überschuldung des Gutes. (Auch die Testamente berücksichtigen nicht den Ertragswert nach den §§ 254—257 A.V. z. BGB., sondern schreiben in der Regel eine durch einen Schätzungsausschuß, dessen Zusammensetzung letztwillig bestimmt wird, vorzunehmende Wertermittlung vor.) „Auch der Kaufpreis hat weder nach Gesetz noch nach Landesüblichkeit für die Auseinandersetzung Bedeutung. Ebenso kommt der Einheitswert auch heute noch nicht für die Erbauseinandersetzung in Betracht. Schon vor dem Kriege wurde nach dem Kaufpreise nicht gefragt. Wird dieser oder neuerdings der Einheitswert zugrunde gelegt, so kann der Nachfolger, wenn Barvermögen nicht vorhanden ist, nicht bestehen“ [94]).

Vor dem Kriege wurde der Ertragswert in der Regel von den Schätzern in der Weise ermittelt, daß man feststellte, wieviel Lasten das Gut tragen konnte. Im allgemeinen dürfte auch heute dort, wo

[93]) Institutsenquête.
[94]) Institutsenquête.

der Wunsch, das Gut in der Familie zu erhalten, überwiegt, von der Lastenseite ausgegangen werden, in der Weise, daß man bei freier Vereinbarung genügend berücksichtigt, was der Gutserbe in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse „billigerweise an Geldabfindungen wird leisten können". Hiernach wird unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schulden die Höhe der Abfindungen festgesetzt. Häufig geschieht die Festsetzung des Übernahmepreises auch nach den Grundsätzen der Pacht.

Fast in allen Fällen der Bestimmung des Übernahmepreises einigt man sich aus freien Stücken. Auch die Testamente sehen meistens, worauf bereits oben hingewiesen wurde, heute keine festen Gutswerte vor, sondern verfügen die Feststellung des brüderlichen Preises, wie der Ertragswert landesüblich bezeichnet wird, durch einen Schätzungsausschuß.

2. Von wem erfolgt die Festsetzung des Gutswertes?

Die Festsetzung des Gutswertes vollzieht sich meist in folgender Weise[95]): Jeder der Erben bestimmt einen Schätzer. Soweit die Schätzer sich nicht einigen können, entscheidet ein Obmann, der gewöhnlich letztwillig namentlich bestimmt ist. Ist dieser nicht mehr am Leben, ernennen die Testamentsvollstrecker oder das zuständige Amtsgericht den Obmann. Falls die Erben die Ernennung ablehnen oder verzögern, oder wenn der ernannte Schätzer nicht seines Amtes waltet, insbesondere nicht zur Abschätzung an dem vom Obmann bestimmten Termin am bezeichneten Ort erscheint, werden regelmäßig die Testamentsvollstrecker ermächtigt, auch den Schätzer zu ernennen.

Zunächst wird üblicherweise der brüderliche Preis der Güter festgestellt, „worunter der Ertragswert zu verstehen ist, der aber nicht unbedingt auf dem Reinertrag aufgebaut werden muß, sondern der den Wert darstellt, bei dem der Besitzer existieren kann". Berücksichtigt werden in erster Linie die von dem Erblasser erzielten Erträge wie auch das, was ein tüchtiger Pächter bieten kann.

2. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Belastung des Erbfolgers.

Über die Einsetzung des Erbfolgers sowie die Abfindung der Geschwister konnten feste Grundsätze nicht ermittelt werden. Wenn auch in der Regel die Erbteile gleich sind, so wird doch allgemein der Gutserbe insofern begünstigt, „als die Gesamtschätzungssumme möglichst niedrig gehalten und die Auszahlung (durch Zahlungsfristen usw.) nach Möglichkeit erleichtert wird"[96]). Alle Mitteilungen besagen, daß in erster Linie die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers

[95]) Anlehnung an Testament.
[96]) Institutsenquête.

berücksichtigt wird, die schon durch niedrige Abfindungen gefährdet werden kann, wo, wie auch aus der oben dargestellten Übersicht über die Verschuldung hervorgeht, die Erträgnisse der Wirtschaft in fast allen Fällen kaum ausreichen, um das Schuldkapital zu verzinsen.

Die Möglichkeit, die Geschwister abzufinden, ist mithin eng begrenzt und die Anteile werden demgemäß um so kleiner sein, je schlechter die wirtschaftliche Lage ist. Doch ist mit Einsetzen einer besseren Konjunktur mit höherer Verzinsung der Abfindungsanteile zu rechnen.

Ein Verhältnis, ob und um wieviel der Übernehmerpreis hinter dem Verkehrswert zurückbleibt, ist kaum anzugeben. Vielfach wird der Übernahmepreis (Sommer 1929) auf 150 bis 230 Mk. pro Morgen festgesetzt. Diese Festsetzung wird als zu hoch angesehen werden müssen. Wenn mitunter auch bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung ein Gut immer noch bis zu 200 Mk. pro Morgen bringt, so sieht man allgemein doch schon eine Festsetzung von 100 Mk. als die Wirtschaftsführung gefährdend an. Im Falle einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich die Höhe des Übernahmepreises seitens des Vaters ausschließlich im Interesse dessen, der das Gut übernimmt. Daher ist es nicht ausgeschlossen, „daß der Gutserbe ein gutes Geschäft macht, wenn er alsbald nach der Erbteilung den Besitz verkauft. Es ist dies eine Erfahrung, die jetzt ebenso wie vor dem Kriege gemacht wird, wenngleich es heute häufiger ist, daß der trotz allen Entgegenkommens der Miterben zu hoch belastete Gutserbe alles verliert. In Anbetracht der weit günstigeren Verhältnisse, die vor dem Kriege bestanden, war die Bevorzugung des Gutserben damals erheblich höher“ [97]).

An eine bare Abfindung der Berechtigten aus etwa vorhandenem Kapitalvermögen wie vor dem Kriege, ist seit der Inflation nicht mehr zu denken und ist auch nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit eine Neubildung von Kapitalvermögen wird erfolgen können. So bleiben die Miterben häufig — man kann wohl sagen in der Regel — Gläubiger des Übernehmers. Oft müssen sie, wie bereits oben angedeutet, sich zu einer Ermäßigung oder gänzlichen Preisgabe ihrer Ansprüche verstehen, um des wirtschaftlichen Interesses des Gutes wegen, obwohl sie fast immer auf die Realisierung ihrer Erbschaftsansprüche angewiesen sind.

Seit 1924 hat man in der glaubensvollen Hoffnung einer anbrechenden Besserung sehr viel Hypotheken aufgenommen. Daher ist gegenwärtig eine Kreditaufnahme zur Abfindung der Geschwister kaum mehr möglich. Denn diese Abfindungen vertragen nur einen mäßigen Zinsfuß, für die Auszahlung der Miterbenhypotheken können aber nur erststellige und hochverzinsliche Hypotheken beschafft werden. Oft aber

[97]) Institutsenquête.

kommt es doch zur Auszahlung, weil der Gutserbe eine größere Hypothek aufnehmen muß, um Schulden, die nicht Erbschaftsschulden sind, zu decken. Zuvor müssen aber die erststelligen Hypotheken der Geschwister ausgezahlt und gelöscht werden. Vielfach rücken auch die an dem Besitz hängenden Geschwister mit ihren Hypotheken in die schlechten Stellen und verlieren später alles.

Meistens wird dem Übernehmenden schon bei der Auseinandersetzung eine Eigentümerhypothek gewährt, damit er überhaupt wirtschaften kann. Eine gewisse Rangstelle wird ihm überlassen und erst dahinter kommen dann die Miterbenhypotheken. Sind Lehn- und Allodialgüter gleichzeitig in einer Hand vereinigt, so lassen sich darüber, in welches von beiden die Erbschaftsansprüche eingetragen werden, keine feste Regeln ermitteln. Es ist jedoch auf Grund persönlicher Rückfragen anzunehmen, daß die Erbschaftsansprüche in diesem Fall vorwiegend beim Lehn eingetragen werden. Allerdings können bei Lehngütern nur für die Söhne Abfindungshypotheken eingetragen werden. Die Ansprüche der Töchter werden im Wege einer Reallast sichergestellt.

Durchweg werden heute die Abfindungssummen auf längere Zeit unkündbar hypothekarisch eingetragen. Früher wurde vielfach eine größere Schuldsumme beim Ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommen und die Abfindlinge erhielten die Pfandbriefe. Diese Möglichkeit hat für die Geschwister den Vorteil, daß sie statt der auf mehrere Jahre unkündbaren Hypotheken, die sofort (wenn auch vielleicht unter Kursverlust) realisierbaren Pfandbriefe erhielten. Die Belastung bei einem Pfandbriefinstitut war aber und ist auch heute nur möglich, wenn keine anderweitigen Schulden auf dem Gute ruhen, was heute zu den seltenen Ausnahmen gehören wird. Denn im allgemeinen ist eine Bepfandbriefung wegen der hohen Realverschuldung des Gutes in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr möglich. Auch die Gelegenheit, Gelder für zweitstellige Hypotheken zu beschaffen, ist äußerst gering. „Die erststellige Hypothek ist in der Regel schon so hoch, daß eine nennenswerte Erhöhung nicht möglich ist. Auch beansprucht das Finanzamt für die Sicherstellung der gestundeten Erbschaftssteuer stets die beste Stelle im Grundbuch. Es mag hierbei hervorgehoben werden, daß die Bereitwilligkeit der Finanzämter zur Stundung aus § 37 des Erbschaftssteuergesetzes erheblich geringer ist, als man nach den gesetzlichen Bestimmungen annehmen müßte. Es gelingt kaum, die hiernach zulässige Stundung in voller Höhe zu erreichen. In der Regel wird eine schnellere Abtragung verlangt. Die gleichen Schwierigkeiten ergeben sich bei der Berufung auf § 38. Auf diese Weise müssen sich die abzufindenden Geschwister gewöhnlich mit hochstehenden und gering verzinslichen, auf eine Reihe von Jahren unkündbaren Hypotheken begnügen. Vor dem Kriege machte die Beschaffung der Abfindungen an die Miterben keine unüberwindlichen Schwierigkeiten,

gleichwohl war die Abfindungshypothek auch damals sehr gebräuchlich“ [98]).

Der hypothekarisch eingetragene Kredit ist nach der vorherrschenden Auffassung mit 6 % zu hoch verzinst. Wird er fällig, muß das Gut meist verkauft werden. „Stets erfolgt Gesamtverkauf“ [99]).

Hypotheken, um die Abfindungssummen auszahlen zu können, werden nur von großen Instituten gegeben. „Denn die Krisis der Landwirtschaft einerseits und die Aufwertungsgesetzgebung und die damit verbundene Herabsetzung der eingetragenen Hypotheken auf 25 % ihres Goldwertes andererseits haben jegliches Vertrauen zu ländlichen Hypotheken, vor allem des Großgrundbesitzers, derart zerstört, daß hypothekarische Anleihen von Privaten überhaupt nicht zu erlangen sind. Der Großgrundbesitz hat daher seit Beendigung der Inflation im wesentlichen nur noch von Hypothekenbanken und ähnlichen Kreditinstituten Geld gegen hypothekarische Eintragung und gegen hohe Verzinsung und Verwaltungskosten und allmähliche Tilgung erhalten können. Er ist durchweg bis zur Höhe der satzungsmäßigen Beleihungsgrenze belastet und darüber hinaus ist eine Beleihung durchweg ausgeschlossen — selbstverständlich sind diese Verhältnisse auch von wesentlichem Einfluß auf den früher geregelten Gang der Erbauseinandersetzungen“ [100]). Wiederholt sei darauf hingewiesen, daß in allen diesen Fällen erst das Grundbuch von sämtlichen erststelligen Hypotheken frei gemacht werden muß. Denn die Banken beleihen nur erststellig. Durch die Aufwertungsgesetzgebung konnte man nur in wenigen Fällen von diesen Beleihungen Gebrauch machen und muß sie bis 1932 hinausschieben. Es ist aber überhaupt sehr ungewöhnlich, daß die Geschwister auf diese Weise ausgezahlt werden.

Die Geschwisteranteile werden üblicherweise vom Tage der Eintragung, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, verzinst. (Früher mit 4 %, jetzt mit 5 %.) Die Fälligkeit wird meistens durch freie Vereinbarung geregelt. Allgemein beträgt die Unkündbarkeit der Hypotheken 5 bis 10 Jahre mit der Bedingung, daß Zinsen gezahlt werden. Vielfach hängt die Kündbarkeit auch von testamentarischen Bestimmungen oder vom Eintritt der Großjährigkeit, Verheiratung und dergleichen ab. „Bei einem Verkauf werden die Hypotheken in der Regel fällig. Vielfach muß der Gutserbe nach der Auseinandersetzung die Zustimmung seiner Geschwister zu einer weiteren Rangverschlechterung nachsuchen. Diese Zustimmung wird in der Mehrzahl der Fälle gewährt, obwohl sie von den Geschwistern kaum zu verantworten ist und vielfach nur den Gläubigern des Gutserben, nicht aber diesem selbst Nutzen bringt“ [101]). Denn bei dem häufig erfolgenden

[98]) Institutsenquête.
[99]) Institutsenquête.
[100]) Institutsenquête.
[101]) Institutsenquête.

Konkurs fallen die größtenteils an schlechter Stelle stehenden Miterbenhypotheken aus. Aus diesem Grunde kommen Zwangsversteigerungen auf Antrag der Miterben kaum vor. Daß ein testamentarisch zum Gutsübernehmer bestimmter Erbe die Übernahme wegen zu schwerer Belastung durch die festgesetzten Erbteile ablehnt, soll bisher noch nicht Tatsache geworden sein. „Es könnte aber vorkommen und würde dann einen sehr seltenen Fall darstellen." In der Praxis weiß der Eigentümer die Miterben zu veranlassen, im Range zurückzustehen, wodurch sich, wie bereits dargelegt, eine außerordentliche Verschlechterung ihrer Position ergibt, was sich bei einer Zwangsversteigerung offenkundig zeigt.

IV. Teil.

Tendenzen der sich anbahnenden Entwicklung.

Der Verkauf von Großgrundbesitz zum Zwecke der Auseinandersetzung wird aus Anhänglichkeit und Pietät nur sehr ungern vorgenommen, erweist sich aber vielfach als notwendig. „In der Regel entscheiden sich die Erben hierfür aber dann so spät, daß in Anbetracht der ständig sinkenden Güterpreise ein Verkauf nicht mehr gelingt, der einen nennenswerten Überschuß über die Belastung bringt. Auch vor dem Kriege trennten sich die Erben nur ungern von dem angestammten Besitz und ließen meistens auch einen vom Erblasser erworbenen nicht wieder fahren“ [102]). Ebenso ist auch heute dieser Gesichtspunkt, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, noch maßgeblich bei den länger im Lande angesessenen Familien, auch denen, die vor Jahren selbst das Gut kauften. So kann man allgemein sagen, daß noch heute ein Gut, wenn es sich halten läßt, gehalten wird, vor allem dadurch, daß die Geschwister, um es nicht zum Verkauf kommen zu lassen, bereit sind, wesentliche Opfer zu bringen. Oft aber ist dies alles vergeblich (s. die Veräußerung auf Grund von Geldschwierigkeiten sowie die Zwangsversteigerungen in der folgenden Tabelle). „Auch der Abverkauf einzelner Güter wird nicht so häufig vorgenommen, wie es zwecks Erhaltung des restlichen Grundbesitzes in der Familie erwünscht sein sollte“ [103]). (Schon vor dem Kriege ist oft durch die Erbauseinandersetzung eine übermäßige Belastung des Gutserben herbeigeführt worden.)

Bei hoher Verschuldung eines Lehen oder Allodialgutes tritt gegenwärtig im Todesfall mit gewisser Regelmäßigkeit Erbengemeinschaft ein, da keine Auseinandersetzungsmöglichkeit mehr besteht. Auch da, wo eine Aufteilung letztwillig angeordnet ist, ist sie meistens, weil die Verschuldung zu hoch ist, unmöglich.

Die Erbengemeinschaft, die früher selten war, bildet heute eine gewisse Regel. Sie ist notwendig, weil ein Erbe allein vielfach das Gut nicht übernehmen und halten kann. Bleibt die Erbengemeinschaft bestehen, so verlieren die in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder bei allzu hoher Verschuldung des Gutes im Falle eines notwendigen Verkaufes häufig alles, sehen sich auch in der Regel gewöhnlich nicht vor und haften mithin für die Schulden.

Der Verkauf an Fremde würde heute, trotz aller inneren psychologischen Widerstände, viel öfter eintreten, wenn man sich nicht scheute

[102]) Institutsenquête.
[103]) Institutsenquête.

zu verkaufen, da der richtige Zeitpunkt zum Verkauf verpaßt worden ist. Meistens lebt man als Scheinexistenz weiter. So erfolgt dann schließlich Zwangsversteigerung. Allgemein erfolgt mangels Masse statt des Generalkonkurses Spezialkonkurs, der sich nur auf die Masse bezieht, die der Hypothekenhaftung unterliegt. „Vielfach stehen diejenigen, die 1924—1926 kauften, heute auch schon wieder vor dem Zusammenbruch. Sie haben 300 000 bis 800 000 Goldmark in wenigen Jahren verloren, weil sie zunächst ihr gesamtes Vermögen in das Gut steckten und sich keine ausreichenden Reserven vorbehielten“ [104]).

Einen Überblick über die sich anbahnende Entwicklung möge die folgende Tabelle bieten, die Erb- und Kaufangelegenheiten von 1923 bis 1926 denen von 1927 bis 1930 vergleichsweise gegenüberstellt.

Beim Vergleich der Erb- und Kaufangelegenheiten von 1923 bis 1926 mit denen von 1926 bis 1930 ergibt sich folgendes:

		Erbgang		Auseinandersetzung		Überlassung		Fideikommißfolge	
Zeit		absolut	in Hundertsätzen	absolut	in Hundertsätzen	absolut	in Hundertsätzen	absolut	in Hundertsätzen
1—1000 und mehr ha	1923—1926	38	64,41%	6	33,33%	8	47,06%	16	64%
	1926—1930	21	35,59%	12	66,67%	9	52,94%	9	36%

		Guter Preis		Geldschwierigkeiten		Geldnot		Zwang	
Zeit		absolut	in Hundertsätzen	absolut	in Hundertsätzen	absolut	in Hundertsätzen	absolut	in Hundertsätzen
1—1000 und mehr ha	1923—1926	53	72,60%	13	44,83%	5	17,24%	10	25%
	1926—1930	20	27,40%	16	55,17%	24	82,76%	30	75%

Oft sucht man den Zusammenbruch dadurch aufzuhalten, daß man zur Verpachtung schreitet. Hier liegen die Verhältnisse ganz verschieden. Bei geschickter Verwaltung kann in einzelnen Fällen etwas herauszuwirtschaften sein, in anderen wiederum hat der Verpächter

[104]) Spezialenquête.

keinen Nutzen. Es kommt dabei, wie überall, auf die Verwaltung und die zugrundeliegenden Vereinbarungen an.

Die Stellung der Pächter ist nach dem Kriege außerordentlich erschwert. Schulden, Grundsteuer und Zinsen bilden eine zu große Belastung. Bei einer normalen Verschuldung müßten sie ein sicheres Auskommen haben, „wenn die Konjunktur so günstig werden sollte, daß die Hochverschuldeten a) Pacht, b) Steuern, c) Schuldzinsen, d) Schuldabtragung, e) eigene Lebenshaltungskosten herauswirtschaften können“ [105]).

Jedenfalls dürfte es sich für den Verpächter nicht nur um das bloße Einziehen der Pachtsummen, sondern um geschickte Verwaltung der Pachtgelder handeln. Sonst ist auch heutzutage verpachtet halb verkauft. Der Pächter verliert sein Vermögen und andererseits bekommt der Eigentümer einen sehr verschlechterten Grundbesitz wieder. Gegebenenfalls kann jedoch durch die Verpachtung eine Sanierung erfolgen. Sie ist besonders bei minderjährigen Erben noch immer beliebt. Vor allem wird die Verpachtung eines Fideikommisses bei sorgfältiger Verwaltung als von großem Nutzen angesehen.

Die Regelung der Verpachtung ist durch Gesetz oder Vereinbarung bestimmt. Regelmäßig zahlt der Pächter die Steuern. Der Rentenbankzins wird zu einem Viertel vom Verpächter, zu $^3/_4$ vom Pächter gezahlt. Der Verpächter trägt weiterhin die Versicherungsbeiträge und auch die Baulasten. Dies dürfte im allgemeinen die Norm sein, doch ist anzunehmen, daß viele Abweichungen nach der einen oder anderen Seite bestehen.

Vielfach wird aber die Verpachtung neben allen sonstigen Vorkehrungen zur Abwendung des Zusammenbruchs keine Rettung bringen. Vielmehr wird damit zu rechnen sein, daß die Mobilisierung der Güter trotz der sinkenden Preise zunehmen wird.

Übersieht man zusammenfassend die nach dem Kriege erfolgte Entwicklung der Vererbung, so scheinen die wesentlichen Ursachen für die bisherige Gestaltung der auf Erbgang beruhenden Besitzverhältnisse in der Tatsache begründet zu sein, daß die Auswirkungen der die Lage der Landwirtschaft beeinflussenden Veränderungen politischer und wirtschaftlicher Art schneller einsetzten, als die Umstellung des Wirtschaftsleiters erfolgen konnte. Wohl haben die Wandlungen der politischen Struktur und damit zugleich die wirtschaftlichen Auswirkungen, die außerordentlich nachhaltig gerade den Großgrundbesitz trafen, eine weitaus geringere Einflußnahme auf das Bestreben, den Besitz der Familie zu erhalten, gehabt, als zu erwarten war. Erziehung und Überzeugung haben dieses Bestreben gestärkt und erhalten. Doch so groß auch die Uneigennützigkeit derjenigen sein mag, die um der Erhaltung des Grund und Bodens in der Familie Opfer selbstlosester Art bringen,

[105]) Spezialenquête.

Verzichte allein vermögen keine Sicherheit dagegen zu bieten, daß nicht schließlich doch Veräußerung oder Schlimmeres erfolgen muß. Die Erhaltung des Besitzes hängt nicht so sehr von der Einsetzung des Erben ab, sondern die Gewähr für eine gesicherte Fortführung des Betriebes gründet sich in allererster Hinsicht auf praktische Kenntnisse und große Erfahrung. Allein die Besten können den Anforderungen, die die Lage bedingt, nachkommen. Nur weitsichtige Erfassung der Verhältnisse, die auf die Produktion und den Absatz der Produkte von Einfluß sein können, sowie eine richtige Veranschlagung der Erfolge der Wirtschaftsführung ermöglichen die Behauptung des Gutes. Das Erreichen dieses Zieles wird noch viele Opfer kosten, und vorerst erscheint die Befürchtung gerechtfertigt, daß die Bedeutung der Vererbung gegenüber der der Zwangsverkäufe und Versteigerungen noch weiterhin abnehmen wird.

V. Sonderteil.

Die Auflösung der Fideikommisse.

1. Kapitel.

Überblick über die bisher erfolgten Fideikommiß-Auflösungen sowie eine Darlegung der Gründe im allgemeinen.

1. Abschnitt.

Überblick über die bisher erfolgten Auflösungen seit Erlaß des Auflösungsgesetzes vom 16. Mai 1922.

Bis zum Zeitpunkt der Auflösung bestanden in Mecklenburg eine große Anzahl von Fideikommissen. Ihre Zahl betrug vor dem Kriege 99. Die Gesamtfläche der fideikommissarisch gebundenen ritterschaftlichen Landgüter umfaßte 159 432 ha[106]). Das Bestreben ging dahin, die fideikommissarische Gebundenheit des ritterschaftlichen Besitzes nach Möglichkeit zu erhöhen, obwohl hierdurch die Abfindung für nachgeborene Geschwister und die Fürsorge für die Witwe vielfach eine Herabsetzung über das erträgliche Maß hinaus erfuhr.

Seit Inkrafttreten des Auflösungsgesetzes vom 16. Mai 1922 sind über $^2/_3$ der Fideikommisse (73) aufgelöst. Nach der Fläche ist nur noch weniger als $^1/_4$ des früher fideikommissarisch gebundenen Besitzes vorhanden. Die Auflösung der Fideikommisse ist beständig in starker Zunahme begriffen, da allein jeder Todesfall eines Fideikommißbesitzers die Auflösung des betreffenden Fideikommisses ohne weiteres zur Folge hat. Aber die Auflösung bereits vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt ist bei weitem häufiger als die durch Tod herbeigeführte Zwangsauflösung, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

[106]) Begründung zu der Gesetzesvorlage vom 16. Mai 1922.

Übersicht über die erfolgten Fideikommißauflösungen von 1923 bis 1930.

	Tod	Verzicht		Widerruf	Familienbeschluß						
		Vermeid. der Überg.	Geldverhältnisse		Vermeid. mögl. Überg. a. Seit. verw.	Geldverhältnisse	Auseinandersetzung	Verfg.freiheit	Übrige Fälle		
1923	2			1	1						
1924	1	1			2	2			2		
1925	1					6					
1926	2					5					
	6	1		1	3	13			2	27	107) =68
1927	3					1			2		
1928	1		1			13	1	11			
1929	5					2		1			
1930	1										
	10		1			16	1	12	2	41	
	16	1	1	1	3	29	1	12	4		

Die Auflösung der Familienfideikommisse **durch Tod** von 1923 bis 1930 beträgt gegenüber der Gesamtzahl der Auflösungsfälle 23,52 %.

Die Auflösung der Familienfideikommisse durch **Familienbeschluß** von 1923 bis 1930 beträgt gegenüber der Gesamtzahl der Auflösungsfälle 61,76 %.

Die Auflösung der Familienfideikommisse **durch Tod** von 1923 bis 1926 beträgt gegenüber der Gesamtzahl der Auflösungsfälle 22,22 %.

Die Auflösung der Familienfideikommisse durch **Familienbeschluß** von 1923 bis 1926 beträgt gegenüber der Gesamtzahl der Auflösungsfälle 59,25 %.

Die Auflösung der Familienfideikommisse **durch Tod** von 1926 bis 1930 beträgt gegenüber der Gesamtzahl der Auflösungsfälle 24,39 %.

Die Auflösung der Familienfideikommisse durch **Familienbeschluß** von 1926 bis 1930 beträgt gegenüber der Gesamtzahl der Auflösungsfälle 70,73 %.

Der Anteil der Fideikommißauflösungen auf Grund von Familienbeschluß wegen Geldverhältnissen und finanzieller Verfügungsfreiheit von 1923 bis 1926 beträgt gegenüber der Gesamtzahl der bisher erfolgten Fideikommißauflösungen auf Grund von Familienbeschluß wegen Geldverhältnissen und finanzieller Verfügungsfreiheit von 1923 bis 1930 31,71 %. Derjenige von 1926 bis 1930 = 68,29 %.

107) 68 Gesamtzahl der Auflösungsfälle. 6 Geldfideikommisse sind nicht berücksichtigt.

2. Abschnitt.

Die Gründe für die zunehmende Auflösung der Fideikommisse.

1. Sicherung der Besitzerhaltung in der Familie.

Die Auflösung an sich kann durch verschiedene Momente hervorgerufen werden. Die hauptsächlichsten Gründe der durch Familienbeschluß herbeigeführten Auflösungen liegen in der Schwierigkeit der Kreditbeschaffung für den gebundenen Besitz und in der außerordentlich erhöhten steuerlichen Inanspruchnahme der Fideikommisse.

In den ersten Jahren nach dem Umsturz bestand kein tatsächlicher wirtschaftlicher Zwang. Die Auflösung der Fideikommisse erfolgte damals nicht, um sie zu zerschlagen oder aus wirtschaftlichen Vorteilen, sondern es waren politische Momente, die es notwendig erscheinen ließen, den Besitz nach der Revolution zu mobilisieren, um auf diesem Wege die Sicherung der Erhaltung des Besitzes zu erreichen. Die aus diesem Gesichtspunkt durchgeführten Maßnahmen erzielten in der Regel keinen Erfolg, da auf dem Wege des Familienbeschlusses nur eine solche Ordnung der betreffenden Rechtsverhältnisse zulässig ist, die nicht eine verschleierte Aufrechterhaltung des Fideikommisses bezweckt. Daher sind bis 1924 fast kaum Auflösungen erfolgt.

2. Wirtschaftliche Not, hervorgerufen durch den geringen Real- und Personal-Kredit.

Seit 1925 ist immer mehr aus wirtschaftlicher Not die Auflösung betrieben worden, vor allem wurde sie durch den Umstand befördert, daß die Reichsbank keine Wechsel mehr annahm und Kredite, die auf Hypotheken gegeben wurden, immer schwerer zu bekommen waren. Denn die Geldgeber sahen sich der möglichen Gefahr gegenüber, das Geld nie zurückzuerhalten. Diese Kreditschwierigkeiten wurden besonders akut bei der dritten Amerika-Anleihe. Denn die Rentenbankkreditanstalt gab aus der Amerika-Anleihe an Fideikommißbesitzer keine Kredite. Erst nachdem dem Antrag dieser Bank auf Zulassung der Zwangsvollstreckung in Fideikommisse stattgegeben worden war, flossen neue Gelder. Wenn hierdurch auch die Kreditschwierigkeit zunächst behoben wurde, so haben sich die Verhältnisse seitdem wieder sehr verschlimmert. Denn wie in der Institutsenquête ausgeführt wird, zweifelt man offenbar an der Möglichkeit, die Gebundenheit des Besitzes aufrecht erhalten zu können. „Trotzdem die Fideikommißbehörde und das Justizministerium bei der Bewilligung von Fideikommißanleihen das größte Entgegenkommen beweisen, hat doch die Notwendigkeit zur Aufnahme von Anleihen auf den Großgrundbesitz

vielfach die Auflösung zur Folge. Der Personalkredit eines Fideikommißbesitzers ist außerordentlich gering. Da die Zwangsversteigerung der Fideikommisse auch wegen eingetragener Schulden in Mecklenburg im Gegensatz zu Preußen gänzlich ausgeschlossen ist [108]), haben auch die besser stehenden Hypotheken in Fideikommißgütern keinen unbedingten Wert. Die Bestimmung des Grunderwerbssteuergesetzes, daß die am 1. Januar 1929 vorhandenen Fideikommisse eine besondere Steuer zu entrichten hätten, hat weiter erheblichen Einfluß auf die Geneigtheit der Fideikommißbesitzer zur Auflösung gehabt. Die Verlegung des Termins erfolgte für die meisten Beteiligten zu spät, hat auch in keinem Falle die Durchführung der einmal in Aussicht genommenen Auflösung verhindert. Die Veranlagung und Erhebung dieser Steuer ist inzwischen allerdings durch Reichsgesetz vom 22. Dezember 1928 bis zu anderweitigen gesetzlichen Regelungen ausgesetzt" [109]).

Vor allem aber ist es der durch die außerordentliche wirtschaftliche Bedrängnis hervorgerufene Kapitalbedarf, der die freie Verschuldbarkeit erfordert.

Denn solange gebundener Besitz vorliegt, hängt die Eintragung von Hypotheken über die stiftungsmäßig festgelegte Höhe hinaus von der Zustimmung der Fideikommißbehörde und der Beurteilung der hinzugezogenen Sachverständigen ab. Häufig sind allerdings die Verhältnisse stärker als die der Belastung entgegenstehenden Bedenken, und die Grundsätze, denen die Bewirtschaftung des gebundenen Besitzes unterliegt, müssen dem dringenden Bedürfnis der Kreditbeschaffung weichen. Erhebt die Fideikommißbehörde gegen die Beschaffung eines Kredites schließlich keine Einwände, so ist ohnehin die Aussicht auf das Hereinbekommen eines Darlehns zu günstigen Bedingungen sehr gering. Denn durchweg werden Anträge auf Beleihung über die stiftungsmäßige Grenze hinaus von den Banken abgelehnt. Selbst die in solchen Fällen eintretende Zwangsverwaltung vermag heute größtenteils nicht die Verschuldung abzuwirtschaften, da auch sie erhebliche Mittel erfordert. In den meisten Fällen kann sie die Zwangsversteigerung nicht aufhalten. Ihr Verlauf weist daher eine gewisse Ähnlichkeit mit der Verpachtung auf insofern, als beide meistenteils das Endergebnis der Zwangsversteigerung zeitigen. Wie sehr heute die Notwendigkeit des gesteigerten Geldbedarfs in den Vordergrund der Gründe rückt, deretwegen die Aufhebung des gebundenen Besitzes angestrebt wird, ergibt sich aus vorstehender Tabelle.

[108]) Seit 1927 ist die Zwangsversteigerung in Fideikommisse gesetzlich zulässig.

[109]) Institutsenquête.

3. Ersparung der Erbschaftssteuer.

Eine vorzeitige Auflösung der Fideikommisse — vor Eintritt des die Überführung in freies Eigentum zwangsweise bedingenden Todesfalles — aus steuerlichen Gründen ist im allgemeinen nicht festzustellen.

Der Anfall eines Fideikommisses unterliegt, soweit darin eine Schenkung zu sehen ist, der Erbschaftssteuer. Wenn sich auch mitunter zeigt, daß eine steuerpflichtige Schenkung nicht vorliegt, da mit der Übernahme des Besitzes meist erhebliche Lasten verbunden sind, wie Schulden und Abfindungen für die Anwärter, und dieser Umstand gegebenenfalls Veranlassung gibt, die Auflösung zu betreiben, so findet sich fast immer in den Akten der Hinweis, daß es bedenklich ist, um möglicherweise die Erbschaftssteuer zu vermeiden, Verfügungen zu treffen, die sonst nicht getroffen worden wären. Die aus dieser Veranlassung vorgenommenen Beschlüsse finden daher so gut wie nie die Zustimmung der Fideikommißauflösungsbehörde. Auch läßt sich der Eintritt zukünftiger Ereignisse, die die Fälligkeit der Erbschaftssteuer zur Folge haben, kaum übersehen. Eine Auflösung aus steuerlichen Beweggründen, um hierdurch der Familie die Erhaltung des Besitzes zu ermöglichen, führt jedenfalls selten oder so gut wie fast nie zu dem gewünschten Erfolg.

Die Abfindungsberechtigten bevorzugen die Eintragung von Grundschulden, weil die Abfindung, falls sie sich in entsprechenden Grenzen hält, erbschaftssteuerfrei ist. Denn die Erbschafts- und Schenkungssteuer fällt dort fort, wo der ganze Vertrag als ein entgeltlicher anzusehen ist. Man faßt daher die Verträge so, daß dasjenige, was dem Anwärter zufällt, ein Äquivalent für seinen Erbfolgeverzicht darstellt. Die Anteile an entfernt verwandte Personen sind allerdings steuerpflichtig.

Die Höhe der Erbschaftssteuer ist im ganzen Reich die gleiche. Sie kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Stundungen können in zehn gleichen Raten erfolgen. Aber die im Einkommensteuergesetz für Grundbesitz vorgeschriebene Verteilung ist schwer zu erreichen, weil dafür eine Sicherungshypothek an erster Stelle eingetragen werden muß. Damit wird das Grundbuch versiegelt, da nur erststellige Hypotheken unterzubringen sind und eine Erhöhung der ersten Hypothek, wenn auch unter Wechsel des Gläubigers, dann unmöglich ist.

2. Kapitel.

Darlegung der Grundsätze, die bei der Auflösung von Todes wegen beobachtet werden.

Im Falle des Todes des Fideikommißinhabers wird das Fideikommiß unter Aufhebung der Fideikommißeigenschaft nunmehr freies

Vermögen des nächsten Anwärters. Zum Zwecke der Auseinandersetzung über das Fideikommißvermögen, und zwar sowohl wegen der auf der Stiftungsurkunde wie der auf dem Auflösungsgesetz vom 16. Mai 1922 beruhenden Ansprüche schließen gewöhnlich der Fideikommißanwärter und die Hinterbliebenen und Erben des verstorbenen Fideikommißbesitzers einen Vertrag. In der Regel gewährt der Fideikommißbesitzer der Witwe das satzungsmäßige Wittum, das meistenteils nach Roggen-Zentnern berechnet wird, mit weiteren sich aus der Akte ergebenden Zugeständnissen, worunter meistens die Einräumung des Wohnsitzes auf dem Gute fällt. Im Falle des Verzichts auf den Wohnsitz wird ihr eine jährliche Rente gewährt, deren Höhe durchschnittlich 1750 bis 3000 Mk. beträgt. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten. Das Wittum wird allgemein in das Grundbuch des Fideikommisses eingetragen, besonders dann, sobald der Fideikommißbesitzer etwa zur Veräußerung des Besitzes schreiten sollte. Den Hinterbliebenen wird zur Abfindung aller ihrer Ansprüche auf Grund des § 25 des Auflösungsgesetzes und zum Ausgleich aller ihrer sonstigen Verpflichtungen eine Abfindung gewährt, die meist hypothekarisch sichergestellt wird, selten durch Neubeleihung des Besitzes von dem Fideikommißfolger aufzubringen ist. Im letzteren Falle werden gewöhnlich die zur Bezahlung der Fideikommißschulden erforderlichen Beträge, soweit diese von den Agnaten und Erben beglichen werden müssen, sobald der Kredit beschafft ist, bei einer Bank hinterlegt.

Der Fideikommißfolger übernimmt in der Regel die in das Fideikommiß eingetragenen Belastungen und verzichtet sodann, jedoch nicht immer, auf eine Beteiligung der Erben und Hinterbliebenen an diesen Belastungen. Dafür übernehmen dann diese die nicht in das Grundbuch eingetragenen Verbindlichkeiten, auch insoweit, als sie nach § 3 Abs. 9 des Fideikommißauflösungsgesetzes Fideikommißschulden sind [110]).

Ist das Fideikommiß Mecklenburg-Schwerinsches Lehen, so geht es gemäß seiner Substanz nach im Wege der Lehnsfolge auf den Anwärter als Lehn über und scheidet damit aus dem Fideikommißvermögen aus. Die Auflösung des Fideikommißvermögens betrifft demgemäß nur das bewegliche lebende und tote Inventar und die noch vorhandenen Stiftungsfonds.

[110]) In dieser oder in ähnlicher Form erfolgen in der Mehrzahl der Fälle, soweit es sich um Auflösungen durch Todesfall handelt, die Auseinandersetzungen zwischen dem Folger und den Erben und Hinterbliebenen. Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß in den meisten durch Tod veranlaßten Auflösungsfällen die Abwicklung der Auseinandersetzung die verschiedenartigsten Modifikationen erfährt, weil jeder einzelne Todesfall ganz verschiedene Folgewirkungen auslöst. Von einer Darlegung aller einzelnen Möglichkeiten muß deshalb abgesehen werden.

3. Kapitel.

Auflösung durch Familienbeschluß.

1. Abschnitt.

Der Einfluß der Agnatenrechte.

Bevor auf die Veranlassungen, die zu der Auflösung durch Familienbeschluß und Widerruf führen, des Näheren eingegangen wird, sei bemerkt, daß, wenn auch die Überführung des gebundenen Besitzes in freies Vermögen vorgenommen wird, um die Erhaltung des Besitzes dem Fideikommißinhaber oder seinem Anwärter zu ermöglichen, der Erfolg dieser Maßnahmen in allen Fällen von der Einstellung und dem durch Tradition bedingten Familiensinn der Agnaten abhängig ist. Denn jede Auflösung durch Familienbeschluß setzt die Einwilligung der Agnaten voraus.

In der Beseitigung der Anwärterrechte liegt eine Unbilligkeit, da die Berufswahl schon häufig durch die Aussicht auf den künftigen Besitz des Fideikommisses bestimmt war. Wenn auch der Wunsch der Familienangehörigen, den Besitz der Familie zu erhalten, nahezu in gleichem Maße wie vor dem Kriege vorhanden ist, so erlaubt es häufig der außerordentlich bescheidene Lebensstandart des einzelnen nicht, auf die ihm aus dem Fideikommiß zustehenden Rechte zu verzichten, ohne in entsprechender Weise entschädigt zu werden.

Daher bedeutet die Auflösung der Fideikommisse für die folgeberechtigten Anwärter in der Hauptsache eine rein geschäftliche Maßnahme. Allgemein wird für die Zustimmung eine bare Entschädigung verlangt. Da aber flüssige Geldmittel fast niemals vorhanden sind, erfolgt die Abfindung meist durch Eintragung von Hypotheken. Ist eine Zustimmung der Agnaten nicht zu erreichen, erfolgt Verzicht. Nur selten bedingen bei der Auflösung verwandtschaftliche Grade mehr oder weniger große Berücksichtigung. Der geschäftliche Grundsatz überwiegt zuungunsten des Familieninteresses, und nur wo letzteres ein überwiegend großes ist, und man das Fideikommiß von seiten der Angehörigen als den Ausdruck eines Zusammengehörigkeitsgefühls empfindet, werden rein persönliche Motive zurückgestellt [111]). Hinzu kommt, daß mitunter der Vorteil der Agnaten, die nach dem Fideikommißauflösungsgesetz nicht unmittelbare Anwärter sind, darin liegt, daß sie nach der Auflösung Alloderben aus dem Nachlaß des letzten Fideikommißbesitzers sein können. Sonst haben sie nur Anspruch auf ein

[111]) Das Bestreben, das Auseinanderfallen des fideikommissarisch gebundenen Familienbesitzes durch besondere Verträge, die gesetzlich zulässig sind, zu verhindern, ist nicht festzustellen. Die Unsicherheit der heutigen wirtschaftlichen Lage läßt eine so weit ausschauende Sicherung nicht zu. Durch rechtliche Beschränkung wird die Kreditbeschaffung nur verhindert und auf diese Weise erst recht der Verkauf beschleunigt.

Pflichtteil, doch dieses auch nur in dem Fall, daß ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis zum Fideikommißbesitzer besteht.

2. Abschnitt.

Die Veranlassungen für die Auflösung durch Familienbeschluß.

Begründet wird in fast allen Fällen die Auflösung durch Familienbeschluß damit, daß eine ertragreiche Bewirtschaftung der Güter bei den heutigen Verhältnissen unmöglich ist. Die Steuern seien hoch und allgemein habe die Belastung die Beleihungsgrenze erreicht. Vielfach spielt auch die ungünstige Verkehrslage eine hervorragende Hauptrolle. In der Regel können die für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung notwendigen Geldmittel nur durch Aufnahme neuer Schulden beschafft werden. Ist das Gut bisher verpachtet gewesen, so heißt es gewöhnlich, daß die bisherige Verpachtung ohne Inventar eine Selbstübernahme des Gutes auf unabsehbare Zeit unmöglich mache, da zur Anschaffung von Inventar eine im Augenblick nicht zu beschaffende Summe erforderlich wäre. Auch eine Neuverpachtung ließe eine Erzielung nennenswerter Preise nicht erhoffen. Daher wird sehr oft beabsichtigt, das Gut nach erfolgter Auflösung zu verkaufen, um ein kleineres, rentableres, in bester Lage gelegenes zu übernehmen.

3. Abschnitt.

Der Auflösungsvorgang.

Im allgemeinen erfolgt die Auflösung durch Familienbeschluß (über Lehngüter jedoch unbeschadet der sich aus dem Lehnrecht ergebenden Beschränkungen) in der Weise, daß das Fideikommißvermögen, oft einschließlich der Familienfonds, freies Eigentum des bisherigen Besitzers wird. Die Ansprüche der Agnaten werden gemeinhin durch Renten abgefunden, die durch Hypotheken gesichert und einem Treuhänder übergeben werden. Der Umstand, daß die Eintragung vor der Auflösung nur mit Zustimmung der folgeberechtigten Anwärter vorgenommen werden kann, führt dazu, daß die Eintragung in der Regel erst nach Überführung des Fideikommisses in freies Eigentum erfolgt, selten vorher, und geschieht es dann zumeist nur, um dem Fideikommißbesitzer die Übergangszeit zu erleichtern. Die Auflösung wird auch in der Weise vorgenommen, daß entweder der Fideikommißbesitzer den Besitz einem Anwärter überläßt und sich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehält, oder aber, daß das Fideikommiß in sein freies Eigentum übergeht und die Anwärter für die Aufgabe ihrer Rechte dadurch entschädigt werden, daß ihnen bestimmte gleiche Anteile an jedem der Fideikommißgüter nebst dem vorhandenen toten und lebenden Inventar übertragen werden. Gleichfalls werden ihnen, wenn noch vorhanden, bestimmte Anteile an den Fonds, insbesondere an den Fideikommißkapitalien, über-

tragen. Der Fideikommißbesitzer behält sich aber gewöhnlich an diesen Kapitalien den lebenslänglichen Nießbrauch vor.

Die Übertragung von Miteigentum bzw. die Verpflichtung zur Einräumung von Miteigentum kann in bindender Form nicht vor der Auflösungsbehörde, sondern nur zu notariellem oder rechtlichem Protokoll erfolgen. Auch Bestimmungen, nach denen die dem Fideikommißbesitzer verbliebenen Anteile nach seinem Tode an die Anwärter übergehen sollen, sind nicht angängig, da solche Abmachungen nicht in Einklang zu bringen sind mit der Vorschrift des § 8 des Auflösungsgesetzes, gemäß der das Fideikommißvermögen freies Vermögen des letzten Eigentümers werden muß.

Eine Übertragung von Fideikommißgütern ist, falls es sich um Lehngüter handelt, für den Fideikommißbesitzer ebenfalls ohne weiteres nicht möglich. Die Übertragung des Lehneigentums vollzieht sich nicht durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch, sondern durch Tradition und Belehnung. Ein notarieller Vertrag ist daher weder dinglich noch obligatorisch wirksam. Einer Übertragung steht in diesem Falle erst dann nichts im Wege, sobald der Abschluß eines Vertrages nach §§ 313, 323 BGB. erfolgt, oder die Erklärung des Justizministeriums beigebracht wird, die Mitbelehnung vornehmen zu wollen.

Die Anwärter werden in der Mehrzahl der Fälle *nach erfolgter Auflösung* durch Eintragung von Grund- oder Rentenschulden entschädigt. Für den Eintritt des Verkaufs wird mitunter — wird dabei eine über einen bestimmten Mindestbetrag hinausgehende Summe erzielt — Beteiligung an dem sich ergebenden Mehrerlös vorgesehen. Als Sicherheit für diese Forderung wird eine Sicherungshypothek eingetragen, die aber im Range hinter den Abfindungen zurücktritt.

Mehrfach wird den Agnaten das Recht eingeräumt, anstatt der ihnen zugesprochenen Rente ein Gehöft gegen dann festzusetzenden landesüblichen Kanon zu verlangen.

Läßt die wirtschaftliche Lage des Fideikommisses, auch nach erfolgter Überführung in freies Eigentum, eine Belastung nicht zu, werden die Fideikommißanwärter gar nicht entschädigt.

Den Witwen und Töchtern werden allgemein die ihnen satzungsmäßig zustehenden Renten gewährt. Diese Ansprüche werden durch Eintragung zur zweiten Abteilung des Grundbuches, und zwar gewöhnlich untereinander im gleichen Rang, gesichert. Die Witwen- resp. Unterhalts- und Aussteueransprüche pflegen sehr bescheiden zu sein, und zuweilen müssen sich die Mutter und die Schwestern, um überhaupt dem Gutsbesitzer den Besitzantritt und die Existenz zu ermöglichen, zu einem Verzicht auf die ihnen satzungsmäßig oder vertraglich gewährten Rechte verstehen.

Denn, um die Übernahme des Gutes zu bewerkstelligen und die dringendsten Schulden abstoßen zu können, benötigt der Erbe in fast

allen Fällen die Freihaltung einer Stelle des Grundbuches. An sich haben die Rentenberechtigten Anspruch auf den satzungsmäßigen Rang, also auf die erste freie Stelle. Wenn daher für den Erben eine Stelle offen gelassen werden soll, so daß die Ansprüche der Rentengläubiger und der Allodialerben erst dahinter durch Hypotheken gesichert werden können, müssen sie hierzu ihre Zustimmung erteilen. Es kommt auch vor, daß in das Grundbuch eine Grundschuld derart eingetragen wird, daß dem Eigentümer das Recht vorbehalten bleibt, zur dritten Abteilung Belastungen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrage davor eintragen zu dürfen, mit Zinsen und Nebenrechten bis zu 13—15 %, ab Höhe der bereits eingetragenen Belastungen. Hinter dieser Grundschuld wird das Grundbuch für den nächsten Anwärter gesperrt. Erst damit ist fast immer für den Eigentümer die Möglichkeit vorhanden, die Bewirtschaftung des Gutes in Angriff nehmen zu können.

Häufig bewegen sich die Ansprüche auf Entschädigung für die Zustimmung zur Auflösung in solcher Höhe, daß die Auflösung auf dieser Grundlage nur möglich ist, wenn das Gut danach veräußert wird, da das Fideikommiß meistens eine ziemliche Belastung aufweist und außerdem nicht unerhebliche Verbindlichkeiten vorhanden sind, die im Falle einer Auflösung als Fideikommißschulden anzusehen sind. Von der Höhe des erzielten Preises hängt es dann ab, ob der Fideikommißbesitzer in der Lage ist, den Anwärtern die von ihnen beanspruchten Abfindungen zu zahlen. Voraussetzung ist, daß die Wirtschaft sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet. Überhaupt werden mit der Vornahme des Verkaufs die mit einer Auflösung auf dieser Grundlage verbundenen Schwierigkeiten am besten beseitigt. Denn ohnehin muß bei der heutigen Wirtschaftslage mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß im Falle mäßiger Ernten die Verschuldung weiter zunimmt, so daß es kaum möglich erscheint, alsdann die Zinsen, Steuern und Wirtschaftskosten aus den Einnahmen der Güter zu bezahlen. Infolgedessen wird den Fideikommißbesitzern wie auch den Erben meist dringend empfohlen, durch einen baldigen Verkauf die jetzt noch vorhandenen Werte der Familie zu erhalten, vorausgesetzt, daß sich Käufer finden. Demgemäß wird gegebenenfalls zwischen den Fideikommißbesitzern und den Anwärtern vertraglich vereinbart, nach erfolgter Auflösung das Fideikommiß zu verkaufen, und der erzielte Mehrerlös dient sodann zur Abfindung der Agnaten. Diese vorher abgeschlossenen Verträge binden an sich die Beteiligten. Meistens liegen mehrere Vorverträge vor, sowie ein Erbvertrag, dem alle Agnaten beitreten, und woraus jeder verpflichtet wird. Diese Vereinbarungen bilden aber nur die Grundlage für die Auflösung. Erfolgt sie nicht, so sind diese vorher getroffenen Abmachungen unwirksam.

Die Sicherstellung der Abfindungen der nächsten Anwärter geschieht hier ebenfalls, ist die Auflösung erfolgt, durch Eintragung einer

Sicherungshypothek, da die Auszahlung erst im Falle eines Verkaufs möglich ist.

Damit die Substanz des Fideikommißvermögens durch diese Sicherungshypothek nicht beeinträchtigt wird, erfolgt in der Höhe der mutmaßlichen Fideikommißschulden, soweit sie nicht bereits in die Grundbücher eingetragen sind, die Eintragung einer im Range vorgehenden Hypothek für den jetzigen Besitzer, damit die Gläubiger notfalls hieraus ihre Befriedigung erhalten.

Die Auflösungsbehörde besteht bei jeder Ausführung eines Familienbeschlusses darauf, daß alle Vorteile, die dem einzelnen Vertragspartner eingeräumt werden, in dem Familienbeschluß enthalten sind, gemäß der Bestimmung des § 16, daß alle den Anwärtern für ihre Zustimmung zu dem Familienbeschluß versprochenen Leistungen Gegenstand desselben sein müssen. Andernfalls entsteht keine Verbindlichkeit.

IV. Kapitel.

Auflösung durch Widerruf und Verzicht.

1. Abschnitt.

Auflösung durch Widerruf.

Durch Widerruf ist bisher nur ein Fideikommiß aufgelöst worden. Die Gründe der in dieser Form erfolgenden Auflösung beruhten auf dem restlosen Verlust der zum Fideikommiß gehörenden Kapitalien sowie auf der nicht unerheblichen Belastung. Es war unmöglich, die Zinsen sowie die Betriebsunkosten — auch nicht auf dem Wege der Verpachtung — herauszuwirtschaften. Der verbleibende Reinertrag reichte nicht annähernd aus, um dem Besitzer, wenn auch nur bescheidenen, Lebensunterhalt zu gewähren. Da nicht zu erwarten war, daß die Verhältnisse sich allmählich besserten, vielmehr befürchtet werden mußte, daß nur durch eine dauernde Mehrbelastung der Güter die Zuschüsse der Wirtschaft ausgeglichen werden konnten, wurde die Fideikommißstiftung widerrufen. Der Widerruf erfolgte im Einvernehmen mit den Anwärtern, denen die Eintragung einer Grundschuld nach erfolgter Auflösung zugesichert wurde, die aber bis zum Ableben des Fideikommißbesitzers zinsenlos bleiben sollte und dem anderen Anwärter zufiele, wenn einer von ihnen, ohne Kinder zu hinterlassen, vor dem Fideikommißbesitzer versterben sollte. Die Anwärter verzichteten darauf, daß die Auflösungsbehörde Sorge für die Eintragung dieser Grundschulden trüge. In einem anderen Falle wurde die Auflösung durch Widerruf beantragt — sie erfolgte allerdings später in anderer Form —, weil eine solche durch Familienbeschluß an dem Widerspruch der zuzuziehenden berechtigten Anwärter scheiterte, und die Form eines Verzichts von der Fideikommißbehörde aus satzungsmäßigen Gründen nicht zugelassen wurde.

2. Abschnitt.

Auflösungen durch Verzicht.

Auflösungen durch Verzicht sind ebenfalls bisher sehr selten vorgekommen. Sie werden nur dann herbeigeführt, wenn die Belastung des Fideikommisses zu hoch und die Zwangsversteigerung nicht zu vermeiden ist. Oder aber sie erfolgt, wenn die Zustimmung der Anwärter nicht oder nur schwer und mit großen Kosten zu erreichen ist. Beabsichtigt der Fideikommißbesitzer zugunsten des nächsten Anwärters zu verzichten, so genügt die Einreichung des Verzichtsantrages zusammen mit der Annahme bei der Fideikommißauflösungsbehörde zur Feststellung der Auflösung. Der Fideikommißbesitzer muß rein und vorbehaltlos zugunsten des Anwärters auf den Besitz und den Genuß des Fideikommisses verzichten. Nimmt der Anwärter diesen Verzicht mit allen Folgen des Rechtsbeschlusses an und anerkennt, daß sich das Fideikommiß in einem der Satzung entsprechenden Zustande befindet, so erfolgt hierdurch sofort der Übergang des Fideikommisses auf den neuen Besitzer.

Die Auflösungsbehörde vertritt den Standpunkt, daß ein einseitiger Verzicht erforderlich ist. Daher kann sich der Fideikommißbesitzer nicht den Nießbrauch an dem bisherigen Fideikommiß vorbehalten. Eine andere Frage ist, ob er mit dem Nachfolger im Innenverhältnis vereinbaren kann, daß dieser ihm den Nießbrauch nach erfolgter Auflösung an dem bisherigen Fideikommiß einräumt. Diese Vereinbarung würde der Genehmigung nach der Bundesratsbekanntmachung vom 15. März 1918 bedürfen. Verzichtet der Fideikommißbesitzer zugunsten seines Sohnes, so kann ihm für den Verzicht eine Abfindung gewährt werden. Hier kommt die herangezogene Bundesratsverordnung nicht zur Anwendung, weil Verträge zwischen Eltern und Kindern der Genehmigung auf Grund dieser Verordnung nicht bedürfen. Der Vorteil liegt in diesem Fall vor allem darin, daß die Abgabe aus dem § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes vermieden wird [112]).

Die Abfindung besteht entweder in einer Rente, mitunter in Nießbrauch, sichergestellt durch Eintragung in das Grundbuch.

Neben den oben aufgeführten Gründen kann der Verzicht auch in dem Alter des Fideikommißbesitzers ruhen, das die Übernahme durch den Sohn notwendig macht. Sind mit dem Besitzantritt Auflagen, wie Rentenschulden oder Hypotheken, verbunden, so kann die Möglichkeit gegeben sein, daß keine steuerpflichtige Schenkung vorliegt. Dagegen ist das, was durch einseitigen Verzicht auf den Nachfolger kommt, der in einem entfernteren verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Verzichtenden steht, steuerpflichtig.

[112]) Spezialenquête und Akteneinsicht.